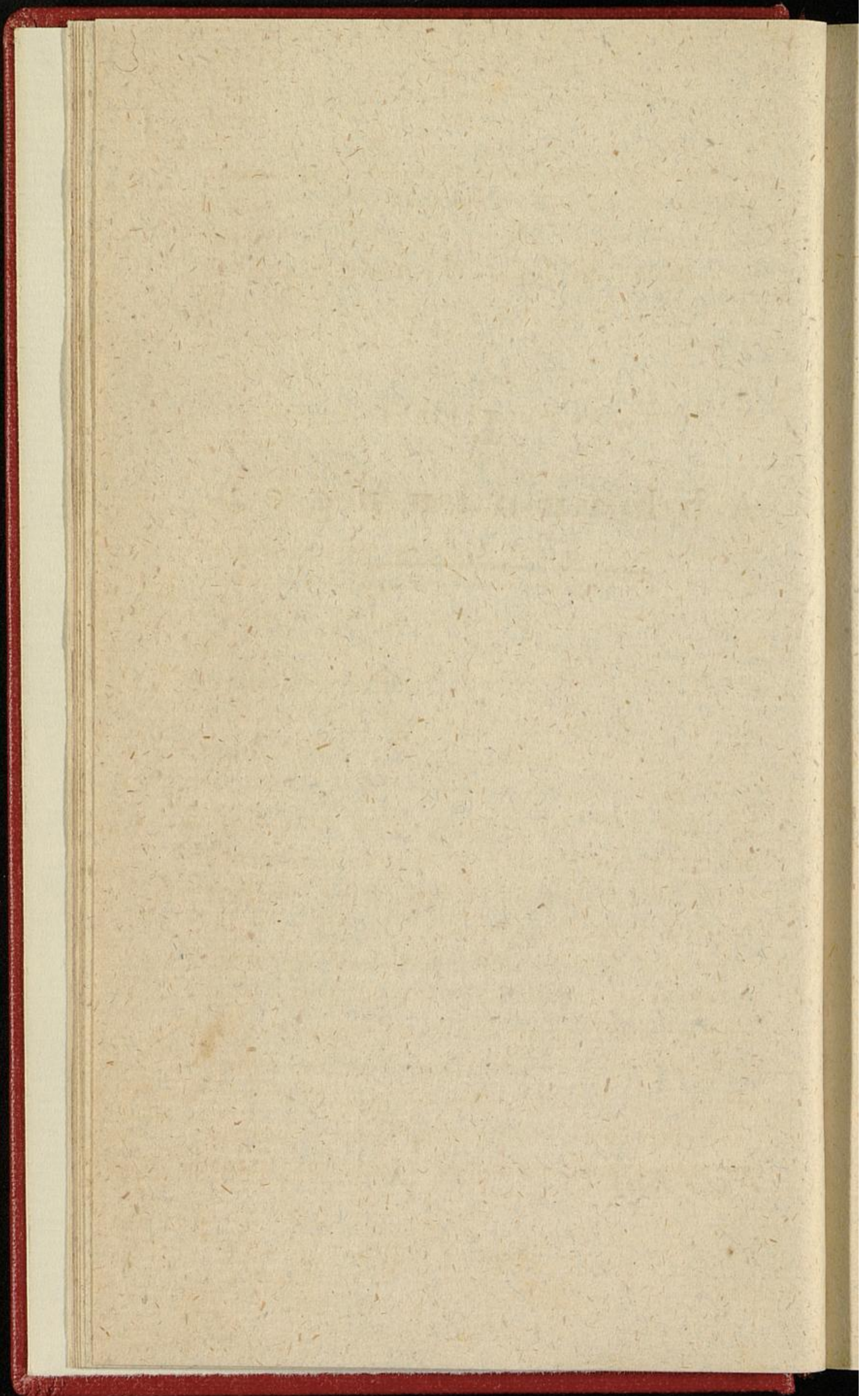


I.
A b h a n d l u n g e n.

6ter Jahrg.

A



Medizinalordnung.

1.

Ideen zur Polizei der Heilkunde.

Von

G. Freiherrn von *Wedekind*.

(Fortsetzung der im 5ten Bande des Jahrbuchs S. 3 ff.
begonnenen Bearbeitung.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Leibärzten.

Ich darf hier die Leibärzte nicht übergehen, denn groß ist ihr Einfluß auf das Medizinalwesen, welchen sie entweder auf eine gesetzliche, oder auf eine ungesetzliche Art ausüben.

Was geht aber den Arzt des Fürsten das Medizinalwesen des Landes an? Unterscheide man doch zwischen dem Arzte des Fürsten und dem des Fürstenthums! — Wir wollen zuerst die Geschichte, und dann die Politik hierüber befragen.

Antonius Musa wurde vom Kaiser Augustus, den er von einer gefährlichen Krankheit geheilt

hatte, wie auch vom Senate, reichlich beschenkt, er wurde zum Ritter ernannt und seinem Andenken eine eiserne Bildsäule im Tempel des Aeskulap errichtet. — Hatte Julius Cäsar die griechischen Aerzte, denn damals gab es noch keine römischen, mit dem Bürgerrecht begnadigt, so vermochte Musa seinen Kaiser, sie auch von den öffentlichen Diensten und Lasten zu befreien.

Der erste eigentliche römische Leibarzt soll ANDROMACHUS, der Erfinder des Theriak, gewesen seyn. Er diente Kaiser Nero. Allmählig stieg nun das Ansehen der Leibärzte (*archiatri palatini*). Sie wohnten im kaiserlichen Pallaste, und ihre Würde, womit das *Perfectissimat* und oft auch die oberste *Comitive* (Personalwürden, mit denen ein hoher Rang und besondere Vorrechte verbunden waren) vereinigt wurde, gehörte zu den angesehensten Hofämtern. Ich brauche aus dem Theodosianischen Gesetzbuche nur folgende merkwürdige Stelle auszuheben: *Archiatros intra palatium militantes, si comitivae primi ordinis nobilitaverit gradus, inter Vicarios taxari praecipimus, sive jam pridem deposuerint militiam, sive postea deposuerint: ita ut inter Vicarios et Duces, qui administraverint, et hos, qui comitivam primi ordinis meruerint, nihil intersit, nisi tempus, quod quis administraverit, vel comitivae adeptus est insignia.* Oder auf deutsch: — „Die durch den obersten Grad der *Comitive* geadelten Leibärzte sollen zu den *Vicomtes*

gezählt werden, es mögen diese nun noch in Militärdiensten stehen, oder darin gestanden haben, so, daß unter den *Vicomtes* und den Herzögen, die gedient haben, und den Leibärzten, welche den obersten Grad der *Comitive* verdient haben, nur die Dienstzeit, oder die Zeit, worin die Ehrenzeichen der *Comitive* erhalten wurden, den Rang bestimmt.“ Also die Leibärzte konnten es so weit bringen, daß sie mit den wirklichen Herzögen (*Ducibus*) und den wirklichen Vicomten (*Vicariis*) der Ancienneté nach rangirten. Sie wurden vom Kaiser mit dem glänzenden Prädikat: *Praesul spectabilis* angeredet. — Aber bei dem allen weiß man nicht, daß sie einen gesetzlichen Einfluß auf die Medizinalverwaltung gehabt hätten, und daß die damaligen *collegia medica* (*ordines archiatrorum popularium*) dem *collegium* der Leibärzte (*ordo archiatrorum S. Palatii*) auf irgend eine Art unterworfen oder gesetzlich davon abhängig gewesen wären. Der Unterschied zwischen beiden scheint nur in der Verschiedenheit des Ranges und in der der Verrichtungen bestanden zu haben. Uebrigens befand sich die Medizinalverfassung noch in ihrer ersten Kindheit.

Nachdem in den Zeiten der Völkerwanderung und der Barbarei mit der römischen Gesetzgebung auch die das Medizinalwesen betreffenden Einrichtungen verloren gegangen waren, bemühte sich König Robert von Sizilien und Neapel, das zu Amalfi wiedergefundene *corpus juris*, welches äh-

liche Dispositionen zu Gunsten der Aerzte enthält, wie der Theodosianische Codex, für seine Reiche zu benutzen, als er im Jahre 1140 die erste Versammlung seiner Reichsstände zu Arriano hielt. Aber in seinem Medizinalgesetze (*CANCIANI Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Venet. 1781. Fol. T. 1. p. 267*), wie auch in denen von seinem Enkel, Kaiser Friedrich dem zweiten, gegebenen und in den *constitutionibus Siculis* enthaltenen Medizinalgesetzen, findet man nichts, was auf die Leibärzte Bezug hätte, eben so wenig auch in den späteren Verbesserungen des Medizinalwesens.

Es würde eine überflüssige Arbeit seyn, wenn ich die Rechte der Leibärzte in den wichtigsten europäischen Staaten hier auseinandersetzen wollte. In Deutschland standen die Mediziner unter den Juristen, weil die Regierungen, die Stadtmagistrate und die Landbeamten alle zur Polizei der Heilkunde und zum Sanitätswesen gehörige Gegenstände unter ihrer Leitung hatten, und nur in Fällen, wo sie es für nöthig erachteten, der Kunstverständigen Meinung und Rath einholten. Diese Kunstverständigen waren bald die Leibärzte, bald die Fakultäten, bald die für das Sanitätswesen eigens angestellten Physiker, die aber auch nie anders, als auf Requisition der Obrigkeit, thätig seyn durften. Erst nachdem man einsah, dafs es nöthig wäre, das Medizinalwesen von den übrigen Zweigen der Landespolizei zu trennen, und die Aerzte eigenen Behörden zuunter-

ordnen, so wie man z. B. die Geistlichkeit den Konsistorien, die Kriegsleute einem Kriegskollegium, die Forstleute den Forstkollegien, untergeordnet hat, sahe man die Leibärzte gewöhnlich an der Spitze des Medizinalwesens, als Präsidenten oder als Direktoren von den Sanitätskollegien und von den *collegiis medicis*, entweder vermöge einer besondern Ernennung, oder weil es herkömmlich war.

Wenn die Leibärzte hier und da einen gesetzlichen Einfluss auf das Medizinalwesen haben, so ist doch ihr ungesetzlicher Einfluss auf dasselbe viel allgemeiner. Es liegt ja in der Natur des Menschen, dass alle diejenigen, welche oft um uns sind, mehr oder weniger Einfluss auf uns haben. Wenn wir aber erwägen, dass Zutrauen und Dankbarkeit in dem Herzen jedes guten Menschen auch Zuneigung, Freundschaft und Liebe hervorbringen müsse, so können wir nichts anders erwarten, als dass der geschickte Leibarzt eines Fürsten, der öfters seiner Hülfe bedarf, auch ein Mann von Einfluss werden, und dass er diesen Einfluss ganz vorzüglich auf das ärztliche Fach gelten machen werde.

Wenn wir daher über die Frage nachdenken, ob der Leibarzt auch außerdem, dass er Arzt des Regenten ist, noch einen gesetzlichen Einfluss auf das ärztliche Fach im Lande haben soll? so werden wir schon darum geneigt seyn, diese Frage bejahend zu beantworten, weil ein gesetzlicher Einfluss immer weniger gefährlich ist und

weniger mißbraucht werden kann, als ein ungesetzlicher und geheimer. — Als Arzt des Regenten, den wir uns immer als den Eckstein in einem Gewölbe vorstellen müssen, ist der Leibarzt gewiß ein sehr wichtiger Staatsbeamter, der in seiner Amtsführung dem ganzen Staate verantwortlich wird. Warum will man diesem Manne nicht auch die Oberaufsicht über das gesammte Medizinalwesen des Landes anvertrauen?

Aber abgerechnet, daß zur Bekleidung der Leibarztstelle und zu der obersten Leitung des Medizinalwesens vom ganzen Lande verschiedene Talente erfordert werden, indem einer sehr wohl ein vortrefflicher praktischer Arzt seyn kann, ohne die zum Geschäftsmanne gehörigen Eigenschaften zu besitzen; abgerechnet ferner, daß ein das Zutrauen und die Achtung seines Fürsten vollkommen besitzender Leibarzt, wenn er zugleich die Oberdirektion des Medizinalwesens zu besorgen hätte, sehr leicht allerlei nachtheilige Einrichtungen aus verwerflichen Bewegungsgründen unternehmen und durchsetzen könnte, so bleibt es auch überdem wahr, daß die Geschäfte des Leibarztes sich nicht mit denen des ersten Staatsarztes vertragen, weil jene, wenn der Fürst, oder jemand von der fürstlichen Familie, krank ist, ihren eigenen Mann erfordern, und weil überdem der Leibarzt den Fürsten, wenn er sich von der Residenz entfernt, begleiten muß. Was den ungesetzlichen Einfluß des

Leibarztes auf das Medizinalwesen betrifft, so wird derselbe zwar nicht ganz zu vermeiden seyn, aber vielmehr wolthätige als nachtheilige Folgen haben, weil dem Leibarzte unmöglich daran gelegen seyn kann, den Zustand des Medizinalwesens auf irgend eine Art zu verschlimmern, sondern weil es sowohl angenehm seyn, als rühmlich und ehrenvoll dünken muß, seinen Einfluß bei dem Regenten zur Beförderung des Flors des ärztlichen Faches anzuwenden und sich dadurch die Liebe und die Anhänglichkeit derer zu erwerben, welche mit dem Medizinalwesen beauftragt sind. Ich bin also der Meinung, daß der Leibarzt aus eben den und aus noch mehrern Gründen von der Direktion des medizinischen Fachs im Lande ausgeschlossen seyn müsse, aus welchen der Hofprediger, oder der Beichtvater des Regenten nicht der Chef der Geistlichkeit seyn darf.

Wenn ich aber den Leibarzt auch nur als den Arzt des Regenten betrachtet zu sehen wünsche, so wird er doch dem Staate in seiner Amtsführung mehr verantwortlich seyn müssen, wie der Arzt jedes Privatmannes, da die Erhaltung des Regenten eine der wichtigsten Staatsangelegenheiten ist. Es kann daher gefordert werden, daß auch der Staat auf dessen Ernennung Einfluß erhalte. Es wäre also zu wünschen, daß die Landesakademie über die Wahl des Leibarztes zu Rathe gezogen würde, und daß Niemand, ohne bei dersel-

ben eine zweckmäfsig eingerichtete Prüfung bestanden zu haben, zum Leibbarzte ernannt würde, und dafs der Ernante sowohl von dem Ministerium — Namens des Fürsten, wie auch von den Ständen Namens des Volks, zur gehörigen Ausübung seines Amtes verpflichtet werden möchte. Wir betrachten also den Leibarzt als Staatsbeamten in der Hinsicht, als er nämlich für die ärztliche Pflege des Regenten dem Staate verantwortlich wird. In den Briefen des CASSIODORS (Varr. VI. 19.) liest man eine Instruktion für die (altrömisch) kaiserlichen Leibärzte. Es wurde ihnen vorgesagt: *Principis Archiater! Indulge nostro Palatio, habeto fiduciam ingrediendi Fas est tibi, nos fatigare jejuniis: fas est, contra nostrum sentire desiderium.* „Leibarzt! Sei der Gesundheitspfleger unsers Hofstaates, trete mit Vertrauen auf dein Wissen dein Amt an, du sollst das Recht haben uns zum Fasten zu nöthigen und dich unsern Gelüsten zu widersetzen.“ Diese Formel ist nichts anders, als eine Formel der Pflicht, ein Ausdruck des sittlichen Prinzips, worauf alle nachherige Instruktionen hätten gegründet werden sollen.

In der Instruktion des Leibarztes verdienen hauptsächlich folgende Punkte bemerkt zu werden.

1) Wenn der Regent nicht krank ist, soll der Leibarzt sich täglich zu einer ihm bestimmten Zeit bei seinem Herrn melden lassen, um sich nach dem Befinden desselben zu erkundigen.

2) Bei seinen Aufwartungen soll er, seiner Ueber-

zeugung gemäß, jeden Rath ertheilen, der zur Erhaltung der Gesundheit des Fürsten dienen kann.

3) Täglich soll er in ein geheimes Manual, welches er, bei großer Strafe, Niemand zeigen darf, und in einer besondern verschlossenen Kiste aufbewahren muß, seine Bemerkungen über das Befinden des Regenten und die demselben ertheilten Rathschläge, aufzeichnen.

4) Alle dem Regenten verordnete Arzneimittel sollen in *duplo* von dem Leibarzte verschrieben und beide Recepte von ihm und dem Hofapotheker unterzeichnet werden, welcher davon eins aufbewahrt, das andere aber dem Leibarzte unterzeichnet zurück gibt, um es in sein Tagebuch zu legen.

5) Bei der Zubereitung der Arzneien soll der Leibarzt in der Apotheke gegenwärtig seyn und die gefertigte Arznei soll mit dem Siegel des Leibarztes und dem des Hofapothekers versehen werden.

6) Wenn der Regent unpäfslich, oder krank ist, soll der Leibarzt täglich ein-, zwei- oder dreimal, in seinem Tagebuche den Gang der Krankheit und die Verordnungen genau aufzeichnen.

7) Hat der Regent mehrere Leibärzte, (wovon entweder der dem Range nach der erste, oder derjenige, welcher das Zutrauen desselben vorzüglich besitzt, die täglichen Besuche macht und der *Ordinarius* ist), so soll dieser, sobald sich eine Krankheit an dem Regenten verspüren läßt, auf die Herbeirufung seiner Kollegen antragen, ihren Rath in

gewissenhafte Ueberlegung ziehen und das Protokoll über das Befinden desselben täglich ein- oder zweimal von ihnen unterzeichnen lassen.

8) Sobald die Krankheit des Regenten ihn hindert, seinen gewöhnlichen Geschäften vorzustehen, oder sobald sie bedenklich ist, soll der ordinirende Leibarzt dem geheimen Ministerium und den Ständen täglich einen kurzen schriftlichen Bericht abstaten, worin aber alle Details über die Art der Krankheit zu vermeiden sind.

9) Wenn der Regent mit andern Aerzten, die nicht seine Leibärzte sind, in mündliche oder in schriftliche Berathung treten will, so soll der ordinirende Leibarzt alles thun, was er, seinen Pflichten unbeschadet, thun kann, um hierin den Wünschen seines Herrn zu entsprechen. Werden aber von dem zu Rathe gezogenen Arzte Mittel vorgeschlagen, welche der *Ordinarius* nicht billigen kann, so soll er dieses seinem Herrn ohne Rückhalt eröffnen. Besteht dieser aber dennoch auf der Anwendung derselben, so muß der zu Hülfe gerufene fremde Arzt den von ihm gemachten Vorschlag unterzeichnen, damit der *Ordinarius* sich nöthigen Falls rechtfertigen könne.

10) Sobald das Leben des Regenten in Gefahr ist, soll der ordinirende Leibarzt davon bei dem Ministerium und den Ständen eine vorsichtige Anzeige machen.

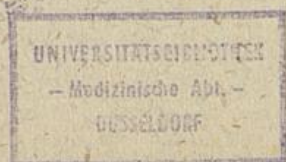
11) Die Aufsicht über die Hofapotheke ist dem

ordinirenden Leibarzte besonders anvertraut, und er ist für die Güte der darin befindlichen Arzneimittel verantwortlich.

Damit hier keine Hindernisse statt finden, müssen die Arzneien auf Kosten des Hofes angekauft und der Hofapotheker selbst unter die Hofoffizianten gezählt werden. Die Hofapotheke sollte im Schlosse seyn.

12) Da, obgleich die Chirurgie ein Theil der Medizin ist, sich doch nicht erwarten läßt, daß der Leibarzt es in der chirurgischen Kunst so weit gebracht habe, als einer, welcher sich dieser Kunst eigens widmet, so ist auch die Anstellung eines Leibchirurgen eine Nothwendigkeit.

Die Chirurgie ist eigentlich nichts anders, als die Kunst, mechanisch wirkende oder auf mechanische Weise anzubringende Mittel geschickt anbringen zu können. Ueber die Ursachen und Bestimmungsgründe der Anwendung der chirurgischen, oder handarzneilichen Hülfe, muß der Arzt, kleine Details etwa ausgenommen, gehörig urtheilen können, wenn er auch kein Messer zu führen weiß. Es folgt hieraus, daß der Leibwundarzt dem ordinirenden Leibarzte untergeordnet seyn müsse. Dieses leidet ohnehin keinen Zweifel bei den sogenannten medizinischen Krankheiten, wobei chirurgische Hülfe erforderlich ist; es versteht sich aber auch von den eigentlich chirurgischen, oder solchen, die allein, wenigstens



größtentheils, durch mechanisch wirkende oder zu applizirende Mittel geheilt werden müssen, wie z. B. Wunden, Beinbrüche, Verrenkungen. Doch sollte hier der Wundarzt nicht nur das Recht haben, seine Gründe, wenn sie von der Meinung des Arztes abweichen, zu entwickeln und dem Regenten eine Konsultation mit mehreren Sachkundigen vorzuschlagen, sondern auch sein Dafürhalten schriftlich abzufassen und von dem Arzte, wenn er es verwirft, unterzeichnen zu lassen, damit er sich nöthigen Falls legitimiren könne.

Diese Bestimmung, daß der Leibarzt die Behandlung des Regenten dirigire, ist um so nöthiger, weil so mancher Kranke das Schlachtopfer der Disharmonie zwischen dem Arzte und dem Wundarzte wird.

Ueberhaupt ist es unmöglich, daß irgend eine Direktion zugleich von zwei, mit gleichen Vollmachten versehenen Personen gehörig geführt werden könne, weil zwei Personen nie einen ganz gleichen Willen und ganz gleiche Ansichten haben werden und deswegen allerlei Uneinigkeiten und Anstöße unvermeidlich sind, welche der Sache schaden müssen, die gefördert werden soll. Es läßt sich eher denken, daß zwei Personen dieselbe Angelegenheit, jede auf ihre Weise, gleich gut zu ihrem Zwecke befördern werden, ohne darum dieses gemeinschaftlich leisten zu können. Diese allgemeinen Sätze sind insbesondere auf die Aerzte anwendbar, weil nicht nur die theoretischen

und die empirischen Ansichten der Aerzte sehr verschieden sind, sondern weil auch jeder individuelle Fall etwas zu erfinden, oder zu errathen übrig läßt, worin nicht leicht zwei Menschen vollkommen übereinstimmen. Besteht nun jeder auf seiner Meinung, so muß der Kranke durch den Streit unter den Aerzten leiden und wenigstens wird dann seine Behandlung unvollkommen, weil der eine dies, der andere jenes, was er für nöthig hält, weglassen muß. Sind die konsultirenden Aerzte aber nachgiebig, so entsteht in der Behandlung ein dem Kranken noch nachtheiligeres *plus*, indem der eine dieses, der andere jenes, seinem Kollegen zugibt, damit der andere ein Gleiches thue. *Concedés moi le senné, je Vous concederai la rhubarbe*, legte MOLIÈRE seinen konsultirenden Aerzten in den Mund, und der arme Kranke mußte nun zwei Purgirmittel schlucken, wo nur eins hätte genommen werden sollen. Die Leidenschaften, zumal Eitelkeit und Neid, kommen überdem hier in grossen Betracht; diese haben bei den konsultirenden Aerzten ein um so freieres Spiel, da diese nicht unter den Augen eines Tribunals von Kennern wetteifern, sondern da sie, um ihrem Interesse Genüge zu leisten, um das grössere Zutrauen des Kranken und seiner Umgebungen buhlen müssen, wo dann einer den andern auszustechen sucht.

Aus diesen Gründen folgt aber, daß nicht nur Arzt und Wundarzt nicht mit gleicher Autorität bei

dem Kranken auftreten können, sondern, daß unter den Leibärzten des Regenten, wenn er deren mehrere hat, nur einer die Direktion der ärztlichen Behandlung führen dürfe, welche der Regent demjenigen, in welchen er das meiste Zutrauen setzt, anvertrauen kann. Dieser dirigirende, oder ordinirende Leibarzt, müsse über alles die Meinung seiner Kollegen, der konsultirenden Leibärzte, vernehmen und sie zu dem Ende auch in den Stand setzen, sich von allem gehörig unterrichten zu können; aber von ihm müsse es abhängen, ob er ihre Gutachten benutzen, oder verwerfen wollte, eben so wie es von dem in seiner Bibliothek über irgend einen besondern Fall nachschlagenden Arzte abhängt, ob er der Meinung des Autors beitreten will, oder nicht. Die konsultirenden Aerzte können aber weit größern Nutzen verschaffen, wie die Bücher, die sich selbst zu erläutern und gemachte Einwürfe zu beantworten nicht vermögen, die überdem den individuellen Fall, worüber die Frage ist, nicht genau treffen. Daher sind dem ordinirenden Arzte die konsultirenden, als lebendige Bücher, von unschätzbarem Werthe, um ihn zu unterrichten — nur müssen die konsultirenden Aerzte insoweit Bücher bleiben, als sie sich in die Behandlung des Kranken selbst auf keine Weise mischen und durchaus nicht begehren dürfen, daß der ordinirende Arzt ihrem Gutachten gemäß verfare, wovon auch nicht einmal der
Kranke,

Kranke, und überhaupt Niemand, als der ordinirende Arzt etwas wissen darf. Es wäre also in der Instruktion des Leibarztes Folgendes zu bestimmen.

13) Der ordinirende Leibarzt soll über alle wichtige Gegenstände, welche die Erhaltung, oder die Wiederherstellung der Gesundheit seines Herrn betreffen, mit den konsultirenden Leibärzten sich kollegialisch unterhalten, ihre Meinungen darüber vernehmen, auch, nach seinem Ermessen, dieselben um ihr schriftliches Gutachten bitten. Diese, die konsultirenden Leibärzte aber, sollen sich nicht in die Behandlung des hohen Kranken selbst mischen.

14) Ueberhaupt wird allen Leibärzten, wie den Leibwundärzten, zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, gegen Niemand, wer es auch seyn möge, über irgend einen die Gesundheitsumstände des Regenten betreffenden Umstand, ohne dessen höchste Erlaubniß oder Befehl etwas zu eröffnen.

So wie jeder Kranke das Recht hat, sich seinen Arzt frei zu wählen, so hängt auch von dem Regenten die Wahl seines Arztes ab. Nur macht das Verhältniß des Regenten zum Staate es nothwendig, daß solche Einrichtungen getroffen würden, vermöge welcher die Wahl des Regenten nicht nur auf einen approbirten, sondern auf einen vorzüglich geschickten Mann fallen muß. Alle Leibärzte sollen vorzüglich geschickte Männer seyn. Jeder von ihnen kann von dem Regenten auf längere,
6ter Jahrg. B

oder auf kürzere Zeit als *Ordinarius*, ohne Zurücksetzung der übrigen, gebraucht werden. Wenn aber der Regent seinen *Ordinarius* strafwürdig glaubt, und ihn darum aus der Zahl der Leibärzte ausgeschlossen haben will, so ist es auch billig, daß der Leibarzt, wie jeder andere Staatsbeamte, und zwar hinsichtlich auf die Wichtigkeit seines Amtes, gegen ein willkürliches Verfahren gesichert sei. In einem solchen Falle würde ich daher vorschlagen, eine Kommission von sechs Aerzten, wovon zwei aus der Landesakademie, zwei Mitglieder des *Ober-Collegii medici* und zwei Professoren von der Landesuniversität, zu ernennen, welche nach gehöriger Untersuchung über das Schicksal des angeklagten Leibarztes zu entscheiden und zu bestimmen hätten: 1) ob er den Gehalt und den Titel eines Leibarztes fortzuführen unwerth sei? 2) ob er außer der völligen Absetzung noch eine härtere Strafe verdient habe *)?

*) Bei der Ausarbeitung meiner Aufsätze über die Polizei der Heilkunde stellte ich mir einen Staat von mehr als einer Million Volksmenge vor, und darum müssen meine Ansichten in kleinern Staaten, worin nicht alle Räder des politischen Uhrwerks im Einzelnen anzubringen sind, Abänderungen unterworfen seyn. So ist es z. B. der Fall in Hinsicht der Leibärzte in kleinen Staaten, wo sie allerdings auch zu andern Verrichtungen gebraucht werden können, wie es überhaupt da unvermeidlich wird, einer Person mehrere Verrichtungen aufzutragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Oberlandesregierung.

Im ersten Abschnitte habe ich bewiesen, daß das Sanitätswesen einen Theil der Staatsverwaltung ausmache, und daß das ärztliche Personale dem der Staatsbeamten beizuzählen sei. In der Polizei der Heilkunde, worin dieser Zweig der Staatsverwaltung abgehandelt wird, kann also die höchste Staatsbehörde nicht wohl übergangen werden, weil derselben auch das Medizinalwesen unterworfen seyn muß, wenn es wohl gedeihen und mit den übrigen Staatsbedürfnissen in zweckmäßige Verbindung gesetzt werden soll. — Wem wird aber diese höchste Leitung anvertrauet? Entweder Niemand, oder einem Minister, dem das ärztliche Fach fremd ist, der es weder zu leiten weiß, noch mit den übrigen Theilen der Staatsverwaltung in wohlthätigen Einklang zu bringen vermag. — Wird man mir nicht vergönnen, meine Ideen von der obersten Staatsbehörde überhaupt, und wie sie eingerichtet seyn muß, damit auch das Sanitätswesen gehörig geleitet werde, hier vortragen zu dürfen?

Durch die Natur hat uns der Schöpfer sich selbst und alles zu unserer Erhaltung und Glückseligkeit nöthige geoffenbaret. Die Politik, als die Wissenschaft von der moralischen Person,

welche wir den Staatskörper nennen, muß sich auf die Kenntniß der lebenden Menschen gründen, wenn sie kein Hirngespinnste seyn soll. Wie sehr aber diese Kenntniß, wenn sie sich auf die Konstitution des lebenden Menschen erstreckt, benutzt werden könne, um aus der Analogie zwischen dem Individuum und dem Staatskörper die wichtigsten Regeln und Grundsätze einer guten Staatsverfassung zu folgern, liegt dem Arzte ob, darzuthun, und auch in dieser Hinsicht ein Priester der Natur zu werden. Es sei mir erlaubt, von dieser Natur-Offenbarung hier einiges, vornämlich in Hinsicht auf die höchste Staatsbehörde, mitzutheilen.

Wenn wir uns den Staatskörper, dem einzelnen Menschen gegenüber, als eine moralische Person vorstellen, so müssen wir annehmen, daß diese moralische Person unter der Leitung eines vernünftigen Prinzips (des Regenten) durch gehöriges Zusammenwirken zweckmäfsig zusammengesetzter Organe, sich gegen jede Zerrüttung von Aussen und von Innen zu erhalten, und überdem sich auch in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und in der Thätigkeit ihrer Kräfte, durch alle Stufen ihrer Lebensdauer zu vervollkommen suchen werde, bis sie endlich das natürliche Ziel ihrer Lebensdauer erreicht hat und dem in ihr, wie in jedem organisirten Wesen, liegenden Keime der Zerstörung nicht länger widerstehen kann.

Im lebenden Menschen ist die Seele das empfindende, urtheilende und wollende Wesen, welches denselben, gemäß seiner Konstitution, und in den Schranken dieser, zu regieren bestimmt ist.

In Gemäßheit der Konstitution des Menschen kann die Seele ohne mit den Hirnorganen in gehöriger Beziehung zu stehen, weder empfinden, noch urtheilen, noch wollen. Da die Seele, ohne selbst Auge, Ohr u. s. w. zu seyn, sieht, hört u. s. w., so muß es im Hirne, wo sie ihre Residenz hat, Organe geben, welche ihr die in den äußern Stimmorganen hervorgebrachten Veränderungen, d. i. die sinnlichen Eindrücke, mittheilen. So muß es auch Organe im Hirne geben, welche in ihr die vormals gehabtten Empfindungen erneuern (Imagination). Andre Organe müssen dazu dienen, ihr ihre eigenen gehegten Ideen und gefällten Urtheile wie in einer Registratur, wieder vorzulegen (Wort- und Sachgedächtnis). Endlich müssen noch Organe da seyn, wodurch sie den in ihr entstandenen Willen durch Sprache, Gliederbewegung u. s. f. geltend machen, oder ausführen kann. So wenig diese verschiedenen Hirnorgane für sich empfinden, urtheilen und wollen können, eben so wenig ist auch die Seele, ohne mit ihnen in Beziehung zu seyn, zum Empfinden, Urtheilen und Wollen geschickt. Aber aus dieser Verbindung der Seele mit den Hirnorganen entsteht es, daß wir unsere physischen Bedürfnisse zu befriedigen wissen, die Nahrungs-

mittel suchen, uns gegen Kälte und Hitze schützen, den uns umringenden Gefahren ausweichen und uns dagegen verwahren.

Der Einfluß der Seele auf den Körper geschieht aber nicht allein in Gemäßheit, sondern auch in den Schranken seiner Konstitution. Der Kreislauf, die Ernährung, die Ausscheidung des Verdorbenen, geschehen nach eigenen auf der natürlichen Beschaffenheit und auf der Zusammensetzung der Organe beruhenden Gesetzen, welche die Seele nur in dem Zustande der Leidenschaft, oder der Gemüthsaffekten, zu unterbrechen vermag. Sonst werden diese Verrichtungen (*actiones vitales et naturales*) auch im tiefsten Schläfe, wo die Seele, ausserdem daß sie nur das Athemholen unterhält, mit ihren Organen ruhet, fortgesetzt. — Eben so erfolgt auch die Entwicklung des Körpers, oder seine Veränderung durch die verschiedenen Stufen seines Alters bis zu seinem natürlichen Tode hin, nach gewissen in der Konstitution liegenden Gesetzen, obwohl die Seele der Ausübung derselben sich entgegensetzende Hindernisse beseitigen, wie auch selbst ihnen Hindernisse entgegen stellen kann, wodurch die Entwicklung des Körpers aufgehalten, seine Erhaltung erschwert, ja ein zu früher Tod herbei geführt wird.

Dieses sind die Grundzüge von der Konstitution des lebendigen Menschen. Wohl dem Staatskörper,

dessen Konstitution auf ähnlichen Grundzügen beruhet!

Gleichwie im Empfinden, Urtheilen und Wollen durchaus Einheit nothwendig ist, und darum der lebendige Mensch nicht bestehen könnte, wenn mehrere Seelen in ihm wohnten, eben so kann der Staatskörper auch nur durch einen Regenten (es mag dieser nun Kaiser, König, Sultan, Präsident, Doge oder gar nur Minister heißen) regiert werden. Mehrere neben einander gestellte Regenten können wohl einer den andern hindern, aber im Grunde kann nur immer einer davon das Staatsruder führen.

Gleichwie zum kräftigen Menschenleben es der Aktion und Reaktion zwischen der Seele und den sie umgebenden Hirnorganen bedarf, indem bei unordentlicher, unvollkommener und aufgehobener Ein- und Rückwirkung, Krankheit, Schlaf, Scheintod, oder gar wahrer Tod, vorhanden ist; eben so bedarf es zum künftigen Leben des Staatskörpers einer gehörigen Aktion und Reaktion zwischen dem Regenten und der mit ihm in nächster Beziehung stehenden höchsten Landesbehörde (Oberlandesregierung, Geheimerathskollegium, Ministerium). Denn nur durch andere Menschen kann der Regent erfahren, was außerhalb des Staats und innerhalb desselben wirklich vorgehet, oder vorgegangen ist; nur durch andere mit gehöriger Sachkenntniß ausgerüstete Personen kann er sein Urtheil bestimmen,

und zur Ausführung seines Willens bedarf er wieder anderer Menschen. Ist nun im Staatskörper, wie im lebendigen Menschen, dafür gesorgt, daß jeder besondere Zweig der Verrichtungen ein System von Organen ausmacht, dessen Endpunkt mit dem Regenten in genauer Beziehung steht, und sind diese Endpunkte so neben einander aufgestellt, daß sie in dem Regenten einen Mittelpunkt finden, wodurch eine das gemeine Beste bezweckende Thätigkeit entstehen muß, so ist die höchste Staatsregierung wohl angeordnet. Wenn es nicht der Regent ist, der, nach den ihm gehörig mitgetheilten Wahrnehmungen und Gutachten, empfindet, urtheilt und will, sondern wenn die höchste Staatsbehörde ohne ihn für sich wahrnimmt, beschließt und will, so handeln ja, weil es an dem Centralpunkte gebricht, nur einzelne Glieder dieser Behörde isolirt oder unzusammenhängend von einander. Also befindet sich der Staat in einer Anarchie, bei der er bald zu Grunde gehen kann. — Wenn aber umgekehrt der Regent zum Wahrnehmen, Urtheilen und Wollen sich keines gehörig eingerichteten Ministeriums bedient, sondern nach Gutdünken sich unterrichtet, wo es ihm einfällt, und bald durch diesen, bald durch jenen, seinen Willen, ohne an gewisse Formen sich zu binden, gelten zu machen sucht, so kann er, weil er nicht auf gehörige Weise unterrichtet wird, keine zweckmäßige Beschlüsse fällen und ausführen. Er folgt seinen

Neigungen oder den Neigungen anderer — er regiert als Despot. Ein ähnlicher Fall findet statt, wenn die Glieder der Oberlandesregierung nicht durch eine zweckmäßige Verbindung auf das gemeinsame Staatsinteresse geführt werden, sondern unabhängig von einander wirken. Hier wächst und gedeihet nothwendig ein Verwaltungszweig zum Nachtheile anderer. Das Recht des Staats, das *palladium* der Freiheit, liegt also vornämlich in der gehörigen Verbindung eines wohl organisirten Ministeriums mit dem Regenten.

Gleichwie es nöthig ist, daß die inneren Hirnorgane unter sich und mit der Seele in einer gewissen Beziehung stehen, und daß die zum Empfinden und zum Wollen nöthigen Werkzeuge mit den Sinnenorganen und mit den Gliedern durch gewisse Systeme von Nerven verbunden sind; eben so nöthig ist es auch, daß die Oberlandesregierung mit den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und mit denen der exekutiven Macht verbunden sei, und daß diese verschiedenen Zweige so eingerichtet seyn müssen, um nöthigen Falls schnell die entfernteste Hütte, das unbedeutendste Individuum, mit dem Regenten in Beziehung zu bringen.

Gleichwie die innern Hirnorgane und die Seele, das *Gouvernement* des lebendigen Menschen, durch das vom Herzen in's Hirn eingespritzte Pulsaderblut ernähret und erregt, belebt werden; eben so

mufs auch das *Gouvernement* des Staatskörpers durch die Thätigkeit des Volks und durch den Umlauf des Geldes gehörig ernährt und belebt werden.

Gleichwie im lebendigen Körper die Verrichtungen des Herzens und der Gefäße, der Verdauungs-, Absonderungs-, Ernährungs- und Ausscheidungs-werkzeuge auf der gehörigen Beschaffenheit und Zusammenfügung der Organe beruhen und ohne unmittelbare Einwirkung der Seele ihre Verrichtungen äufsern, dagegen im Zustande der Leidenschaft oder heftiger Affekten, wie auch bei Nervenkrankheiten, ein solcher Einfluss der Seele auf diese Organe, und zwar zum Nachtheile des Körpers, statt findet; eben so hat sich ein guter Regent auch nicht unmittelbar und auf gewaltsame Weise in die Personal - Glücks- und Erwerbsangelegenheiten seiner Unterthanen zu mischen, welche in den herkömmlichen Sitten und Gewohnheiten, in den bestehenden Gesetzen und in der einmal eingeführten Verfassung gegründet sind. Kunst, Industrie und Handel wollen Freiheit haben, und der weise COLBERT gab, als er nach dem besten Mittel zur Aufnahme des Handels gefragt wurde, keine andere Antwort, als: *laissés faire!* Mischt sich daher das *Gouvernement* unmittelbar und gewaltsamer Weise in diese Dinge, so handelt es unbedacht- sam, oder leidenschaftlich. Eine gute Staatsverfassung erschwert dieses, wie die Konstitution des Körpers

es der Seele erschwert. Leider wird es keine ganz unmöglich machen! *)

Gleichwie indessen der gebildete und weise Mensch, ohne in eine gefährliche Experimentation sich einzulassen, seinen Körper in Bezug auf die heilsamen und die schädlichen Dinge kennen zu lernen sucht, und so wie er auf die Merkmale des gehörigen oder nicht gehörigen Vonstattengehens seiner natürlichen Verrichtungen acht gibt, damit er Krankheiten vorbeuge, eingeschlichene Fehler beseitige, und sich eine feste, dauerhafte Gesundheit sichere; eben so muß ein gutes *Gouvernement*, welches den Staatskörper gesund erhalten und den Flor desselben erhöhen will, durch Beförderung des Studiums der Politik und der Staatsverwaltung, sich selbst aufklären und durch eine wohleingerichtete *Polizei* sich von allem im Staate Vorkommenden, was auf das gemeine Beste Einfluß haben kann, auf eine die Rechte der Individuen nicht kränkende Weise zu unterrichten wissen, damit allen Staatskrankheiten, oder Gebrechen, vorgebeugt und das Staatswohl immer fester begründet werde.

Ohne die Grenzen dieser Schrift viel zu weit zu überschreiten, durfte ich in dieser analogischen Dar-

*) Um den gesetzmäßigen konstitutionellen Gang zu sichern und die Rechte der einzelnen Staatsglieder zu verwahren, dienen noch die Landstände, wenn sie gehörig eingerichtet sind.

stellung nicht ausführlicher seyn. Ich wollte ja eigentlich nur von der Oberlandesregierung, als von dem Organe, durch welches der Regent wahrnimmt, urtheilt und will, hier handeln, um die Verbindung desselben mit dem Medizinalwesen klar vor Augen legen zu können.

Wie viel aber an einer gehörigen Organisation der Oberlandesregierung gelegen sei, fällt grell genug in die Augen, wenn wir an das Schicksal der preussischen Monarchie nach Friedrich des zweiten Tode denken. Weil Preussen einen vortrefflich organisirten König, aber ein schlecht organisirtes Ministerium hatte, so war es den Nachfolgern dieses großen Mannes unmöglich, die Staatskrankheiten zu verhüten, womit seitdem Preussen befallen worden ist. — Ist hingegen das Ministerium so eingerichtet, daß es alle den Staat betreffende Wahrnehmungen und Urtheile dem Regenten so vollkommen übergibt, wie in einem gesunden und wohlorganisirten Menschen die innern Hirnorgane der Seele alles nöthige mittheilen, und ist überdem die ausführende Gewalt so organisirt, daß der Wille der Seele nach gewissen Gesetzen so gut ausgeführt werden kann, wie nach den organischen Gesetzen der Seelenwille bei Bewegung der Glieder, so wird auch bei einem schwachen Regenten das Wohl des Staatskörpers weniger Gefahr laufen.

Unläugbar ist in Frankreich zur Verbesserung der Organisation des Ministeriums in den neuern Zeiten

vieles geschehen, weil es bei der so großen Menge so sehr verschiedener Gegenstände, welche für diese höchste Stelle gehören, auf eine schickliche Eintheilung derselben in ihre verschiedenen Fächer ankommt, wenn nicht eins das andere verwirren und wenn nicht durch das minder Wichtige das Erhebliche verdunkelt werden soll. Aber nicht alle wichtige Verwaltungszweige haben einen Minister an ihrer Spitze. Das Ministerium des Innern begreift eine Menge verschiedenartiger Dinge, so, daß es beinahe so aussieht, wie der letzte Abschnitt in einer Bibliothek, Registratur oder Kabinett, wohin alles kommt, was man sonst nicht gehörig zu klassifizieren weiß. Zwischen den verschiedenen Ministern findet auch keine kollegialische Berathung statt. Endlich ist der Staatsrath ein neues Rad in der französischen Staatsmaschine, welches wenigstens ihrer Einfachheit nachtheilig wird.

„Ein gutes Ministerium, oder eine gute Oberlandesregierung, ist ein Inbegriff in ihren besondern Fächern wohlunterrichteter und tüchtiger Personen, die als Endpunkte der verschiedenen Verwaltungszweige einen, den Regenten als Mittelpunkt umgebenden, Zirkel bilden, wodurch derselbe von allem, was im Staate Wichtiges vorgeht, und von dem, was zu thun nöthig ist, damit das Beste des Einzelnen auf eine dem Besten des Ganzen angemessene Art befördert werde, wohlunterrichtet sei, und dem gemäß gehörig handeln könne.“

Zu einer guten Oberlandesregierung werden also zwei Stücke erfordert: 1) daß jeder Zweig der öffentlichen Verwaltung darin repräsentirt werde und seinen Endpunkt finde; 2) daß darin diese einzelnen Endpunkte nicht isolirt da liegen, sondern in solchen Beziehungen stehen, welche erfordert werden, damit das Wohl des Ganzen daraus hervorgehe.

Zu schwach sind die Kräfte des einzelnen Menschen und zu kurz ist sein Leben, als daß er sich von jedem Fache genaue Kenntniß verschaffen könne, wie zur Leitung eines Administrationszweiges nöthig ist. Aber leider ist nach den bisherigen Einrichtungen dem Minister die Leitung vieler Verwaltungszweige anvertrauet, von denen er höchstens einen nur genau kennt.

Der Zweck des Staats ist theils die Beförderung des Rechts, theils die des allgemeinen Besten. Oder der Staat muß erstens für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums Sorge tragen, und ferner muß er das allgemeine Wohl durch Beförderung der Entwicklung der physischen und der intellektuellen Vermögen, wie auch durch Beförderung des daraus entspringenden Genusses zu vergrößern suchen. Denn eben so, wie jeder Einzelne nicht nur dafür sorgen soll, seine natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen und sich gegen jede Beeinträchtigung von Außen sicher zu stellen, sondern auch kräftiger, weiser und froher, mit einem Worte glücklicher zu werden; eben so wird

dieses auch von der moralischen Person, die wir den Staatskörper nennen, erwartet, und es haben darum die Publizisten Unrecht, welche die Beförderung des Rechts als den einzigen Zweck des Staatsvereins betrachten.

So liesse sich denn die Oberlandesregierung in zwei Hauptsektionen: in die der allgemeinen Sicherheit und in die des allgemeinen Wohls eintheilen.

Die der Sicherheit zerfiele wieder in zwei Abschnitte, in den, welcher die äufsere, und in den, welcher die innere Sicherheit in sich begreift. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und das Kriegsministerium, gehören zum ersten, das Ministerium der Gerechtigkeitspflege und das Staatssekretariat, welches mit Aufrechterhaltung der allgemeinen Formen des Geschäftsganges, mit den Ernennungen und der Oberaufsicht über das gesammte Dienstpersonale beauftragt ist, gehören zum andern Abschnitte, oder zur zweiten Unterabtheilung dieser Sektion.

Die Sektion des allgemeinen Wohls hätte auch zwei Unterabtheilungen. Die erste begriffe alles in sich, was zur Verhütung aller Eingriffe in die persönliche und in die Vermögenssicherheit gehört: dahin das Ministerium der Polizei. Die andere müßte alles umfassen, was zur direkten Beförderung des allgemeinen Bestens abzweckte; dahin gehörte das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des

Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, des Forstwesens, der Berg- und Salzwerke u. s. f. Auch das Ministerium der Staatseinnahme und der Staatsausgabe kann hieher gezählt werden, weil dieselben eben sowohl die Beförderung des gemeinen Besten, wie die der äußern und der innern Sicherheit, zum Zwecke haben sollen.

Wohin gehört aber der Verwaltungszweig, den wir das Sanitätswesen zu nennen pflegen? Gehört er in die Sektion der allgemeinen Sicherheit, oder in die des öffentlichen Wohls? — Also ein Ministerium des Sanitätswesens! — Das wird manchem auffallen. Um dieses Auffallende zu beseitigen, lassen Sie uns ein Paar Worte von dem Ministerium des Kultus (*Ministère de Culte public*) reden.

Unstreitig gehört eine gute Religion zur Veredelung und zur Beglückung des Menschen. Man mag sich immer einen Staat ohne Religion als möglich vorstellen, so wird doch der Menschenkenner zugeben, daß es immer Religionen geben werde, so wie es immer Religionen gab, und daß eine Religion dem Staatszwecke eben so nachtheilig als vortheilhaft werden könne. Die Sicherheit des Staats, so wie die Vorsorge für die Beförderung des allgemeinen Besten, machen also nothwendig, daß die höchste Staatsbehörde dafür Sorge, damit die Religionen, die im Staate ihre Verehrer finden, dessen Sicherheit nicht nachtheilig werden, und daß sie zur Beglückung und Veredelung der
Men-

Menschen beitragen. Das Ministerium des Kultus gehört also sowohl in die Sektion der Oberlandesregierung, welche die allgemeine Sicherheit, wie in die, welche das öffentliche Wohl zum Gegenstande hat.

Eben so verhält es sich auch mit dem Sanitätswesen, wie mit der Religion. Die Krankheiten gehören gewifs zu den grössten Feinden der persönlichen Sicherheit. Mafsregeln gegen ihre Ursachen treffen, um sie zu verhüten, und Mittel aufsuchen, um die entstandenen Krankheiten abzukürzen und ihren tödtlichen Ausgang zu verhüten, gehört also zur Landespolizei, weil es Gegenstand der allgemeinen Sicherheit ist. Aber es gehört das Medizinalwesen auch zu den das allgemeine Wohl betreffenden Dingen, weil Beförderung und Vervollkommnung der Gesundheit unstreitig ein Haupterfordernifs zur allgemeinen Glückseligkeit ist. Gesetzt aber, die Regierung fände das Medizinalwesen überflüssig, so kann sie doch noch weit weniger die Aerzte, wie die Priester ausrotten. Ist es schon wegen des unvertilgbaren Hanges der Menschen zu religiösen Ideen, und wegen der leichten Ausartung derselben in dem Staate schädliche Dogmen nothwendig, dafs die Regierung sich um das theologische Fach bekümmere, so mufs sie auch des unvertilgbaren Hanges zur ärztlichen Hülfe wegen, und weil diese so leicht in eine schädliche

Quacksalberei ausartet, die Leitung des ärztlichen Faches übernehmen.

Ein Ministerium des Sanitätswesens ist darum so nothwendig, wenigstens eben so nothwendig, in der hohen Landesregierung, als im Ministerium des Kultus, man mag es nun zu den Erfordernissen der allgemeinen Sicherheit, oder zu denen des öffentlichen Wohls zählen wollen.

Und so wie es zur gehörigen Besetzung des Ministeriums des Kultus erforderlich ist, daß es einem Manne zu Theil werde, der von der Religion allgemeine Begriffe hat und außerdem die verschiedenen Religionen in ihrem Bezuge auf den Staat überhaupt, wie auf die Glückseligkeit der einzelnen Bürger insbesondere, genau kennt und nicht etwa dieser oder jener Parthei blindlings anhängt; eben so ist es auch nöthig, daß die Stelle eines Ministers des Sanitätswesens einem gelehrten und unbefangenen Arzte, und nicht irgend einem A n e r anvertrauet werde.

Also das Sanitätswesen muß in der höchsten Landesregierung repräsentirt werden und die Polizei der Heilkunde muß darin ihren Endpunkt finden. Das ist aber nicht hinreichend. Kein Verwaltungszweig darf einen Staat im Staate machen. Wenn es zum Gedeihen jedes einzelnen Verwaltungszweiges erfordert wird, daß ein besonderer, sachkundiger Mann an der Spitze desselben stehe, so macht es auch das allgemeine Beste nöthig, daß

kein Theil der Verwaltung zum Schaden der übrigen gepfleget werde, weil allen der Nahrungssaft des Staats in einem verhältnismässigen Grade zufließen muß. Die Anlage und Unterhaltung überflüssiger Festungen und Regimenter kann z. B. ein ganzes Land so erschöpfen, daß alle übrigen Verwaltungszweige verdorren müssen; so wie umgekehrt, wenn die Festungen nicht unterhalten werden und für keine gehörige Kriegsmacht gesorgt wird, weil die dazu erforderlichen Summen für den Kult, oder für irgend einen andern Verwaltungszweig verwandt wurden, der ganze Staat durch feindlichen Anfall zernichtet werden kann. Eine weise Regierung muß sich daher bemühen, es dahin zu bringen, daß kein Verwaltungszweig Noth leide, und daß die noch übrigen disponibelen Staatsgelder so angewandt werden, um den Wachsthum der Zweige der Verwaltung zu befördern, die hinter den andern am meisten zurück sind. Dieser Zweck wird aber erreicht, wenn jedes Mitglied der Oberlandesregierung in derselben über jede in sein Fach einschlägige neue Verfügung, wozu entweder die Konkurrenz von andern Verwaltungszweigen, oder die Anwendung von Geldsummen erfordert wird, zu referiren hat; die übrigen Glieder aber bemerken müssen, ob die Ausführung ohne anderweitigen Nachtheil geschehen könne und wie dieser Nachtheil zu verhüten sei? Jedes Mitglied wird sich besonders für seinen Verwaltungszweig interes-

siren; oder es werden doch mehrere unter ihnen ein ganz unpartheiisches Urtheil fällen und den Vorschlag nach den Grundsätzen des allgemeinen Bestens bestimmen können.

Um diese Arbeit zu erleichtern ist es auch nöthig, daß die Oberlandesregierung einen Präsidenten habe, der mit keinem besondern Verwaltungszweige beauftragt ist und der nur auf das allgemeine Beste zu sehen hat. Ein solcher Mann ist denn dazu geeignet, durch Aufstellung der nöthigen Fragpunkte die Diskussion so zu leiten, daß das Beste des Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen gehörig verschmolzen werde. Dieser Präsident trägt hiernächst den Beschluß der Oberlandesregierung dem Regenten zur letzten Untersuchung vor, und vernimmt den höchsten Willen, der entweder bejahend, oder verneinend ist, im Falle der Regent nicht noch eine besondere Aufklärung über diesen oder jenen Gegenstand verlangt.

Die Referate des Ministers des Sanitätswesens betreffen entweder Gegenstände, die von andern Mitgliedern der Oberlandesregierung bei andern Gelegenheiten zur Sprache gebracht worden sind, oder sie betreffen freiwillige Vorschläge und geforderte Berichte von Seiten des Ober-*Collegii medici*, mit welchen der Minister in der nächsten Berührung steht. Auch können Provinzial-*Collegia medica*, ja einzelne Medizinalpersonen, sich an das Ministerium wenden, im Falle sie anders zuvor den ge-

setzmäßigen Weg ohne Erfolg versucht hatten und die Sache von hinreichender Erheblichkeit ist, oder wenn sie sich über versagtes Gehör, oder Ungerechtigkeit zu beklagen haben. Die stufenweise Ordnung in den konstituirten Gewalten darf durchaus nicht verletzt werden, und jede muß in ihren Grenzen bleiben, wenn der Staatskörper gehörig regiert seyn soll. Will meine Seele meinen kleinen Finger bewegen, so muß von dem Willensorgane aus die von ihr empfangene Rührung durch eine gewisse, unveränderliche Reihe von Nerven, die zum kleinen Finger geht, fortgesetzt werden, bis diese Rührung diejenigen Muskeln des kleinen Fingers ergreift, welche unmittelbare Werkzeuge der intentionirten Bewegung sind. Und eben so wenig wie die Seele etwa, wenn mein kleiner Finger geklemmt wird, den schmerzhaften Eindruck anders, als durch sukzessive Mittheilung von der geklemmten Stelle mittelst einer Nervenreihe bis zum Empfindungsorgane hin, wahrnimmt; eben so wie sie eigentlich nur die in dem letztern erregte besondere Rührung vernimmt; eben so muß der Regent auch nur durch seine Oberlandesregierung alles Offizielle wahrnehmen, wie diese nur durch die zunächst an sie grenzenden Organe wahrnehmen und nur zunächst diesen den ihr übertragenen Willen mittheilen muß. Wenn der Regent oder seine Regierung anderer Mittel sich zu unterrichten, oder ihren Willen gelten zu machen nöthig haben,

so ist der Staat unvollkommen organisirt; setzen sie sich aber willkührlich über die Regelmäßigkeit des Verfahrens hinaus, so ist der Staat krank.

Die das Sanitätswesen betreffenden Gegenstände, worüber es in der Oberlandesregierung zur Sprache kommen muß, sind, ganz summarisch angezeigt, folgende.

1) Die Ernennungen zu allen wichtigern Medizinalstellen, z. B. zu den Mitgliedern der Medizinalkollegien, zu den Professuren, zu den Physikaten, zu den Stellen bei den größern Spitalern, zu den obern Militärarztstellen u. s. w., alles auf den Vorschlag der Behörden. Diese Ernennungen werden demnächst dem Regenten zur Unterschrift vorgelegt und dann von der Oberlandesregierung der kompetenten Behörde zur Insinuation eingesandt. Um in diesen Angelegenheiten der Willkühr zu begegnen, sollte die Oberlandesregierung in allen Fällen, wo sie den Vorschlag nicht annehmlich findet, der zunächst an sie grenzenden Stelle ihre Bedenklichkeiten eröffnen und von derselben einen neuen Bericht verlangen müssen, damit diese ihren Vorschlag abändern, oder denselben durch neue Gründe unterstützen könne.

2) Was die Oberaufsicht über den ärztlichen Unterricht betrifft, so muß hier der Minister des Sanitätswesens mit dem des öffentlichen Unterrichts

besondere Rücksprache nehmen, welcher letztere mit dem Universitätssenate in Korrespondenz steht.

3) Das Ober-*Collegium medicum*, welchem die Provinzial-*Collegia medica*, wie diesen alle übrigen Medizinalpersonen, subordinirt sind, steht unmittelbar unter der Oberlandesregierung, in welcher der mit dem Sanitätswesen beauftragte Minister, oder Geheime-Rath, über alles, was jene Behörde betrifft, zu referiren hat und die sie betreffenden Regierungsbeschlüsse unterzeichnen muß. Diese Beschlüsse begleitet der Minister mit einem erläuternden Schreiben und mit Bemerkungen über die Art der Ausführung, wo es nöthig seyn sollte.

4) Um den Zustand des gesammten Medizinalwesens im ganzen Lande übersehen zu können, müssen die Physiker jährlich einen Bericht an die Provinzial-*Collegia* einsenden, die ihren Bericht über die Provinz dem Ober-*Collegio medico* ausfertigen, welches dann endlich in einem Generalberichte alles zusammenfaßt, was die Regierung über die ärztlichen Gegenstände aufklären kann. Dahin gehören. a) Die Nachrichten über die Anzahl der Geborenen und Verstorbenen beiderlei Geschlechts, über die Ehen, über die Fruchtbarkeit der Ehen in verschiedenen Gegenden, über die unglücklichen Niederkunften u. s. f. b) Die Nachrichten über die Krankheiten, an denen die meisten Menschen sterben und über die Gelegenheitsursachen dazu, insofern sie von der Art sind, daß ihnen durch all-



gemeine Polizeimaßregeln begegnet werden kann. c) Insbesondere die Nachrichten von den epidemischen und ansteckenden Krankheiten, von der Vaccination. d) Die Nachrichten über die Medizinalpersonen. e) Berichte über die Spitäler u. s. w.

5) Belohnungen, Gehaltserhöhungen dürfen nur von dem Mittelpunkte der Staatsregierung, von dem Regenten, auf Vorschlag der Oberlandesregierung in Folge des Referats des Ministers des Sanitätswesens, ertheilt werden, weil hier aus der Landeskasse geschöpft werden muß, auf die alle Verwaltungszweige ihre Ansprüche haben.

6) Die Zuerkennung von infamirenden Strafen, die Absetzung vom Amte, muß ebenfalls aus der höchsten Landesstelle hervorgehen, nachdem dieselbe sich durch das Ober-*Collegium medicum* gehörig unterrichtet hat.

7) Die Appellation in letzter Instanz, wenn man mit dem Urtheile des Ober-*Collegii medici* nicht zufrieden ist und wenn man sich darüber zu beschweren hat, daß es nicht nach den Medizinalgesetzen gesprochen oder gar dem Kläger Gehör verweigert habe.

Es versteht sich indessen, daß hier zwischen Gerechtigkeit und Rechtshandel, zwischen *jus* und *justitia*, zwischen gerichtlicher Justiz und einer Art von administrativer Justiz (*justice judiciaire et administrative*) unterschieden werden müsse. So wie es ein Fehler in der Staatsverwaltung ist, wenn der

Geistliche, der Soldat u. a. m. in eigentlichen Rechtshändeln unter besonderen *foris* stehen, so würde es ein eben so großer Fehler seyn, wenn man in gewöhnlichen Rechtssachen die Medizinalpersonen dem gemeinen *foro* entziehen wollte. — Nur in allem dem, was man Dienstsache, Amtssache, Standessache, nennen kann, soll der Arzt, wie der Soldat und der Pfarrer, sein besonderes *forum* haben.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Landesakademie.

Um Künste und Wissenschaften hervorzubringen, mußte einer durch verschiedenartige Bedürfnisse gereizten Aufmerksamkeit der Zufall allerlei Gelegenheiten zu Beobachtungen darbieten, woraus allmählig, nach öfterer Wiederholung und nach mannichfaltigen Versuchen, viele zusammengehörende Erfahrungen entstanden. — Diese Erfahrungen wurden demnächst, ihren verschiedenen Zwecken nach, in verschiedene Fächer eingetheilt. Leute, die sich diesen besonders widmeten, brachten in die Erfahrungen Zusammenhang und gaben Regeln für die Ausübung der Zwecke. Als endlich die auf so mannichfaltige Gegenstände ausgeübte Geistesthätigkeit des Menschen auch das

jenige abgesondert, und in Zusammenhang gebracht hatte, was aus der Bearbeitung jedes einzelnen hervorging, die Lehre von den meßbaren und von den nicht meßbaren Eigenschaften der Dinge, Mathematik und Philosophie, und diese Fächer dann wieder auf die Politik, die Gesetzgebung, den Ackerbau, das Kriegswesen, die Heilkunde u. s. f. angewendet wurden, so erhielten die Künste eine wissenschaftliche Form. Man bemühte sich den unsichtbaren Zusammenhang der Erscheinungen zu ergründen, man zergliederte und ordnete die Erfahrungen nach der Allgemeinheit ihres Inhalts, und man gelangte zu allgemeinen Grundsätzen und Prinzipien, auf die hin sich alles beziehen und von denen aus sich alles beurtheilen liefs.

Unser Wohlleben ist das Werk der Künste und der Wissenschaften; aber von seinen Genüssen berauscht vergiftet der Mensch, was er dem Fleiße des Gelehrten, zumal des Mathematikers und des Philosophen, zu verdanken hat. — Wie wäre es, wenn auf einmal die Mathematik ihr Daseyn verlöre? Ihr würdet weder euern Kalender, noch euer Maafs und Gewicht zu erhalten vermögen. Euer Feld würde öde liegen; eure Handwerker würden bald untbätig seyn, und statt schöner Gebäude würdet ihr nur ekelhafte Erdhütten anlegen können. — Und wenn plötzlich die Fackel der Philosophie erlösche? Ihr würdet die Wahr-

heit von der Täuschung nicht unterscheiden, dem verderblichsten Wahne euch ergeben, an Zauberei, Hexen, Gespenster und sympathetische Kuren glauben und die Scheiterhaufen wieder aufrichten, auf welchen eure Vorfahren dem Aberglauben so manches Menschenopfer brachten.

Die Empirie, worin man die Nothwendigkeit des Zusammenhanges von etwas, als Ursache, mit etwas anderem, als Wirkung, blos voraussetzt und annimmt, weil es sich bisher immer, oder meistens ungefähr so zugetragen hat, ohne daß man durch den Verstand diese Nothwendigkeit anerkannt und dargethan hätte, führt uns wohl bis auf einen gewissen Punkt der Mittelmäßigkeit; auf diesem bleibt sie aber auch Jahrhunderte, oder gar, wie die chinesische Geschichte lehrt, Jahrtausende lang stehen. Die Regeln der Kunst erben von dem Lehrer auf den Schüler, indem dieser sie seinem Gedächtnisse einverleibt und in ihrer Anwendung sich übt, ohne ihre Gründe weiter erforscht zu haben. Daher bleibt die Landwirthschaft und jede Profession auf dem nämlichen Flecke, wenn nicht hier oder da ein gelehrter Oekonom oder Technolog seine Nachbarn und Freunde unterrichtet und weiter bringt. Weil die Leute nicht weiter gehen, als die Kenntniß ihrer auswendig gelerten Regeln es gestattet, so wissen sie sich auch gar nicht zu helfen, wo die Umstände einige Abänderung nothwendig machen. — Eben geht mein

sehr geschickter Hosenmacher, ein berühmter Mann in seinem Fache, aus meinem Zimmer. Er hatte mir eine lange lederne Hose angemessen, und ich verlangte nun auch von ihm, daß er mir zu einer ledernen Weste das Mafs nehmen sollte. Das sei ihm unmöglich, weil er es nicht gelernt habe, erwiederte der Meister und bat mich zum Schneider zu schicken. Da ich ihm vorstellte, es sei doch nicht so schwer, eine Weste, als eine Hose zu machen, und mit Bitten fortfuhr, so sagte er, daß er aus besonderer Gefälligkeit die Weste verfertigen wolle, wenn ich ihm durch meinen Schneider ein Muster vorlegen liefse, nach welchem er sein Leder schneiden könne; doch lieber wäre es ihm, wenn der Schneider ihm auch das Leder zuschneiden wollte. — Eine gleiche Bewandnis hat es mit allen Empirikern in allen Fächern, sie haben die Regeln in ihrem Gedächtnisse, ohne die Gründe derselben zu wissen. Auch schadet noch die besondere Hartnäckigkeit, mit der sie an ihren Regeln kleben. Hier im Hessischen mußte einst der Landmann zum Kleebaue, der ihm nun so wohlthätig geworden ist, mit großer Strenge gezwungen werden, und so brachten wissenschaftliche Oekonomen die große Revolution im Landbaue zuwege, welcher die Empiriker sich immer widersetzt haben würden.

In den sogenannten freien Künsten, der Musik, der Malerei, der Architektur u. s. w. hat man

es aus keinem andern Grunde zu einem höhern Grade von Vollkommenheit gebracht, als weil man sie wissenschaftlich behandelte.

Was von den Künsten gesagt worden ist, gilt auch von den mancherlei Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Wie hart hat es die Menschheit nicht büßen müssen, daß man auf die Politik die Grundsätze der Philosophie, zumal die des Natur- und Völkerrechts und die der Moral, nicht gehörig anwenden wollte, und müssen nicht in manchen Gegenden die Menschen frieren und auswandern, weil man das wissenschaftliche Forstwesen vernachlässigt hatte? Mit einem Worte: es gibt keinen Zweig menschlicher Thätigkeit, es möge dieselbe auf die Sicherheit, den Nutzen, oder das Vergnügen der Staatsbürger abzwecken, der zu seiner Verbesserung der wissenschaftlichen Bearbeitung nicht bedürftig wäre.

Aber selten hat der Geschäftsmann und der Künstler Zeit oder Lust genug, die Theorie seines Fachs zu bearbeiten und durch das Studium anderer darauf Bezug habenden Wissenschaften zu vervollkommen. Daher haben die Lehrer auf den Universitäten zur Verbesserung alles Wissens mehr geleistet als andere. Weil aber die Professoren mit dem Unterrichte zu beschäftigt sind und einer gewissen Leitung bedürfen, so wünsche ich jedem großen Staate, aufser der Landesuniversität, noch eine Landesakademie, einen gelehrten

Senat, möchte ich sagen, dessen Zweck es wäre, die Verbesserung aller Fächer durch wissenschaftliche Bearbeitung zu befördern, die Abwege in der Kultur der Wissenschaften und Künste zu bezeichnen, und allenthalben, wo der Geschäftsmann, der Soldat, der Künstler, eine wichtige Frage aufzuwerfen hat, als *jury des Savans* sein Gutachten zu ertheilen. — Das Wahre und das Zuträgliche stehen oft im Widerspruche, weil die Umstände die reine Anwendung richtiger Grundsätze nicht zulassen. Daher der sogenannte Streit zwischen Theorie und Praxis. Will man aber verbessern, so muß man den aus richtigen Grundsätzen gefolgerten Regeln so nahe als möglich kommen. Unstreitig haben die größten Fehler, die im Fache der Regierung und Gesetzgebung, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten u. s. w. begangen werden, eben so sehr Mangel an wissenschaftlicher Einsicht zum Grunde, wie dieses in Ansehung der Künste wahr ist. Wie viel müssen also hier Gutachten von Gelehrten, die, weil sie kein Staatsamt bekleiden dürfen, nur nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten urtheilen und als ganz unpartheiische Kunstrichter anzusehen sind, das Wohl des Staats, wie jedes Einzelnen, befördern können!

Es ist hier der Ort nicht, meine Gedanken über die Einrichtung einer solchen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu entwickeln, die ein

Verein von Gelehrten aus allen Fächern des menschlichen Wissens zur Beförderung alles menschlichen Könnens seyn soll, und erlaube mir nur folgende Bemerkungen.

1) Dieses Institut soll keine befehlende oder gesetzgebende, sondern nur eine gesetzlich beratende Behörde (*forum consultativum*) im Staate ausmachen, ein lebendiges gelehrtes Organ, welches aber jeder Staatsbehörde, wie jedem Individuum, ein verlangtes Gutachten zu ertheilen schuldig ist und auf dessen Schiedsrichteramt streitende Partheien kompromittiren können.

2) Darum ist es nöthig, das dieses Institut des höchsten Grades von Unabhängigkeit genieße. Nachdem es da steht, muß es sich durch selbst gewählte Leute ergänzen. Die Mitglieder müssen gegen alle Nahrungssorgen gesichert seyn und kein öffentliches Amt bekleiden. Die Akademie muß sich selbst regieren und nur da, wo sie in ihren Statuten eine Abänderung beschließt, der Einwilligung der höchsten Landesstelle bedürfen.

3) Es muß diesem gelehrten Senate erlaubt, ja zur Pflicht gemacht seyn, allenthalben, wo er es dem gemeinen Besten schuldig zu seyn glaubt, auch unaufgefordert den Staatsbehörden seine Erinnerungen und Vorschläge mitzutheilen.

4) Dieses gelehrte *Forum* muß auch die den Universitäten sonst zugestandene Ausspendung der gelehrten Würden, oder akademischen Grade (r.

B. des Doktorats) besorgen und die dazu nöthigen Prüfungen vornehmen, auch auf die Wahl der Professoren auf der Universität und den hohen Schulen einen Einfluss haben.

5) In allen Gegenständen, die durch Erfahrungen erörtert werden müssen, die praktischen Männer jedes Faches, jeder Kunst auffordern dürfen, nach einem gegebenen Plane Beobachtungen und Versuche anzustellen und darüber zu berichten.

6) Durch Belohnungen für errungene Verdienste im Reiche der Kunst und der Gelehrsamkeit, und durch eine wohleingerichtete Bücherzensur den Fortgang der Gelehrsamkeit befördern und gegen Irrthümer warnen.

Nur keinen gelehrten Despotismus! ruft vielleicht schon mancher Biedermann. — Um Gotteswillen keinen! rufe auch ich. — Sobald man eine gelehrte Gesellschaft mit entscheidender Staatsgewalt ausrüsten wollte, würden Ehrsucht, Herrschsucht und andere unedle Leidenschaften sich der Priester der Gelehrsamkeit, wie der Priester Gottes, bemächtigen und aller unpartheiischen Untersuchung ein Ende machen. Die Fortschritte in der Kultur der Theologie geschahen rückwärts, so wie die Priestergewalt vorwärts schritt, und es kam dahin, daß Niemand vor den Priestern seines Lebens sicher war. Und doch war die Theologie nur eine Wissenschaft. Wohin müßte es nicht kommen, wenn die Lehrer und Ausüßer aller übrigen

gen

rigen Wissenschaften gleiche Standesgewalt erhielten!

Mit der Zensur würde aber der gelehrte Despotismus anfangen? — Ja, sobald sie nach dem eigennützigem Gesichtspunkte von irgend einer Parthei verfahren müßte. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Zensur schädlich wurde, weil so häufig allerlei außer dem Gebiete der Wissenschaften liegende Zwecke die Zensoren belebten. Auch würde es Nachtheil bringen, wenn die Zensur den Zensoren Mittel darböte, ihre Lieblingsmeinungen geltend zu machen, oder irgend eine Privatrache zum Nachtheile der Wissenschaft auszuüben. Lassen sich aber diese Nachtheile nicht vermeiden?

Doch ich habe mich ja bloß mit der Zensur rücksichtlich auf medizinische Schriften zu beschäftigen, — Schädlich ist es aber auch hier, wenn etwas gedruckt wird, was von andern eben so gut oder besser geschrieben worden ist. Schädlicher noch ist es, in die Doktrinen, aus bloßer Neuerungssucht, Verwirrung zu bringen, indem man die darin hervorgebrachte Ordnung, ohne erhebliche Beweggründe, ändert, oder indem man neue Kunstwörter ersinnt. Und noch weit schädlicher ist es, wenn Irrthümer an die Stelle von Wahrheiten gesetzt werden, weil der Name des Verfassers, oder die Modesucht des lesenden Publikums so leicht eine Stütze des Irrthums wird. Ist es in der ärztlichen Literatur nicht dahin gekommen, daß die

meisten Schriftsteller eines besondern Wörterbuchs und Kommentars bedürften, um sich dem Leser der klassischen Schriften verständlich zu machen, und ist die Sprachverwirrung nicht bis zu dem Grade gestiegen, daß meistens ein Arzt den andern nicht mehr versteht, wenn er am Krankenbette mit ihm zusammen trifft, oder über einen Krankheitsfall korrespondiren soll? Ein sehr gelehrter Arzt, der vor etwa 20 Jahren Deutschland verlassen, aber auch in Ostindien noch seiner Wissenschaft, durch eigenes Nachdenken und durch das fortgesetzte Lesen der besten Meisterwerke, fleißig obgelegen hatte, kam, begierig auf die Fortschritte der neuesten Literatur, in sein Vaterland zurück. Er eilte die berühmtesten neuen Werke sich anzuschaffen, er wollte alles verschlingen; aber er fand fast alles ungenießbar. Darüber äußerte er einem jungen Manne, der auch Schriftsteller war, sein Befremden. — „Ja das kommt daher, sagte ihm dieser, weil Sie mit dem Genius der neuern Literatur nicht fortgeschritten sind.“ — „Was ist denn das für ein sonderbarer Genius? erwiderte der Ostindier. Als ich Deutschland verließ, war mir nicht nur alles verständlich, was geschrieben wurde, sondern ich verstand auch alle Schriften, die vor 100 und mehreren Jahren geschrieben worden waren. Ja, die Schriften eines PARACELSUS und ähnlicher Autoren etwa ausgenommen, war mir fast jedes medizinische Buch

verständlich, was seit HIPPOKRATES Zeiten geschrieben war. Bald fange ich an zu glauben, daß die Fortschritte in der medizinischen Literatur, auf welche ich so begierig war, in nicht viel mehr, als in der von unbesonnenen Autoren eingeführten Sprachverwirrung bestehen. Diese geht ja so weit, daß ich sogar die Aufschriften der Apothekenbüchsen, die seit Jahrhunderten ihr Bürgerrecht behauptet hatten, abgeändert finde.“

Ueber die Verbesserung der Terminologie und über die Einführung neuer Kunstwörter zur Bezeichnung neuer Gegenstände, sollte nur eine gelehrte Akademie aussprechen dürfen. Wörter sind nichts anders, als Zeichen, die man zur Unterscheidung gewisser Gegenstände anzuwenden übereingekommen ist, und deren Nutzen wegfällt, sobald es an dieser Übereinkunft mangelt, weil die Sprache vornehmlich dazu dient, sich andern verständlich zu machen und andre zu verstehen. Was käme dabei heraus, wenn jeder Mensch seine eigene Sprache reden wollte? Es würde dann nicht nur an keinen babylonischen Thurmbau, sondern an ganz und gar kein Unternehmen, welches die Theilnahme Mehrerer erforderte, weiter zu gedenken seyn. Bei dem Worte selbst soll man sich nichts gedenken, sondern es nur als gewähltes Zeichen ansehen. Der Mensch, der Kaiser heißt, mag seinen Namen fortführen, wie Mamsell Grün und Mamsell Grau, unbeschadet der Lilien und

der Rosen auf ihren Wangen, die ihrigen. Hatte man denn mehr Grund, die Kunstausdrücke in den medizinischen Fächern, zumal in der Pharmakologie, zu verändern? Es geschah zu Gunsten der neuen chemischen Theorie. Zugestanden; aber wie übel würde es gehen, wenn jedesmal eine neue Revolution in der Theorie eine Abänderung in den Bezeichnungen von faktischen Umständen hervorbringen sollte? Nur wer das Reich der Sachen vermehrt, eine neue Krankheit entdeckt, ein bisher unbekanntes und unbenanntes Mittel angibt, sollte eine Benennung dafür vorschlagen dürfen. Der Akademie aber wäre es vorbehalten über das Bürgerrecht derselben zu entscheiden. — Wie großen Nutzen würde also eine Akademie schon dadurch stiften, wenn sie der Sprachverwirrung in der Medizin abhülfe, und der Neigung dazu entgegen arbeitete!

Wenn man überdies den unsäglichen Nachtheil in Erwägung zieht, welchen die seit der Bekanntwerdung des Brown'schen Systems in so großer Menge im Geiste oder im Buchstaben desselben erschienenen unsinnigen Schriften *) auf die Ausübung der Medizin hatten, und wenn man erwägt, daß seitdem der praktischen Aerzte so viele von

*) Die naturphilosophischen und die chemiatischen neuern Schriften können auch hierher gerechnet werden, weil sie nicht erschienen wären, wenn Brown nicht Epoche gemacht hätte.

einem Extrem auf's andere verfallen sind, so müfste man doch ein Mittel segnen, welches die nun leider unter uns Deutschen endemisch gewordene Epidemie in der medizinischen Literatur beseitigen könnte.

Gibt es aber irgend ein solches Mittel, so ist es ohne Widerrede vorzüglich in einer wohleingerichteten Zensur zu finden.

Eine solche Zensur wäre ohne Einschränkung der Pressfreiheit möglich. Man verordne nur, dafs kein Manuskript ohne ein demselben vorausgeschicktes beurtheilendes Gutachten der Akademie gedruckt, und dafs alle neue ausländische Werke nicht anders, als mit der Beilage eines solchen Gutachtens im Lande verkauft werden dürfen. Will Jemand ein Manuskript herausgeben, so müfste er es zuerst von der Akademie prüfen lassen und das Gutachten erhalten. Glaubte nun der Verfasser, dafs er den Tadel und die Zurechtweisung der Akademie benutzen könne, so arbeitet er sein Manuskript um und schickt es noch einmal verbessert an die Akademie. Diese stellt dann ein zweites Gutachten aus, mit dem das Buch gedruckt wird; es müfste denn seyn, dafs der Verfasser, ohne sein Manuskript zu verbessern, es der Presse überliefern wolle, wie es war; wozu er auch die Freibeit hat. Auch müfste es dem Schriftsteller erlaubt seyn, einen andern Referenten zu verlangen. Nur sollte, wenn er das Manuskript wirklich zum Drucke befördern

will, nichts weiter von ihm darin abgeändert werden dürfen und darum auch das Manuskript in Abschrift der Akademie verbleiben.

Wie vielen schriftstellerischen Sünden würde durch diesen Vorschlag nicht vorgebeugt und wie viele Irrthümer und Fehler nicht dadurch verbessert werden! Die Rezensenten würden gewiss keinen so großen Unfug treiben, wenn sie nicht darauf zählen könnten, daß im Ganzen nur wenige von den Lesern der Rezension das Buch selbst durchstudiren. Wer wird aber nicht auf eine Rezension, die zugleich mit dem rezensirten Buche in die Hände des Lesers kommt, alle Mühe und Fleiß wenden, wer wird hier nicht dem Vorwurfe der Partheilichkeit ausweichen wollen? Ueberdem wäre von solchen Rezensionen um so mehr zu erwarten, weil die ganze Sektion der Akademie, welcher die Beurtheilung obliegt, auf den Referenten aufmerksam zu seyn alle Ursache hat und jedes Mitglied das Recht haben muß, sich von der Richtigkeit der Relation, wie von der Giltigkeit des Lobes und des Tadels zu überzeugen. Das Publikum würde gewarnt, unterrichtet, von dem Verdienste des Buches belehrt und zur Verbesserung der darin vorkommenden Fehler angewiesen; das Gute würde emporgehoben und das Uebele unschädlich gemacht.

Noch ein anderes wichtiges Mittel, um den muthwilligen Genius in der Literatur zu zügeln und

rückgängige Bewegungen in dem Betriebe der Wissenschaften zu verhüten, wäre in der Verfassung der zum öffentlichen Unterrichte auf Schulen und auf Universitäten dienenden Leitfaden zu suchen. Fast jeder Professor wähnt ein *Compendium* für sein *Collegium* schreiben zu müssen. Weil es aber nicht möglich ist, daß jeder Kompendienschreiber etwas neues liefere, oder das alte besser darstelle, so muß er die Kunst zu blenden zu Hülfe nehmen und etwas Neues geschrieben zu haben scheinen. Veränderungen sind immer möglich und werden nicht nur von den jungen Leuten auf Universitäten, sondern selbst von den nicht gründlich genug gebildeten Herren Doktoren, für Verbesserungen angenommen, wenn sie auch nur willkührliche Abänderungen in dem Ausdrücke der Begriffe, in der Ordnung der Materien, oder in den Kunstwörtern betreffen. Mancher gibt auch seinem Compendium dadurch das Ansehen des Neuen, indem er von der Wissenschaft, die es abhandeln soll, wegläßt, aus andern Fächern ihr hinzufügt, was ihm gut dünkt, und so die Grenzen und den Inhalt der Wissenschaft nach Willkühr abändert. Daher machen nicht nur die *Compendia* über Logik und Naturrecht, sondern auch die über die verschiedenen medizinischen Fächer ansehnliche Bibliotheken aus. In Ansehung der Geometrie rühmte KAESTNER vom EUKLIDES, daß keiner seiner Nachfolger ihn übertroffen habe, und von den medizinischen Kompendien

läßt sich wenigstens im Allgemeinen sagen, daß die besten sich nicht unter den neuesten befinden. Es ist also zu erwarten, daß durch die Kompendienschreiberei eine große Verwirrung sowohl in den Unterricht, als selbst in die Bearbeitung der wissenschaftlichen Fächer gebracht werde.

Die Handbücher oder Kompendien sind gewiß von der größten Wichtigkeit. Sie sollen in möglichster Kürze alles anzeigen, was in einer Wissenschaft als gewiß und als wahrscheinlich erörtert worden ist; sie sollen ein methodisches Register alles Wissenswürdigen seyn. Es ist also äußerst schwer, ein gutes Handbuch zu schreiben, welches als eine in kurzen Lehrsätzen und Noten bestehende wohlgeordnete Ausbeute alles dessen, was in der Wissenschaft geleistet worden ist, angesehen werden könnte. Weil nichts Vollkommenes von Menschen erwartet werden kann und weil die Wissenschaften ihre Fortschritte machen, so wird auch jedes Handbuch seine Fehler haben und von Zeit zu Zeit verbessert werden müssen. Aber darum ein neues Handbuch zu schreiben, ist tadelnswerth; weil, wenn auch das neue alle dem alten gewünschte Verbesserungen enthielte, dagegen auch eben so viele, oder noch mehr Fehler in die neue Redaktion hinein gebracht werden können. Man begnüge sich daher, die alten Handbücher zu verbessern, indem man hier etwas berichtigt, dort etwas ausführlicher darstellt, oder etwas abkürzt; oder indem man etwas Neues

hinzufügt und etwas als ungegründet verwerfend wegläßt,

Ein gutes Handbuch zu entwerfen, ist daher nicht eines Gelehrten Arbeit, und dieses Handbuch von Zeit zu Zeit zu verbessern muß das vereinte Bemühen einer Gesellschaft von Gelehrten werden. Dann läßt sich erst erwarten, daß das Handbuch als ein Kanon der Wissenschaft betrachtet werde und sowohl dazu dienen könne, dem Unterrichte auf der Universität einen sichern Gang zu geben, als überhaupt die regelmäßige Bearbeitung der Wissenschaft und ihr wahres Fortschreiten zu sichern.

Es wäre demnach zu wünschen, daß die Landesakademien über alle Fächer des menschlichen Wissens und Könnens die Handbücher für die hohen Schulen und Universitäten auszuarbeiten hätte und daß ihr ebenfalls die Verbesserung desselben bei neuen Auflagen übertragen würde. Ueberdem würden alle Gelehrte, zumal die Professoren, eingeladen, ihre Vorschläge zur Verbesserung der Handbücher bei der Akademie einzuschicken, damit diese davon Gebrauch machen könnte, wenn sie dieselben billigte; und diese Vorschläge müßten mit Dank angenommen werden, wenn sie auch nur die Abänderung eines Komma, oder die Verwechslung eines Wortes mit einem andern beträfen.

Ueberdem sollte die Akademie für jedes besondere Fach ein Werk, oder mehrere Werke, auszeich-

nen und sowohl dem Vortrage, als dem Sachinhalte nach, verbessert, bereichert, herausgeben und jeden Gelehrten einladen, zu ihrer fernern Verbesserung bei der nächsten neuen Auflage Antheil zu nehmen. Nach und nach würde es dahin kommen, daß in einem Handbuche, oder in einem der größern Werke, auch nur ein Wort verbessert zu haben, die Verfasser sich für eine größere Ehre anrechnen würden, als wenn sie ein wohlgerathenes dickes Buch geschrieben hätten. So würden wir endlich dahin gelangen, das Wahre und Wissenswürdige, welches auf einer ungeheuern Menge Papiers zerstreut ist, in eine ganz kleine Bibliothek zusammenzutragen, deren Register auch als encyclopädisches Wörterbuch eingerichtet werden könnte. — Das Menschenleben ist kurz, das Leben der Menschheit ist unsterblich! der einzelne Mensch kann einzelne Dinge erfinden und erfundene verbessern. Dadurch gelangten wir allmählig zu den Wissenschaften. Aber ihrer Vollendung ist sehr nachtheilig, daß man sich nicht begnügen will, das bereits Erfundene zu vermehren und das Fehlerhafte zu verbessern, sondern daß man jede neue Thatsache, jeden neuen Gedanken, jede Verbesserung für wichtig genug hält, um über ein ganzes Fach, über eine ganze Materie zu schreiben, und das, was von andern schon so oft niedergeschrieben worden ist, von neuem niederzuschreiben — und

leider gilt das nur von den bessern Büchern, worin in der That etwas Neueres zu finden ist.

Alljährlich müfste die Akademie einen Bericht über das, was in allen Gegenständen des menschlichen Wissens verbessert und erfunden worden ist, drucken lassen. Jedem müfste aber frei stehen, die Akademie an dasjenige zu erinnern, was sie etwa übersehen, oder worin sie sich geirret haben möchte, um davon in einem Nachtrage, welcher dem folgenden Jahresberichte beigefügt werden könnte, Gebrauch zu machen.

Andere Mittel zur Beförderung der Aufnahme der Heilkunde durch die Akademie könnte man in der Ertheilung der Doktorwürde an verdiente Männer und in der Ausstellung von Preisfragen finden.

Die Doktorwürde ist, ihrer Natur nach, nichts anders, als eine gelehrte Würde, wobei kein anderer Zweck obwalten sollte, als dem Manne, welchem sie ertheilt wird, seiner wissenschaftlichen Kenntnisse wegen, eine ehrenvolle Auszeichnung zu geben. Es war darum mit den akademischen Würden der persönliche Adel verbunden. Denn wenn der, der Erhaltung der Landeskonstitution wegen, eingerichtete erbliche Adel einen hohen Rang gewähren mußte, wenn er seinen Zweck erfüllen sollte, so war es auch wohl gethan, den der Kultur der Geisteskräfte wegen eingerichteten akademischen Würden einen ähnlichen Glanz beizulegen, wenn sie ein zweckmäßiges Mittel zur

Nacheiferung werden sollten. Nur sollte man nicht andere Rechte, die auf die Verhältnisse des Geschäftsmannes sich beziehen, damit verbinden wollen. Es kann einer ein großer Gelehrter und ein kleiner Geschäftsmann seyn, und umgekehrt. Um Doktor der Medizin zu werden, wird also nicht darnach gefragt, ob der Mann auch Erfahrung und Geschicklichkeit am Krankenbette habe, sondern ob er in der Heilkunde überhaupt, oder in diesem oder jenem Theile derselben besonders gelehrt sei?

Ausgezeichnete wohl verdaute Kenntnisse lassen sich aber eben so wenig, als Erfahrung und Kunstgeschicklichkeit von jungen Männern erwarten, die eben ihre Universitätslaufbahn geendigt haben, und man macht sogar die Gelehrsamkeit, wie die Kunst, lächerlich, wenn man, wie es allgemein der Fall ist, solche Leute promovirt. Auch wird der durch die Doktorwürde zu erreichende große Zweck, die praktischen Aerzte in dem wissenschaftlichen Studium aufzumuntern, ganz verfehlt, wenn man den eben losgesprochenen Lehrling zum Doktor kreirt. Endlich sind auch die Professoren nicht unpartheiisch genug, um über die Verdienste ihrer eigenen Schüler richten zu können. Es sollte mithin das Recht Doktoren für die sogenannten vier Fakultäten, und was eben so sehr zu wünschen wäre, für alle Gegenstände des menschlichen Wissens, zu kreiren, der Landesakademie übertragen werden und früher, als sechs Jahre nach Beendigung der

Universitätskurse, müßte sich Niemand zum Doktorexamen melden dürfen. Ebenfalls würde es dem Doktorat, als einer das wissenschaftliche Verdienst ausschließlicly bezeichnenden Würde, mehr Glanz geben, wenn kein praktischer Arzt dieselbe anzunehmen schuldig wäre, und sie nur allein bei den Mitgliedern der Akademie, den Professoren auf der Universität und den Rektoren auf den Gymnasien vorausgesetzt würde.

Das grösste Verdienst würde sich aber die Akademie hinsichtlich der Heilkunde erwerben, wenn sie die Bearbeitung derselben durch eine gesetzliche Verbindung mit den Aerzten des Landes, und nach einem bestimmten wohldurchdachten Plane zu leiten unternähme. Die Aufnahme der Heilkunde beruhet, wie die aller übrigen Erfahrungswissenschaften, auf einer zur Aufstellung sicherer allgemeiner Grundsätze für praktische Folgerungen angestellten Beobachtung. Zu dem Ende müssen die Erfahrungen und die Versuche sehr oft wiederholt und vervielfältigt werden. Das Menschenleben ist aber zu kurz, als daß jeder Einzelne hierin viel leisten könnte, weil die Kunst, wie schon HIPPOKRATES sagte, zu lang ist. Dem einen hier fehlt es an der Gelegenheit zu den Erfahrungen, welche jenem dort sich darbietet. Nicht zu allen Zeiten, nicht an jedem Orte lassen sich dieselben anstellen. Was der eine Arzt erforscht hat, entgeht so leicht dem andern; höchstens werden Materialien zusammenge-

häuft, aber sie machen kein ganzes Gebäude aus, weil es an höherer Leitung gebricht. Die Erfindung der Buchdruckerkunst hat zwar jeden Einzelnen darin begünstigt, daß er die Arbeiten seiner Vorfahren und Zeitgenossen besser benutzen kann; aber nun möchte auch gern der Einzelne unternehmen, was doch die Kräfte des Einzelnen überschreitet, und daher haben wir so viele einseitige Theorien und Lehrgebäude, daß eine grenzenlose Verwirrung dadurch entstehen mußte. Auch ist eben durch die Buchdruckerei die Menge der Schriften so groß geworden, daß vieles Wichtige unbemerkt bleiben oder in's Vergessen gerathen muß. — Man müßte daher durch Vereinigung vieler Individuen in eine moralische Person einen Experimentator aufstellen, der mehrere hundert Augen und Hände hätte, die an vielen Orten zugleich thätig wären, dessen Verstande nichts von dem entginge, was jedes Auge sah und jede Hand ausführte, und der bei einer regelmässigen Ergänzung der in ihm abgängig gewordenen Glieder durch andere neue eine Art von Unsterblichkeit erhielt.

Um dieser Idee mehr Anschaulichkeit zu geben, werden einige Betrachtungen über die Krankheitskunde und die Arzneimittellehre nicht überflüssig seyn. Gleichwie wir unter der ungeheuern Pflanzenmenge keine zwei völlig gleiche Pflanzen, ja nicht einmal zwei völlig gleiche Blätter antreffen, eben so wenig bieten sich auch zwei völlig gleiche

Krankheitsfälle dem Beobachter dar. Was wir Krankheiten nennen, z. B. Fieber, Wechsel-
 fieber, Tertianfieber, sind im Grunde Begriffe, oder
 Dinge, die kein selbstständiges Daseyn haben.
 Das Wort Fieber drückt ein Etwas aus, worin eine
 fast unübersehbare Menge von Krankheitsfällen
 überein kommen. Unter Wechsel-
 fieber denken wir uns wieder das Uebereinkömmliche einer sehr gro-
 sen Anzahl von Krankheitsfällen, die man zu den
 Fiebern zählt; unter Tertianfebern verstehen wir
 wieder viele zu den Wechselfebern gehörige Fälle.
 Die Menge dieser letztern ist noch zu groß für
 eine genaue Uebersicht; wir theilen sie also noch-
 mals ein in verschiedene Arten von Tertianfebern,
 wovon die zu jeder Art gehörigen Fälle wieder in
 manchen Stücken von einander abweichen. Mit
 dieser Bestimmung und Eintheilung der Krank-
 heitsfälle beschäftigt sich die Nosologie und die
 Diagnostik.

Diese Eintheilung der Krankheiten ist darum
 nothwendig, um einzusehen, worin eine jede mit
 den andern übereinkommt und worin sie sich von
 ihnen unterscheidet, damit man auch zuletzt das,
 was einem jeden besondern Fall eigen ist, bemer-
 ken könne. Denn ohne diese Eintheilung würde
 uns das ungeheuere Heer der Krankheiten wie ein
 unübersehbarer Wald vorkommen, in welchem man
 keinen Baum bemerken, noch von andern und ver-
 schiedenen Bäumen unterscheiden könnte.

Aber diese Unterscheidung der Krankheiten ist auch weit schwerer, wie die der Bäume und der Pflanzen überhaupt, weil wir hier bei den sinnlichen Merkmalen der Verschiedenheit und der Uebereinkunft stehen bleiben; dagegen wir bei den Krankheiten auf die Angabe von Merkmalen denken müssen, die unter besondern Umständen den Sinnen verborgene Veränderungen in der Beschaffenheit des Körpers andeuten.

Wie wahr dieses sei, davon können wir uns zu unserm Erstaunen überzeugen, wenn wir uns nur nach der richtigen Angabe der Merkmale von dem, was wir unter einem Fieber zu verstehen haben, erkundigen wollen. Wenn die Aerzte hier sagen, ein Fieber lasse sich nicht definiren, wohl aber erkennen, und deshalb könne man sich der Mühe eine Définition des Fiebers aufzusuchen überheben, so gestehen sie ein, dafs der gröfste Theil ihrer Nosologie, den die Fieberlehre ausmacht, auf sehr schwachen Gründen beruhe. Wie ist es möglich die Ordnungen, Geschlechter und Arten gehörig anzugeben, wenn die Bestimmung der Klasse, zu welcher sie gehören, noch mangelhaft ist? Frost und Hitze, zu starker und zu schwacher, zu geschwinder und zu langsamer Puls, Verminderung und Erhöhung der Kräfte, können bei einem Fieber statt finden, ja alle diese Zufälle können vorhanden seyn, ohne dafs es darum ein Fieber, ja nur eine Krankheit wäre. Nur in Bezug auf eine gewisse

gewisse im Körper vorhandene Veränderung deuten diese Zufälle ein Fieber an, welches, wie ich zu seiner Zeit erwiesen zu haben glaube*), in einer das Herz und die Blutgefäße zu gleicher Zeit reizenden und, durch Verminderung des Zusammenhanges, schwächenden Schärfe besteht, die im Körper selbst erzeugt worden ist. Um dieses zu begründen, bedurfte es einer überaus großen Menge von Beobachtungen und Versuchen, welche aber alle, wenn die Theorie den Gesichtspunkt nicht angegeben hätte, ohne Resultat geblieben wären.

Um aber weiter noch von dem Irrthume zu bekehren, daß man Ordnungen und Geschlechter richtig bestimmen könne, wenn man die Klasse unbestimmt gelassen hat, will ich nur nach dem Begriffe von Wechselfieber mich erkundigen. Wenn man sagt: ein Wechselfieber ist ein solches, wobei Fieberanfalle und fieberfreie Zwischenräume abwechseln, so muß ja doch wohl schon genau angegeben seyn, was Fieber ist? Doch um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur bemerken, daß bei manchen Katarrhalfebern und bei den Fiebern vieler Lungsüchtigen nicht nur die Fieberparoxysmen mit vollkommenen Zwischenzeiten oder Intermissionen abwechseln, sondern daß oft auch dieser Wechsel an eine bestimmte Zeitfolge gebunden ist. Wenn

*) HERTZIG diss. inaug. de vera februm theoria. Coloniae agripp. 1790.

nun gesagt würde: zum Wechselfieber gehört auch noch, daß es der Chinarinde weiche, so will ich nur fragen, ob denn bei allen eigentlichen (*sit venia verbo*) Wechselfiebern, die China angewandt werden könne, und wie man dieselben künftig unterscheiden wolle, wenn es keine Chinarinde mehr geben wird? Uebrigens ist die Bestimmung: ein eigentliches Wechselfieber ist ein solches, wobei die China hilft, eben so absurd, als wenn man sagen wollte, eine eigentliche venerische Krankheit ist eine solche, welche durch den Gebrauch des Quecksilbers geheilt werden kann. Wir werden aber das Wort eigentliches Wechselfieber nicht mehr nöthig haben, wenn wir wissen, durch welche Materie das Wechselfieber, wovon hier die Rede ist, erzeugt wird. Wer dieses aber nicht weiß, der gestehe ein, daß er auch nicht einmal wisse, was man nur unter einem Wechselfieber, dieser so gemeinen Krankheit, versteht.

So schwankend ist die Bestimmung der Krankheiten. Daher kommt manche neue Krankheit zum Vorschein, die es nicht ist; daher verändern oft die Krankheiten ihre Namen und die Namen ihre Begriffe. Bald sehen die Aerzte nichts als Faulfieber, bald nichts als Nervenfieber, bald nichts als Gallenfieber. Es fehlt an richtigen Definitionen. Wie viel könnte eine Akademie hier leisten!

Verbindung der Theorie mit der Experimentation und der Erfahrung bringt den Forscher zur Er-

kenntniß des Ursächlichen der Krankheits- und der Genesungsursachen. Die Theorie muß den Weg anzeigen, wie beobachtet werden soll. Bei dem Beobachten verfahren wir so, daß wir immer unter veränderten, aber wohl bemerkten Umständen die Beobachtung oder den Versuch wiederholen und dabei alle die Umstände, welche zur Hervorbringung des Resultats nicht nöthig sind, von denen unterscheiden, welche dazu erfordert werden, so, daß der Erfolg von ihrem Daseyn abhängt.

Bei Erforschung der Natur der Krankheiten fragt es sich, was ist im Körper verändert und wodurch? Wir fangen damit an, die Krankheitserscheinungen in beständige und in unbeständige zu unterscheiden, indem wir die Krankheit in verschiedenen Perioden und in den verschiedensten Graden ihrer Heftigkeit beobachten und uns die Erscheinungen bemerken, die in allen Fällen wahrgenommen werden. Diese müssen uns zu der im Körper vorhandenen Veränderung führen, die ihnen zum Grunde liegt, und die wir als nächste Ursache festsetzen. Was nun zur Hervorbringung dieser Veränderung wiederum und immer nothwendig erfordert wird, ohne jedoch für sich die Krankheit auszumachen, wäre denn als die beständige entfernte Ursache aufzusuchen. Dann hätte man sich um die Kenntniß der zufälligen, oder Gelegenheitsursachen, unter welchen die unterhaltende Ursache die wichtigste ist, zu bemühen. Ich beziehe mich hier auf meine

Schrift über den Werth der Heilkunde, wie hinsichtlich der Ausführung in der Erforschung der Natur einer Krankheit, auf meine Abhandlung über die Ruhr, (Frankfurt 1811.). Unstreitig kam man in der Pathologie darum nicht schneller vorwärts, weil man in Ansehung der Eintheilung der Ursachen nicht einverstanden war, so, daß darum der eine unter Ursache die Gelegenheitsursache, ein anderer die entfernte, ein dritter die nächste Ursache meinte. Solche Verwirrungen wären unmöglich, wenn eine Akademie genau dasjenige bestimmte, was von einer großen Anzahl von Aerzten planmäßig untersucht werden sollte.

Ist es gelungen die Geschichte der Erscheinungen und der Ursachen einer Krankheit so auf's Reine zu bringen, daß man sie ganz rein und einfach darstellen kann, so wird es auch nicht schwer halten, die mancherlei dabei möglichen Komplikationen hinzu zu fügen; es mögen dieselben nun von allerlei zufälligen äußern, oder innern Nebenursachen, von der besondern Leibesbeschaffenheit, oder von andern schon im Körper vorhandenen Krankheiten herrühren. Einzelne isolirt arbeitende Beobachter und Forscher können hier nicht auslangen. Es gehört dazu der Mann mit hundert Augen, die Akademie. Die Beobachtungen am Krankenbette, um zur Bestimmung der Krankheiten zu gelangen, würden wir in den meisten Krankheiten vergebens wiederholen, weil zu dieser Bestimmung die Angabe der den Krankheitszufällen zum Grunde lie-

genden Veränderung im Körper des Kranken erfordert wird. Aber die Leichenöffnungen verschaffen uns hier viel Aufklärung. Wer würde z. B. aus bloßer Beobachtung der Kranken irgend eine Entzündung innerer Theile anzugeben vermögen, wenn man nicht durch Sektionen hier sich Licht zu verschaffen gewußt hätte? Aber es gibt noch eine Menge von Krankheiten, zumal unter den Fiebern, worüber wir bisher durch anatomische Untersuchungen noch nichts Positives ausgemacht haben. Wie viel ließe sich hier noch untersuchen, wenn eine hinreichende Menge geschickter Aerzte jeden Fall, wo sich eine Leichenöffnung anstellen ließe, benutzte, und wenn sie auf die Umstände aufmerksam gemacht wären, welche sie erforschen sollten, um dadurch die Natur der Krankheiten aufzuhellen.

Die Arzneimittellehre ist auch noch in ihrer Kindheit. Zwar lesen wir in den Büchern, die über die Heilkräfte der Arzneien geschrieben sind, ein langes Verzeichniß der Krankheiten, die durch jedes Arzneimittel geheilt worden seyn sollen, so wie wir in den Büchern, die von der Heilung der Krankheiten handeln, bei jeder Krankheit ein Verzeichniß der dagegen angepriesenen Mittel finden; wenn wir uns aber an das Krankenbett machen, dann seufzen wir, daß wir so wenig auszurichten vermögen. Daher wird der Arzt geneigt, ein Mittel nach dem andern zu probiren, oder er wird veranlaßt, damit es ihm ja nicht fehl-

schlagen möge, eine Menge von Arzneien mit einander zu verbinden, woher denn die langen Recepte entstanden sind. Worin liegt hier der Fehler? Zuweilen weil die Schriftsteller gelogen, und sehr oft weil sie nicht gehörig beobachtet haben; ganz vorzüglich aber liegt der Fehler darin, daß die Beobachter uns von den Umständen und Bedingungen nicht genau unterrichtet haben, unter welchen das Mittel, welches sie anpriesen, den Erfolg hervorbrachte. Die Natur ist ordentlich, befolgt in gleichen Fällen immer die nämlichen Gesetze. Wüßten wir also die Umstände und die Bedingungen, unter welchen eine Arznei einen bestimmten Erfolg nothwendig hervorbringen muß, dann würden wir mit unsern Arzneien eben so sicher experimentiren, wie wir in der Physik elektrische und andere Versuche mit Sicherheit des Erfolgs wiederholen können. Freilich wird es unmöglich seyn, in der Medizin mit der Experimentalphysik gleichen Schritt zu halten, weil wir es hier mit einem lebendigen Körper zu thun haben, weil wir die Gelegenheit zum Experimentiren vom Zufalle abwarten müssen, vorzüglich aber, weil das menschliche Leben so kurz ist. Aber eine wohlorganisirte Gesellschaft von Aerzten könnte gewiß diesen Mängeln um vieles abhelfen, wenn sie nach einem bestimmten Plane über gewisse Gegenstände Erfahrungen und Versuche anstellte und dieselben so lange fortsetzte, bis sie zu einem befriedigenden Resultate gelangt wäre.

Bei den Arzneien kommt es darauf an, die allgemeine, nothwendige, sich immer zeigende Wirkung derselben auf den lebendigen Körper von den zufälligen Wirkungen, die nur unter gewissen Umständen, bedingungsweise, sich ereignen, gehörig zu unterscheiden. So ist es z. B. eine beständige Wirkung des Mohnsaftes, daß er die Reizbarkeit vermindert; aber das Einschläfern gehört, so wie das widernatürliche Wachen, zu den zufälligen, unter besondern Umständen nur eintretenden, Wirkungen desselben.

Um die beständigen Wirkungen einer Arznei kennen und von den unter gewissen Bedingungen eintretenden unterscheiden zu lernen, muß man zu erforschen suchen, ob sie den Zusammenhang der Fasern vermehre oder vermindere; ob sie die Flüssigkeit der Säfte oder ihre Neigung zur Verderbnis vermehre oder vermindere; ob sie die Reizbarkeit erhöhe oder schwäche; ob sie selbst reizend auf die Fasern wirke? Ferner auf welche Organe die Arznei allein oder doch vorzüglich wirkt? Zu dem Ende vernimmt man alles, was bisher die Empirie von dem Mittel gelehrt hat, um es unter irgend eine Gattung der ausleerenden, der verändernden oder der spezifischen Arzneien zu bringen. Um dieses genauer zu bestimmen, auszu dehnen oder einzuschränken, fängt man an, über die zusammenziehende, erschlaffende, flüssig machende, Fäulnis widerstehende, Säure widrige u.

s. f. Kraft Versuche aufser dem Körper mit Fleisch, Blut und andern Säften anzustellen. Demnächst stellt man bei gesunden Menschen verschiedenen Geschlechts und Alters, zu verschiedenen Tageszeiten bei verschiedener Lufttemperatur und in verschiedenen Gaben, mit dem Mittel seine Versuche an. Hat man dann z. B. gefunden, daß bei Gesunden das Mittel immer eine Erhöhung der Wärmtemperatur des Körpers hervorbringt, so sucht man noch weiter auszumitteln, ob es dieses thue, indem es den Kreislauf des Bluts beschleunigt, oder indem es vielmehr durch chemische Veränderungen die Entbindung des Wärmestoffs befördert? Nun geht man zu den Versuchen bei Kranken über. Hier muß man die Abweichung des kranken Zustandes vom gesunden hinsichtlich der festen und der flüssigen Theile und hinsichtlich der gestörten Verrichtungen einzelner Organe in Erwägung ziehen und auf den Erfolg acht geben. Dieser Erfolg ist das Produkt von den allgemeinen Wirkungen des Mittels auf den menschlichen Organismus und von der nach Maßgabe des Krankheitszustandes verschiedenen Beschaffenheit und Reaktion desselben. So bringt z. B. ein die Reizbarkeit des Darmkanals vermindernendes und darum sonst Leibesverstopfung erregendes Mittel die fehlende Leibesöffnung zuwege, wenn ein starker Krampf die Gedärme zusammenschnürt, in welchem Falle diejenigen Abführungsmittel, welche die Bewegung der Därme

verstärken, die Verstopfung vermehren würden. Auch aus der Verschiedenheit der allgemeinen Wirkungen des Mittels auf den Körper selbst entspringen in verschiedenen Fällen verschiedene Erfolge. Ist z. B. das antiseptische Mittel zugleich kühlend oder abführend, so wird es in allen solchen Fällen, wo durch Vermehrung der Hautausdünstung die Reizung des Blutes zur Verderbnis zu vermindern ist und wo der Kreislauf zu träge von statten geht, seiner antiseptischen Kraft unbeschadet, nachtheilig werden.

Bei den Versuchen müssen die Umstände unter denen sie angestellt wurden, und alle auf ihren Gebrauch eingetretene Erscheinungen sorgfältigst bemerkt werden. Wohleingerichtete Tabellen, in denen alles an seiner Stelle eingetragen und leicht übersehen werden könnte, würden ungemein viel zur Erleichterung des Beobachters und zur Erleichterung derer, die seine Beobachtungen benutzen sollen, beitragen.

Der Anfang müßte mit den Mitteln gemacht werden, die man schon durch die Erfahrung von vielen Jahrhunderten am besten kannte, und wo also schon am meisten vorgearbeitet worden ist. Wir sind nicht zu arm, sondern zu reich an Arzneien. Das Uebel steckt darin, daß wir sogar unsere bekanntesten Mittel, ihren Kräften nach, unzureichend kennen. Laßt uns also ergründen und auf's Reine bringen, was wir schon halb und halb,

unvollständig wissen. Gewifs werden wir mehr, als einige Menschenalter hindurch uns mit dieser Erforschung zu beschäftigen haben, bevor wir uns mit der Erforschung der Kräfte von neuen Arzneimitteln abgeben können. Wenn irgendwo viel an intensiv grofsen, und dagegen wenig an extensiv grofsen Kenntnissen gelegen ist, so ist das gewifs in Ansehung unserer Arzneimittellehre der Fall. Brächte man es nur in einem Lande, wo 100 Aerzte unter der Leitung einer Akademie mit der Erforschung der Kräfte und der Wirkungsart der Heilmittel sich beschäftigen, dahin, dafs man alle Jahre nur mit einer einzigen längst bekannten Arznei ganz auf's Reine käme, so würde man viel mehr geleistet haben, als durch Anpreisung von mehr als 100,000 neuern Mitteln, worüber man keine bestimmte Rechenschaft zu geben weifs. Wie grofs würde nicht nach 50 Jahren der Flor der Medizin sich erhoben haben, wie abstechend würde nicht seyn, von der dermaligen Lage der Dinge, die Zuverlässigkeit in der Kunstaübung! Mit 50 Mitteln, deren beständige und zufällige Wirkung man zu unterscheiden weifs, deren Wirkungsart man genau kennt und wovon man also die Bedingungen, unter denen die zufälligen Wirkungen nothwendig werden, angeben kann, würde man weit ausreichen.

Dieses alles, und noch mehr, liesse sich für die Aufnahme der Heilkunde erwecken, wenn die Akademie der Wissenschaften, in Verbindung mit

den Aerzten des Landes, ja auch mit fremden Aerzten, einen gelehrten Organismus bildete, wovon sie gleichsam das Denkorgan, diese aber die zum Beobachten und zum Experimentiren nöthigen Sinnorgane und Glieder vorstellten. Die Akademie wählte die Gegenstände der Nachforschung auf den ihr in allgemeiner Sitzung von der medizinischen Klasse gemachten Bericht über die Wichtigkeit der zu erreichenden Resultate derselben. Die medizinische Klasse lieferte dann in einem Programme einen ausführlichen Unterricht über die Art und Weise des Verfahrens, um zu dem gewünschten Resultate zu gelangen und bestimmte dabei genau die anzustellenden Versuche und wie dabei zu Werke gegangen werden müsse. Dieses Programm, nebst den Tabellen, wornach das Beobachtete geordnet werden könnte, würde den Landesärzten und den auswärtigen Mitgliedern übersandt, um nach Verlauf eines Jahres von der Ausführung der übertragenen Arbeit Rechenschaft zu geben. Wäre alsdann die Akademie nicht hinlänglich unterrichtet, oder gingen aus der angestellten Experimentation unerwartete Resultate oder neue Schwierigkeiten hervor, oder wären noch anderweitige Versuche zur Bestätigung der Folgerungen nöthig, so müßte ein neues Programm darüber den Aerzten vorgelegt werden, bis man endlich auf's Reine käme. Uebrigens wäre jeder Arzt eingeladen, den Nachrichten über seine Versuche auch seine eigenen Gedanken

über die aus denselben zu ziehenden Folgerungen, und über das, was noch weiter erforscht werden müßte, in einer Beilage hinzuzufügen, wenn er dazu Lust hätte; schuldig wäre er nur, die Versuche anzustellen, die ohne eine besondere sich anbietende Gelegenheit sich anstellen lassen, und erwartet würde von ihm, daß er die Gelegenheiten, bei gewissen Krankheiten den Versuch anzustellen, nicht verabsäumte. Der Arzt, welcher am Ende des Jahres keinen Bericht der Akademie einsendete, oder von dem es bekannt würde, daß er durch Unwahrheit hintergangen hätte, ja auch der, welcher einer auffallenden Nachlässigkeit sich schuldig gemacht hätte, müßte dem *Collegio medico* angezeigt werden, welches über seine Bestrafung verfügen könnte; der Akademie bliebe nur überlassen, in ihren, dem ganzen gelehrten Publikum vorzulegenden, Berichten diejenigen auszuzeichnen, welche eines besondern Lobes sich würdig gemacht, oder einen besondern Tadel verdient hätten.

Durch eine solche Einrichtung könnte nicht nur die Wissenschaft in einigen Jahren Fortschritte machen, wozu sonst Jahrhunderte nöthig wären, sondern es würden auch die Aerzte selbst angehalten werden, an ihrer eigenen Vervollkommnung zu arbeiten und sich nicht dem Wege der Empirie blindlings zu überlassen. Jeder Arzt würde, ohne jemals als Schriftsteller auftreten zu müssen, in den Annalen der Akademie ein bleibendes Denkmal sei-

nes wissenschaftlichen Verdienstes sich errichten und durch wenige Zeilen würde er sich die Nachwelt mehr verbinden können, als wenn er ihr ein dickes wohlgeschriebenes Buch hinterliesse; eine Aussicht, die nothwendig einen edlen Wettstreiter unter den Aerzten hervorbringen müßte.

Ueber die Einrichtung der Akademie mich umständlich zu äußern, ist hier der Ort nicht. — Die medizinische Klasse müßte wenigstens aus sechs ordentlichen Mitgliedern bestehen und jeder Professor, der 15 Jahre lang seinem Amte wohl vorgestanden hat, bei einer entstehenden Vakanz das Recht haben der Akademie beigesellet zu werden. Bei der Besetzung der Stellen der ordentlichen Mitglieder wäre darauf zu sehen, daß für jedes medizinische Fach ein Mann von ausgezeichnetem Verdienste ernannt würde, man möchte ihn auch hernehmen, wo er immer nur zu finden seyn würde.

Die Einnahme der Akademiker müßte für ein sorgenfreies Leben berechnet seyn und theils in fixem Gehalte, theils aber in Akzidenzien für Rezensionen, Gutachten, Berichte u. a. Arbeiten mehr bestehen, weil die Erfahrung lehrt, daß die besonderen Arbeiten angewiesene Belohnung den Fleiß anspornt.

Alle im Lande angestellte Medizinalpersonen würden mit der Akademie in gesetzliche Verbindung gebracht, so, daß sie schuldig wären, die Anfragen derselben zu beantworten und die Beobachtungen und Versuche anzustellen, wozu ihnen die Anleitung gegeben würde.

Wäre die Akademie im Lande in rühmliche Thätigkeit gesetzt, so könnte es gewifs auch nicht an auswärtigen Gelehrten fehlen, die an ihren Arbeiten Antheil zu nehmen und als korrespondirende Mitglieder sich ihr anzuschliessen wünschen würden. Diese Verbindung müfste jedoch nur unter dem an Eidesstatt feierlich geleisteten Versprechen statt finden, dafs das aufgenommene auswärtige Mitglied jede Anfrage beantworten und jeden wissenschaftlichen Auftrag nach Vermögen zu vollziehen sich anheischig machen wollte. Denn unstreitig liegt in der Titelsucht der Deutschen der Hauptbewegungsgrund, warum fast jeder Gelehrte nach Diplomen von gelehrten Gesellschaften begierig ist und warum so viele von einer so grofsen Anzahl derselben Mitglieder sind, dafs sie mit dem besten Willen keiner einzigen besondre Dienste leisten können.

Um die zu einer solchen Akademie, wie ich mir sie vorstelle, gehörige Anzahl würdiger Mitglieder zusammen zu bringen und zu unterhalten, um auch ferner alle übrige Bedürfnisse derselben z. B. Bibliothek, Naturalien und Kunstsammlungen zu befriedigen, würden freilich Summen erfordert, die dem Aufwande für eine grofse Opera gleich kämen, wo nicht gar denselben überstiegen. Also nur in grofsen, mehrere Millionen Menschen in sich fassenden Staaten könnte eine solche Akademie aufgestellt werden. Doch liesse sich in kleinern Staaten allerdings dem Ideal mehr oder weniger nahe kommen, und wenn

man von dessen Erreichung auch weit zurück bliebe, so würde die Ausführung doch für die Ausbildung aller Zweige nützlicher Thätigkeit und für die Belebung des Eifers zu wissenschaftlicher Beschäftigung von großem Nutzen seyn. — Wie viel wird nicht aufgewandt, um durch Schauspiel, Musik, Tanz, u. s. w. den Menschen Vergnügen zu machen? Sollte man nicht vor allem daran denken, wie man sie weiser, gebildeter, und überhaupt besser machen müfste?

2.

Nachtrag zur Abhandlung
„die französische Medizinal-
Verfassung“

(im Vten Bande dieses Jahrbuches. S. 104).

Vom

Herausgeber.

Zur Erläuterung, grösseren Vollständigkeit, und als Berichtigungen finden nachstehende Gesetze und Dekrete hier ihre Stelle.

Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Experten, für Dienstleistungen, welche sie auf Requisition von Gerichtspersonen vorgenommen haben. Kaiserl. Dekret vom 18ten Juni 1811. „Kap. 2. Art. 16. Die Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Experten für ihre Verrichtungen, die sie auf Begehren der Justiz- und Polizeibeamten in den Fällen vornehmen, welche in den Artikeln 43, 44, 148, 332 und 333 des *Codex* der Kriminaluntersuchungen vorgesehen sind, werden auf folgende Art bestimmt. — Art. 17. Jeder Arzt oder Wundarzt empfängt: *a.* für jeden Besuch und Bericht, den

den ersten Verband, wenn ein solcher statt hatte, mit einbegriffen in Unserer guten Stadt Paris 6 Franken, in den Städten von 40,000 Einwohnern und darüber 5 Franken, in den andern Städten und Gemeinden 3 Franken. *b.* Für Leichenöffnungen und andere Operationen, die mehr als ein bloßer Besuch sind, außer obigen Gebühren, in Unserer guten Stadt Paris 9 Franken, in Städten von 40,000 Einwohnern und darüber 7 Franken, in den andern Städten und Gemeinden 5 Franken. — Art. 18. Die durch Hebammen gemachten Besuche werden zu Paris mit 3, und in allen andern Städten und Gemeinden mit 2 Franken bezahlt. — Art. 19. Außer obigen Gebühren werden auch die Auslagen für die erforderlichen Lieferungen zurück bezahlt. — Art. 20. In Betreff der Kosten des Ausgrabens der Leichen wird der an jedem Orte gebräuchliche Tarif bezahlt. — Art. 21. Für die Besorgung und Behandlung, sowohl nach dem ersten Verbands, als nach den von Amtswegen befohlenen Besuchen, wird nichts verwilligt. — Art. 22. Jeder Sachverständige erhält für jede Sitzung von 3 Stunden und für jeden schriftlichen Bericht zu Paris 5, in Städten von 40,000 Einwohnern und darüber 4, und in den übrigen Städten und Gemeinden 3 Franken. — Die Sitzungen bei Nacht werden um die Hälfte mehr bezahlt.“

Patente der Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte, Apotheker und Kräutersammler. „Die Aerzte, Wundärzte und Gesundheitsbeamten müssen sich

6ter Jahrg. F

mit einem Patente versehen und nach der Seelenzahl der Gemeinde die in dem Tarif für die 4te Klasse bestimmte Gebühr bezahlen. — Die Geburtshelfer, Augen- und Zahnärzte gehören in die nämliche Klasse des Tarifs, wie die Gesundheitsbeamten. — Die Apotheker müssen die für die zweite Klasse und die Kräuterhändler die für die sechste Klasse im Tarif bestimmte Gebühr bezahlen. — Von den Patenten sind ausgenommen: die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, welche in bürgerlichen und Militärspitälern und bei Armenanstalten angestellt sind und zwar durch die Regierung oder die Verwaltungsbehörden; sie mögen nun zugleich auch im Publikum die Heilkunst ausüben oder nicht; ferner die Professoren der Geburtshülfe in den Spitälern.“ K. Dekret vom 15ten Thermid. J. XIII. — Die Hebammen sind durch das Gesetz vom 1sten Brumäre J. VII. vermöge des 29sten Artikels ebenfalls ausgenommen.

*Gutachten des Staatsraths, welches den Geistlichen erlaubt, den Kranken ärztlichen Beistand zu leisten. Genehmigt vom Kaiser am 8ten Vendem. J. XIV. *)* „Der Staatsrath hat auf die, von Sr. k. k. Majestät gemachte Sendung, den Bericht der Sektion des Innern, auf jenen des Kultministers, angehört. Es heisst darin: dass die Geistlichen und übrigen Seelsorger sich Unannehmlichkeiten aussetzen, wenn sie ihren kranken Pfarrkindern, in

*) Dieses merkwürdige Aktenstück ist charakteristisch und berichtigt eine Stelle im Vten Bde. (S. 119).

Beziehung auf ihre Gesundheit, Rathschläge ertheilen und es wird daher gebeten, den Präfekten schreiben zu dürfen, daß die Absicht Sr. Maj. keineswegs sei, den Pfarrern in dem Beistande hinderlich zu seyn, den sie durch Rath und Hülfe ihren Pfarrkindern leisten, sobald es nicht Fälle betrifft, wobei das allgemeine Gesundheitswohl interessirt ist, sobald sie ferner keine Rezepte und Konsultationen unterschreiben und ihre Krankenbesuche unentgeltlich machen. — Der Staatsrath ist der Meinung, daß solange sich die Pfarrer in den Grenzen halten, welche oben in dem Berichte des Kultministers auseinander gesetzt sind, sie keine Verfolgungen von Seiten derer, welche die Heilkunde ausüben, noch von den einschlägigen öffentlichen Beamten zu fürchten haben, weil sie, so lange sie Rath und Hülfe unentgeltlich ertheilen, nichts thun, als was die Wohlthätigkeit und christliche Liebe jedem Menschen zu thun erlaubt, was kein Gesetz verbietet, was die Moral rath und was die Verwaltung zu fordern berechtigt ist, daher es also keiner besondern Mafregel bedarf, um die Religionsdiener in der ruhigen Ausübung ihres Amtes zu sichern.*“ (S. RENARD'S Sammlung der Gesetze und Verordnungen Frankreichs in Bezug auf Aerzte etc.)

*) In dem Depart. des Niederrheins werden, nachdem dort nun besoldete Kantonsärzte angestellt sind, die Geistlichen und Schullehrer unentgeltlich von den Kantonsärzten deswegen behandelt (v. Jahrb. B. V. S. 280), weil man auch den Kirchenfond zur Besoldung der Aerzte benutzt.

Medizinische Polizei.

1.

Ueber die gymnastischen Uebungen der Jugend.

Von

Herrn Hofrath Dr. *Wurzer* zu Marburg.

So viel auch in unsern schreibseeligen Tagen über Erziehung in intellektueller, moralischer und physischer Hinsicht seit 30 — 40 Jahren geschrieben und gesprochen worden ist, so muß doch jeder Unbefangene, der sich nicht in den Fesseln der Parthei gefällt, gestehen, daß der Erfolg den großen Erwartungen bis hieher keineswegs entsprochen hat. Im Gegentheile in manchem Punkte (Gottlob! nicht in allen) ist unläugbar Verschlimmerung eingetreten. Wissenschaften und Künste bauen sich in Taschenbüchern der Mode an; und was aus früheren Zeiten von dem großen nationalen Gebäude der öffentlichen Erziehung übrig war, zerfällt sichtbarlich immer mehr und mehr in den Maulwurfshügeln engherziger und leider nicht selten verschraubter Privat-Erziehungs-Institute.

Raisonnirende und ästhetische Sittenlehre scheint offenbar den Vorzug vor der Moral der Ehrliche und Redlichkeit gewonnen zu haben; und das Solide in der Erziehung, was aller formellen Vollkommenheit, die ihren Zweck in sich selbst setzt, weit vorzuziehen ist, wie selten trifft man es in der wirklichen Welt jetzt an?

Warlich nicht blos am Publikum liegt die Schuld, dafs wir hierin bis jetzt so wenig vorwärts schritten. Die Schriftstellerwelt trägt ebenfalls einen bedeutenden Theil davon. Wie manche Paradoxien sind nicht aufgestellt worden, deren Ungrund und Abgeschmacktheit jedem gebildeten Manne auf den ersten Blick in die Augen fallen mußten! Wie sehr mußte dieß nicht das Zutrauen auch von jenen Reformatoren schwächen, die es in vollem Maasse verdienen! In der neuern und allerneuesten Zeit hat die Mehrzahl sehr häufig die eben so undankbare als unnöthige Arbeit übernommen, über den leeren Begriff der Erziehung zu grübeln, und es vor der Hand dabei zu weiter gar nichts gebracht, als zu Definitionen, die manchen zwar sehr leicht abgegangen zu seyn scheinen, aber auch dafür den Stempel der Erbärmlichkeit an der Stirn tragen. In PETRI'S vortrefflichem Magazin d. pädag. Lit. Leipz. 1805 1te Samml. sind ihrer vorläufig 24, sage und schreibe vier und zwanzig (die meistens deutschen Pädagogen ihren

Ursprung verdanken), welche sämmtlich den Begriff der Erziehung zum Gegenstande haben.

Die Aerzte, denen man es, ohne ungerecht zu seyn, nicht absprechen kann, daß sie, in Beziehung auf die physische Erziehung sich bleibende und nicht zu verkennende Verdienste erworben haben, können indess doch auch nicht in Abrede stellen, daß Manche unter ihnen sich Uebertreibungen, die der guten Sache geschadet haben, zu Schulden kommen ließen, und daß wieder andere unter ihnen sichtbarlich von dem in dem Erziehungswesen vielfältig spukenden und so oft zu Verschlimm-Verbesserungen führenden Verbesserungs-*Pruritus* nicht selten ergriffen wurden. Indessen auch die Stimmen der ausgezeichnetesten Aerzte verhalten bis hierhin wie die Stimme eines Rufenden in der Wüste; vielleicht großentheils deswegen, weil ihre Rathschläge bis zu den Ohren „*des gens en place*“ nur selten kommen.

Dieses Jahrbuch, was in die Hände gebildeter Männer aus allen Ständen kömmt, finde ich vorzüglich dazu geeignet, um Wahrheiten dieser Art fruchtbar zu machen. — Die vernachlässigten gymnastischen Uebungen, und die verkrüppelnde, sitzende Lebensart, wozu wir unsre Kinder unablässig zwingen, sind es, worauf ich es wage, das Publikum von Neuem aufmerksam zu machen. — Hätte man doch den goldnen Spruch J. J. Rousseau's: „*Observés la nature, et suivés la route,*

qu'elle vous trace“ niemals aus dem Auge gelassen! Man spricht so viel in unsern Tagen von der Regierungsverfassung, von der Vaterlandsliebe, von den Bürgertugenden u. s. w. der Griechen und Römer, und übersieht Etwas, was zu dem Nachahmungswürdigsten gehört, was ihnen eigen war, nämlich ihre Erziehungs-Prinzipien.

Bewegung war der Hauptgrundsatz, worauf die Erziehung der Spartaner beruhte. Die Griechen insgesamt hielten die Leibesübungen sehr hoch, und sie wußten selbst die Seelen ihrer Kinder nach gleichen Regeln zur Tugend zu bilden. PLATO rath, um die Gesundheit zu erhalten, daß man die Seele nicht ohne den Körper und den Körper nicht ohne die Seele übe; damit durch die daraus fließende Uebereinstimmung der Kräfte von beiden auch beide gesund bleiben. GALEN hielt den für den besten Arzt, welchen man für den besten Lehrer in der Gymnastik halten könnte. LYKURGUS suchte die Körper der Mädchen durch Wettlaufen, Ringen und Bogenschießen in immerwährender Bewegung zu erhalten, damit der Keim zu den folgenden Geschlechtern festere Wurzeln schlage, und die künftigen Mütter durch Stärke des Körpers gegen die Schmerzen der Geburt abgehärtet würden.

Wie ganz anders ist es bei uns, zumal bei jenen Jünglingen, die eine sogenannte gelehrte Erziehung zu genießen bestimmt sind, und in der Jugend wie Männer behandelt, und daher wieder

Kinder in männlichen Jahren werden! — Da sitzt der arme kleine Knabe den lieben langen Tag eingeschmiedet, wie auf einer Galeere, ununterbrochen in einer vorwärts gebeugten Stellung, und jeden Augenblick abhängig von der (nur zu oft mürrischen) Laune seines Ludimagisters; da sitzt er und lernt (nicht selten) Zeug, was er wieder — vergessen muß, wenn er jemals gescheut werden will. Munterkeit und Fröhlichkeit, welche die Natur der Jugend zu Gefährten gab, werden unter pedantischem Tand erstickt und vergraben. Man zwingt das Kind zum peinlichsten Ernste in jenen schönen Tagen, wo es scherzen und springen soll. Man fesselt und zwingt es zur qualvollsten Bewegungslosigkeit, in einem Alter, wo die Natur jeden Augenblick jedes Glied bewegt haben will. Schon frühe und ernstlich wird es ihm eingeschärft, daß laut Lachen das Kennzeichen eines rohen und ungeschliffenen Menschen sei; der Weise (sagt man) lächelt nur. Aber wehe den Gelehrten, wie theuer erkaufen sie ihre (nicht selten unfruchtbare) Gelehrsamkeit, wenn ihnen der Becher der Freude, der ohnedies auf dieser besten Welt uns eben nicht bis zum Ueberlaufen gefüllt ist, stets so gemischt seyn muß, daß ihr Herz auch diese kleine Quote zu fühlen nicht mehr im Stande ist. Dann hätte ja warlich J. J. ROUSSEAU am Ende nicht einmal ganz Unrecht, daß er den Menschenfreund am Oronokostrome lobt, welcher zuerst die Bretter erfand, zwischen

welchen man den Kindern den Kopf lang und flach klemmt, und sie dadurch — vor dem gefährlichen Wachsthume des Geistes verwahrt.

Ist es eben so wahr, als es witzig ist, was TRISTRAM SHANDY gesagt hat: „der Körper und die Seele sind, wie das Wams und sein Unterfutter, zerrt ihr das eine (sagt er), so verrückt ihr das andere:“ so können wir dadurch zahllose Dissonanzen unsers Zeitalters sehr gut erklären. Eine Menge von Schiefheiten unserer Denkart und moralischen Gefühls sind im Grunde Kränklichkeit und Verstimmung der Seelenorgane. Herr HUFELAND hat unstreitig Recht, indem er sagt: Witz, Genieflug, erhitzte Einbildungskraft u. s. w. sind in unserer Generation weit häufiger, als reiner, natürlicher Sinn und richtige Urtheilskraft. Diese glänzenden Eigenschaften unserer Zeit sind keine Ausbrüche von Kraft, sondern bedenkliche Symptome einer kränklichen und ungleichen Seelenreizbarkeit. — Der kalte Egoism, die spekulirende Gewinnsucht, der Mangel an jenem Enthusiasmus, der den Menschen über die kleinlichen Leidenschaften zu großen Gefühlen und über das oft so rege Leben zu der Hoffnung eines bessern aufrichtet; der zermalmende Skeptizismus, der die Haltbarkeit der Wahrheit in der Mechanik einer schulgerechten Syllogistik sucht, da das Herz (dessen Barbarei gefährlicher ist, als Rohheit des Verstandes) auch Wahrheiten braucht, die sich nicht gerade de-

monstriren lassen, wie einer unsrer geistreichsten Schriftsteller sehr richtig sagt, entspringen grofsentheils aus dieser Kränklichkeit des Körpers, die wir dadurch, dafs wir bei der Jugend nur die Seelenkräfte üben, künstlich erzeugen. Die Schlaffheit und Kraftlosigkeit, welche in unserm Zeitalter vorzüglich die sogenannten Gebildeten ergriffen hat; die alles verschlingende Eitelkeit, die ihre Nahrung und ihren Zweck blos in lautem Beifallklatschen der staunend-gaffenden Menge findet; die grenzenlose Einseitigkeit bei ekelhafter Affektation von Vielseitigkeit und Universalität, die täglich unausstehlicher werdende Arroganz der Jugend, die, wie LICHTENBERG einst sagte, die Nase jetzt eher rümpfen als schweigen kann, haben gewifs zum Theil ihre Entstehung daher, dafs wir das „*mens sana in corpore sano*“ ganz vergessen, und unsern Geist auf Kosten unsers Körpers zu bereichern streben; daher auch das schwächliche, kränkliche, hypochondrische Aussehen; daher die verzoogene Haltung des Körpers, wodurch so manche Gelehrte das wahre „*Schneider-air*“ erworben haben; daher so oft richtig und wahr, was BEAUMARCHAIS seinen *Figaro* sagen läfst: „*les gens d'esprit sont quelques fois bien bêtes*“; daher nicht selten höchst erudite Menschen, ohne allen praktischen Menschenverstand; linkisch und unbeholfen an jeder Stelle aufser ihrer Studirstube, weder sich noch der Welt brauchbar, und

dieß alles verbunden mit vieler Katzenartigkeit, die sich nur zu oft bei den unbedeutendsten Veranlassungen, wo der Ehrenpunkt i. e. die Eitelkeits-Saite nur auf das leiseste berührt wird, in dem Geiste, dem Tone und der Sprache der Aepfelweiber ausspricht.

Zurückgehen also — denn auch Zurückgehen gewährt Gewinn, wenn Vorwärtsschreiten uns in Labyrinth führt — zurückgehen müssen wir auf den geraden, einfachen Weg der Natur, und Verzicht leisten, auf die große Kunst, — aus Menschen Zwerge zu ziehen. — Mit der Einführung gymnastischer Uebungen wird die harmonische Uebung aller Kräfte wieder eintreten, und zugleich das frühe Aufwachen des Geschlechtstriebes abgehalten, auch dem schändlichsten — Seele und Körper degradirenden — Laster der Onanie einigermaßen vorgebeugt.

Die kleinsten Knaben können schon wetlaufen, ringen, Ball spielen, nach dem Ziele werfen u. dgl.; dieß stärkt Auge, Arm und Brust. Die täglich überhand nehmende Kurzsichtigkeit ist zuverlässig Folge der Vernachlässigung dieses wichtigen Theils der physischen Erziehung. Das Auge der Kinder, die immer an den Schreibtisch gefesselt werden, erhält nicht die Fertigkeit, den *Focus* für entfernte Gegenstände zu finden.

Bei Spielen in freier Luft erwerben sich die Kinder auch einen richtigen Blick, über Entfernung zu

urtheilen, was bei vielen Fällen im gemeinen Leben von großer Wichtigkeit ist. — Bei etwas ältern Knaben sind Kegelschieben, Bogenschiessen u. dgl. sehr zweckmäßige Bewegungen. Knaben von zehn Jahren können schon exerziren lernen: eine Uebung, die sehr gesund ist, weil alle Glieder hierbei vor und nach in Bewegung gesetzt werden. Um diese Zeit müssen sie auch allmählig anfangen, Bäume zu erklettern und Mauern zu ersteigen. Wenige Thiere sind so dazu geeignet, wie der Mensch; sein in die Höhe gerichteter Körper, sein nach vorn biegsames Kniegelenk, seine fast nach allen Richtungen beweglichen Finger und Zehen helfen ihm dazu sehr kräftig. — Unglück hat man eben nicht hiebei leicht zu fürchten; selten hört man auf dem Lande davon, da doch die Kinder der Landleute zum Vergnügen, und der Vögel und des Obstes wegen, fast täglich solche Uebungen anstellen. Unglücke entstehen meistens in Städten und bei jenen, welche es versuchen, aber sich keine Uebung und Gewandtheit in solchen Uebungen verschaffen konnten oder durften. Aber gesetzt denn auch, es bricht nun wirklich ein Kind einen Arm oder ein Bein, so ist dieß Unglück doch auf alle Fälle nicht so groß, als das, was wir täglich vor Augen haben: daß nämlich ganze Generationen kaum noch ihre Arme und Beine zu brauchen wissen.

Diese Uebungen müssen indess nicht (um etwa in öffentlichen Blättern davon Erwähnung thun zu

können) Eine Stunde in der Woche vorgenommen werden, sondern alle Tage; sonst wird man seinen Zweck gewiß nicht erreichen.

Schwimmen sollen alle Knaben lernen, wenn sie vierzehn Jahre alt sind. Man sollte ordentliche Schwimmschulen haben, wie es bis jetzt nur Tanz- und Fechtschulen gibt. In den französischen Lyzeen sind sie wirklich schon eingerichtet, wie auch die Exerzirübungen. Auch das Fechten ist eine heilsame Bewegung, aber eine für erwachsene Knaben. Das Tanzen paßt für beide Geschlechter. Der Tanz stärkt die Glieder, macht sie biegsam und zu allen Arten von Bewegung geschickt. Nur deswegen macht das Tanzen viele schwindsüchtig, weil es viel zu selten und deswegen oft übertrieben geübt wird. Um den Hang zu Leibesübungen in jedem Alter zu unterhalten, sollte man an allen öffentlichen Orten, jeder Jahreszeit und jedem Alter angemessene Spiele finden. So ist in China jedes Vergnügen, was die Trägheit befördert und begünstigt, der Jugend gänzlich verboten. Auch Reiten ist eine der gesundensten Bewegungen; aber es ist zu kostbar, als daß es von Vielen geübt werden könnte. Man müßte indessen dafür sorgen, daß jene, die reiten wollen, keine Miethpferde antreffen, welche solche wesentliche Fehler haben, daß selbst geübte Reiter dabei Gefahr laufen.

Die Vereinigung eines thätigen Lebens mit einem denkenden ist es, was uns wieder unsern Meistern

im Alterthum nähern kann. Mit Wissenschaft Vervollkommnung unsers Körpers paaren, ist nicht Unterbrechung, es ist Veredlung der Studien. Die grössten Männer der Vorzeit waren eben so grosse Krieger, als sie Staatsmänner und Philosophen waren. Sie stritten mit gleichem Geiste, womit sie redeten und schrieben. Statt kleinlichem Wörterkram galt ihnen das Studium der Lebensweisheit, harmonische Uebung aller Kräfte der Seele und des Körpers; das ist der ächte Geist und Zweck des Unterrichts; und die Frucht des ächten Unterrichts ist, wie unser verewigte JOH. v. MÜLLER einst bei einer feierlichen Gelegenheit sagte, Geistesgegenwart und Geschick zu allem, Würde des Lebens und Unabhängigkeit von der Laune des Glücks.

2.

Abbildung und Beschreibung
des Milzbrand-Karbunkels beim
Menschen.

Vom

Herausgeber.

Diese Krankheit bietet in pathologischer und medizinisch-polizeilicher Hinsicht soviel Merkwürdiges dar, daß es wohl der Mühe lohnt, wenn ich eine möglichst treue Abbildung der Krankheit, wie sie sich hier im Lande zeigte, veranstaltete. Dieser Karbunkel ist meines Wissens noch nicht durch eine Zeichnung dargestellt. Die Schwierigkeiten, die bei Abbildungen von Hautkrankheiten überhaupt statt finden, traten auch hier ein, indess liefert das Bild doch Ansehen und Form der Blatter so gut, als es sich durch eine Zeichnung geben läßt.

Außer den interessanten Nachrichten, welche Herr Dr. MAURER in diesem Bande über den Milzbrand-Karbunkel bekannt macht, findet sich auch noch in der zweiten Abtheilung des vorliegenden Jahrganges ein Auszug aus der LARREY'schen Abhandlung über denselben Gegenstand. Letztere dürfte zur Vergleichung mit den bisherigen in andern Ländern ge-

machten Beobachtungen und zur Bestätigung der zumal für die Gesundheitspolizei wichtigen Resultate eine passende Stelle haben.

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Erklärung des Kupfers erinnere ich an meine im 5ten Bande des Jahrbuches (S. 65 ff.) gelieferte Abhandlung.

Fig. 1. Das erste Stadium der Brandblatter. Der schwarze Punkt entsteht plötzlich ohne vorhergegangenen Schmerz. Dieser Punkt ist gleich beim Entstehen ganz hart *), er juckt etwas und eine kleine Entzündung umgibt ihn.

Fig. 2. Das zweite Stadium. Der schwarze Punkt hat einen größern Umfang angenommen und ist immer noch hart, fast wie Sohlleder. Eine ringförmige mit Lymphe angefüllte Geschwulst von Bleifarbe, zuweilen in's Rothe spielend, umschließt ihn. Die Entzündung hat den höchsten Grad erreicht.

Fig. 3. Das dritte Stadium. Der Anfang der Eiterung. Sie beginnt im Umfange des schwarzen Theils, wo die Absonderung des Lebenden von dem Abgestorbenen erfolgt. Die Entzündung und Spannung läßt mit eintretender Eiterung und Absonderung allmählig nach.

Fig. 4. Das vierte Stadium. Die Abstofsung erfolgt

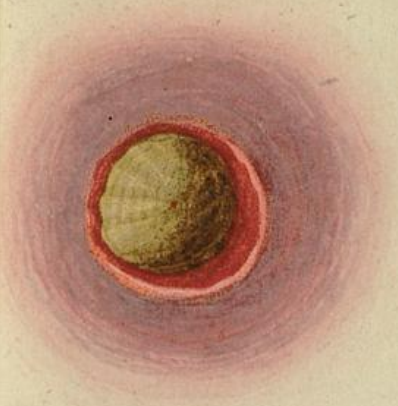
*) Selbst Kunstverwandte glaubten daher Anfangs, es sei der Stachel eines Insekts oder ein Dorn darin verborgen.

Zur Seite 96.

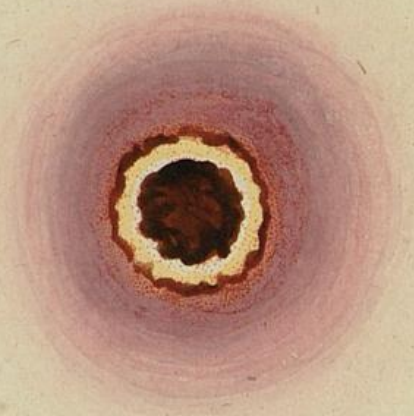
1



4.



3

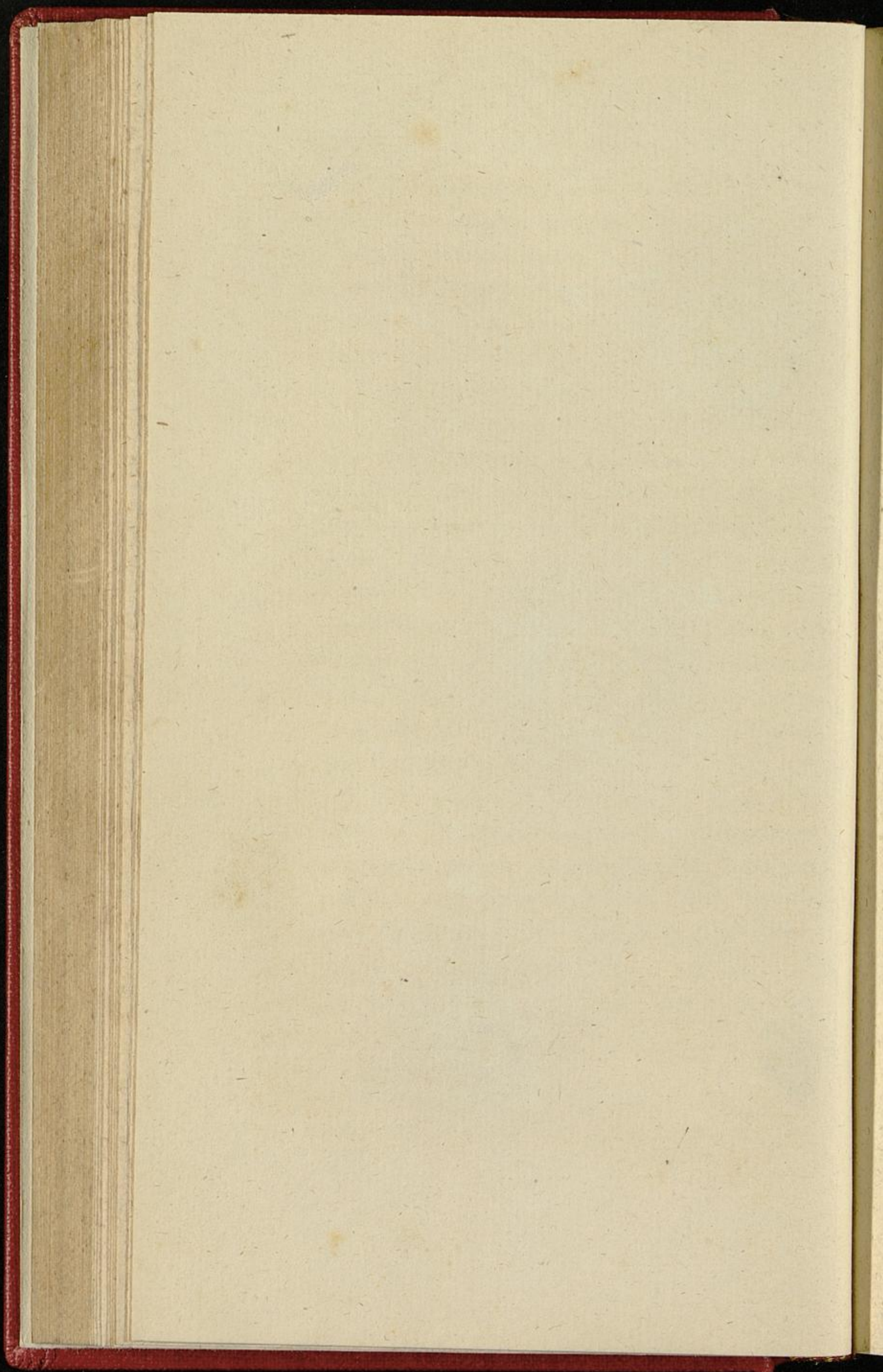


2



5





ist erfolgt. Der schwarze, noch fortdauernd harte Theil hat sich abgelöst und es bleibt eine Aus-
höhlung zurück.

Fig. 5. Stellt den herausgenommenen schwarzen Theil mit dem Eiterkegel vor.

Die Stadien haben keine bestimmte Zeit in ihrem Verlaufe. Die längere und kürzere Dauer hängt von der Gröfse des Karbunkels, vom Sitze desselben und besonders von der Konstitution des Kranken ab.

Die begleitenden Zufälle vor dem Eintritte des dann folgenden typhösen Fiebers waren Kopfschmerzen, verminderte Esslust, Drücken in den Präcordien, Schwere in den Gliedern, belegte Zunge mit einem zähen gelblichen Schleime, trockene heiße Haut, geschwinder voller Puls, dunkler Urin, unterbrochener Schlaf.

Zum Schlusse einige Versuche mit der Impfung des Milzbrand-Karbunkelgiftes. Sie bestätigen ganz meine Ansicht von dem Entstehen der schwarzen Blatter. Eine Kuh, die den Milzbrand sehr heftig hatte, fiel und bei der Oeffnung wurde sowohl etwas von der Jauche der desorganisirten Milz, als von dem Eiter eines Geschwürs unter der Haut an der Brust und eines andern an der Luftröhre zurückbehalten. Auf der linken Seite des Euters einer Ziege machte man nachher drei kleine Schnitte und hier wurde mit dem Stoffe aus dem Geschwüre, in drei Schnitten auf der linken Seite aber mit der Jauche aus der Milz geimpft. Nach Verlauf von 11
6ter Jahrg. G

Tagen entstand — aber nicht an der Impfstelle, sondern 1 Zoll von dem Orte, wo mit Eiter geimpft wurde — eine Brandblatter, die fast ganz das Ansehen von der bei Menschen vorkommenden hatte. An den Schnitten, wo man mit der Milzjauche geimpft hatte, erschien Entzündung, auf die ein großes Geschwür folgte. Die Ziege starb am 22sten Tage. Die Milz war nicht desorganisirt. — Die Inokulation mit der purulenten Flüssigkeit der Brandblatter dieser Ziege an dem Euter einer Kuh, die vor einem Jahre den Milzbrand überstanden hatte, blieb, außer einer kleinen Entzündung, ohne Erfolg. Ein Hund aber, bei dem man die Impfung am Innern der Schenkel vornahm, und der von der Milz eines am Milzbrande gefallenen Viehes gefressen hatte, bekam eine Brandblatter auf der linken Seite und starb am 13ten Tage.

Veterinärpolizei.

Beobachtung der Masern der Schafe und
Erfolg ihrer Einimpfung.

Von

Herrn Medizinalrath und Professor *Ryfs*
zu Würzburg.

Die Existenz und Beobachtung der Masern der Schafe ist sowohl für die Thierheilkunde als für die Oekonomie von Wichtigkeit. In den bekanntesten veterinärischen Schriften findet man nirgends eine Erwähnung derselben. Nur in dem Unterrichte von der Zucht und Wartung der besten Art von Schafen von FRIEDRICH HASTFER spricht derselbe unter den Schafkrankheiten von den Blattern und Masern, ohne jedoch die letztern weder beschrieben, noch weniger ihren Unterschied von den Blattern angegeben zu haben. In den neuern bewährtesten Schriften für Veterinär-Medizin findet man nirgends etwas von der Existenz dieser Krankheit unter dem Schafvieh. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß die *Tae*-Krankheit der Schafe, welcher PAULET in der Geschichte der Viehseuchen erwähnt, nichts anders, als die Masern waren, indem es heißt: der *Tae* der

Schafe ist eine Krankheit mit Ausschlag, oder ein Fleck - Fieber, welches sich durch rothe, blaue und schwarze Flecken zu erkennen gibt, und sich zuweilen mit den Pocken der Schafe, oder einer kontagiösen Raude derselben verbindet. Allerdings ist es auch zu vermuthen, daß die Masern schon öfters unter einer Schafherde herrschten; allein aus Mangel einer genauen Untersuchung und Beobachtung nicht erkannt wurden, so wie es überhaupt noch mehrere Krankheiten bei den Hausthieren gibt, die theils noch nicht vollständig beschrieben, theils falsch beobachtet worden sind. Nachstehende Geschichte setzt das Daseyn der Masern - Krankheit außer allen Zweifel.

Im Anfange des Oktobers 1811 äußerte sich unter der Schafherde im Dorfe Moos im Großherzogthume Würzburg eine Krankheit, an welcher mehrere Stücke fielen. Bei amtlicher Untersuchung dieser Krankheit ergab sich, daß sie in einem böartigen Katarrh oder Schnupfen der Schafe bestand, der mit einem heftigen Entzündungs - Fieber anfangt. Die Veranlassung dazu war eine plötzliche Witterungs - Veränderung. Mit der Schafherde wurde noch gepfercht. An einem sehr heißen Tage stellte sich Abends ein heftiger Sturm mit darauf folgender nafskalter Witterung ein. Der Ort, wo gepfercht wurde, war so gelegen, daß die Schafe ganz der Heftigkeit dieser stürmischen Witterung ausgesetzt waren, und einige Tage darauf beobachtete man schon mehrere kranke Stücke. Mit Ende Oktobers

verschwand diese Krankheit, die kein Stück von der Herde verschont liefs. Von 240 Schafen blieben nur 162 am Leben, welche nun aber ganz gesund waren. Da selbst nach Verlauf von 4 Wochen an keinem Stücke eine kränkliche Erscheinung mehr beobachtet wurde, so kaufte der Schäferei-Eigenthümer in der Hälfte Novembers wieder Schafe an. Mit Anfang des Dezembers bemerkte man abermals sowohl bei den neu angekauften, als ältern Schafen Kranke. Die wiederholte Untersuchung dieser Krankheit ergab folgende Erscheinungen: die Schafe, die zu erkranken anfangen, verloren ihre Munterkeit, waren nicht mehr so aufmerksam und die Stumpfheit der Sinne gegen äufsere Eindrücke nahm immer mehr zu; sie blieben in der Herde zurück oder steckten sich unter die andern Schafe. Sie trafen sehr wenig, kaueten ohne Wohlbehagen wieder, niessten öfters und bekamen einen trockenen Husten. Sobald man diese Zeichen bemerkte und das kranke Schaf von der Herde absonderte, beobachtete man, dafs es sich im Stalle einen dunklen Ort wählte, und mit halb geschlossenen Augen, die entzündet, bei einigen ganz trocken, bei andern thränend waren, betäubt stehen blieb. Bald fühlte man die Extremitäten kalt, bald warm. Oefters sah man das kranke Schaf schaudern. Das Athmen war schnell mit sichtbarer Bewegung der Bauchmuskeln. Die Pulsschläge vermehrt und voll, der ganze Kopf und vorzüglich die Ohrendrüsen schwellen an.

Der Mund war heifs, die Haut trocken, der After verstopft. Mehrere Schafe fingen an aus der Nase zu rotzen. Mit Ende des zweiten Tages (seitdem man die ersten Krankheits-Erscheinungen bemerkte) brach ein blafs-röthlicher Ausschlag hervor, der zuerst an der Brust, dann an den hintern Seitentheilen der Schenkel, an den Seitentheilen des ganzen Körpers, in dem Gesicht, und an den Extremitäten sichtbar wurde. An dem Bauche, ganz oben am Rücken und am Hinterkopfe wurde kein Exanthem bemerkt. Der Ausschlag bestand in Flecken von unregelmässiger Figur; längliche, runde, eckige, kleine und grosse lagen unter einander; wenn man darauf drückte, so erblasen sie und man fühlte in der Mitte des Fleckens ein Knötchen oder Hügelchen. Die Haut war durch diese Flecken uneben. Die Röthe der Flecken schillerte immer etwas in's Blauweisse. Der Ausbruch des Ausschlages war schon vor 24 Stunden beendigt. Wenn man ein krankes Schaf in's Freie bringen liess, so bemerkte man einen ganz eigenen Geruch. Das Fieber liess, wenn der Ausschlag erschienen war, etwas nach; alle übrigen Zufälle dauerten aber fort, nur der angeschwollene Kopf sank bei den meisten ein, und bei denjenigen, welche ein weicheres Misten bekamen, sah man Erleichterung. Sie tranken öfters und fingen wieder an etwas Nahrung zu sich zu nehmen. Die Flecken blieben 4 — 5 Tage stehen, nahmen während dieser Zeit eine braun - rothe Farbe

an und wurden dann immer blässer, bis sie gegen den 9ten, höchstens 11ten Tag (vom Anfange der Krankheit gerechnet) verschwanden. Die Haut schuppte sich nun ab. Bei denjenigen, wo die Krankheit einen guten Ausgang nahm, verminderen sich während des Stadiums der Abschuppung die Zufälle, nur blieb etwas Husten und Nasenfluss zurück. Diejenigen aber, die am 8—9ten Tage an einer Kolik und hierauf an einem Durchfalle litten, wurden ein Opfer der Krankheit.

Diesen Erscheinungen zu Folge wurde diese Ausschlags-Krankheit als die Masern anerkannt. Die Mafsregeln, die man in medizinischer und polizeilicher Hinsicht getroffen hat, waren nachstehende. Das Pferchen wurde eingestellt und die Schafe in gesunde und geraumige Stallungen gebracht. Sobald man an einem Stücke nur die geringsten kränklichen Erscheinungen wahrnahm, wurde es von der Herde abgesondert und für die Kranken ein besonderer Stall gewählt. Ferner durften nur die Gesunden bei gelinder Witterung oder in den schönsten Stunden des Tages ausgetrieben werden. In den Stall wurde täglich zweimal frisches Wasser gebracht, damit die Thiere nach Belieben trinken konnten. In einem Troge wurde eine Lecke von gleichen Theilen Kochsalz und Salpeter aufgestreuet, zu welcher die Schafe einen besondern Hang zeigten. Zu ihrer Nahrung bekamen sie gesundes Heu oder Nachheu. Die Kranken wurden gar nicht ausge-

trieben, dagegen vor dem Stalle auf der Mittagsseite Horden geschlagen, und in den warmen und schönsten Stunden des Tages die Stallthüren geöffnet, damit sie nach Belieben auf den wohl untergestreueten Hordenplatz gehen konnten. Denjenigen Kranken, denen die Nase wegen häufigen Rotzausflusses zu sehr verstopft war, wurde diese manchmal mit lauem Wasser gereinigt. Es wurde ihnen öfters frisches Mehlwasser zum Trinken vorgestellt; Salzsteine zum Lecken aufgehängt, besonders gesundes Heu zur Nahrung aufgesteckt und den Rekonvaleszenten vorzüglich Weidenzweige vorgeworfen. Weiter verordnete man ihnen keine Arznei.

In polizeilicher Hinsicht wurde veranstaltet, daß selbst die gesund scheinenden Schafe nur innerhalb der Markung des Orts getrieben werden durften; daß angrenzende Schäfereien sich eine Stunde von der Markung des Orts Moos entfernt halten mußten; daß weder ein gesundes, noch viel weniger ein krankes Schaf verkauft werden durfte; daß die krepirten sogleich verscharrt wurden und wenn der Schäfer von einigen die Wolle abmachte, sie sogleich in lauem Wasser und Urin rein gewaschen werden mußte; daß fremden Schäfern aus der Nachbarschaft nicht gestattet wurde, in den kranken Stall zu gehen und die kranken Schafe zu berühren. Ungeachtet dieser Vorkehrung erkrankten immer mehrere Stücke und die Tödlichkeit nahm

zu. Gleich Anfangs machte man einen Versuch und impfte sechs Stücken die Masern ein. Alle bekamen die Krankheit, aber mit äußerst gelinden Zufällen, so daß der Schäferei - Eigenthümer selbst darauf antrug, alle gesund scheinende zu impfen, welches auch geschahe. Man impfte auf zweierlei Art. Einige wurden mit Nasenrotz von solchen, die die Krankheit am gelindesten hatten, geimpft, indem man an den innern Seitentheilen der hintern Schenkel, vermittelst einer Lanzette, Nasenrotz unter die Oberhaut brachte. Andern wurde Masernschorf gleichfalls an den hintern Schenkeln unter die Oberhaut gesteckt. Diejenigen, die mit Nasenrotz geimpft wurden, bekamen meist kleine Abszesse an der Impfstelle. Die Erscheinungen, die man bei den Impfungen wahrnahm, bestanden in folgenden. Am 5ten oder 6ten Tage nach der Impfung bemerkte man, daß die Impflinge nicht mehr so munter, und vorzüglich die Augen etwas entzündet waren, welche bei manchen thränten. Die Fresslust und die Wiederkauung wurde aber nicht unterdrückt; der Kopf schwoll nicht so an, als wie bei den natürlich angesteckten; die Augen-Entzündung wurde nicht heftiger; der Puls war beschleunigt und voller; die Schafe dünsteten stärker aus. Diese Erscheinungen blieben bis zum 9ten, 10ten, spätestens bis zum Anfange des 11ten Tages. Die Haut wurde dann röther, man nahm darauf bloße Tupfen wahr, und es kam der Ausschlag zum Vor-

schein. Der Ausschlag bei den Impflingen war gar nicht beträchtlich, es dauerte aber zwei Tage, bis er vollkommen hervortrat, und er blieb dann drei Tage stehen. Nun nahmen die Flecken eine braunrothe Farbe an, wurden immer blässer und verschwanden endlich. Die Haut schuppte sich ab, es war, als wenn grober Staub darauf läge; stets nahm man aber eine starke Ausdünstung wahr. Die Geimpften verloren niemals ganz die Fresslust und das Wiederkauen. Diejenigen, welche durch natürliche Ansteckung die Masern bekamen, büßten durch die Heftigkeit der Augen-Entzündung nicht selten das Gesicht ein, oder sie bekamen doch wenigstens ein Fell auf einem Auge. Bei den Geimpften war die Augen-Entzündung immer sehr gelind.

Die Herde war aus gemeinen Landschafen und Bastarden von spanischen Stähren und deutschen Mutterschafen zusammengesetzt. Die Bastarden überstanden die Krankheit leichter. Die Schäferei hatte nur Jährlinge und einige Lämmer. Am allerwenigsten litten die Lämmer an der Krankheit. Von 150 Impflingen krepirte nur ein einziges Stück an einer Lungenentzündung. Die Impflinge liefs man nicht aus dem Stalle, sondern man erhielt sie in geräumigen, nicht zu warmen Ställen bei ihrer gewöhnlichen Nahrung. Auch wurden keine Arzneien gegeben. Nach überstandener Krankheit empfahl man ausdrücklich, die Schafe bei ungünstiger Witterung nicht auszutreiben, und nur bei

Sonnenschein — da sie die so wohlthätige Sonnenwärme so sehr liebten — in einem untergestreueten Vorplatze zu lassen. Allein dieser Rath wurde nicht befolgt, sondern bei naschkalter stürmischer Witterung ausgetrieben; daher geschah es, das von den durchgeseuchten, 14 Tage nach Verlauf der Krankheit neuerdings 36 Stück erkrankten, von denen 7 Stücke theils an Haut-Wassersucht, theils an Lungensucht krepirten. Die übrigen erholten sich durch angemessene Diät wieder vollkommen, und erhielten aufer der gewöhnlichen Salzlecke, worunter man etwas Schwefel mischen liefs, weiter nichts. Die Herde wurde nachmals und in darauf folgendem Frühjahre öfters untersucht. Denn sowie auf vorausgegangenen Schnupfen die Masern folgten; so hätte es wohl möglich seyn können, das auf die Masern die Blattern gefolgt wären. Alle blieben aber gesund, und sowohl die natürlich angesteckten als die geimpften verloren nichts an der Wolle. Bei den genesenen nahm man nicht die geringsten Narben wahr.

Die Existenz der Masern bei Schafen ist daher durch diese Beobachtung als erwiesen anzusehen, und da die Impfung hier so guten Erfolg zeigte; so verdient sie allerdings bei einem solchen Falle Nachahmung, um so mehr, da man mit Arzneien nicht viel ausrichten kann. Denn wer kann bei mehreren hundert Stücken jedes einzelne untersuchen, und wo wären die Wärter aufzutreiben und

zu bezahlen, wenn mehreren hundert Stücken täglich 2 — 3 Mal Arzneien gegeben und Klystire beigebracht werden sollten. Es ist lächerlich, sagt Dr. TOLLBERG, wenn man in unsern Thierarzneibüchern, die blos aus Theorie geschöpft sind, liest, nach Umständen bald zur Ader zu lassen, zu klystiren, zu laxiren oder zu stärken. Solche Herren mögen wohl mit einzelnen Schafen ihr Spielwerk getrieben haben, aber eine Herde und ihre Behandlung haben sie nicht gesehen. Und was soll man endlich erst davon denken, wenn man erfährt, daß man nach den gegebenen Krankheits-Formen Sennesblätter, Weingeist, Goldschwefel, Kampfer, China anwenden müsse! — Medikamente, deren Preis bald den ganzen Werth des zu rettenden Schafs übersteigt, und welche zudem doch nur eine zweifelhafte Hülfe gewähren.

Gerichtliche Medizin.

I.

B e m e r k u n g e n
über die ältern und neuern Eintheilungen
der Verletzungen nach ihrer Lethalität.

V o n

Herrn Professor *Henke* zu Erlangen.

Die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, unstreitig eine der wichtigsten, aber auch der schwierigsten, in der ganzen gerichtlichen Medizin, gehört zu denjenigen Theilen dieser Doktrin, in welcher es noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick an fest stehenden und sicher leitenden Grundsätzen fehlt.

Jeder Arzt, dem die Literatur der gerichtlichen Medizin nicht ganz fremd geblieben ist, kennt die Streitigkeiten, die darüber von den Zeiten eines FORTUNATUS FIDELIS und PAULUS ZACCHIAS an, bis jetzt geführt sind, und weiß, daß auch die Ansichten und Vorschläge der neuesten Schriftsteller über die zweckmäßigste Eintheilung der Verletzungen nach ihrer Lethalität sehr von einander abweichen, ja oft in gradem Widerspruche stehen.

Auch in diesen Jahrbüchern sind über diesen Gegenstand von mehreren verdienstvollen Männern sehr verschiedenartige Meinungen und Grundsätze aufgestellt worden. Die vielseitige Anregung, in welche neuerlich, aufer dem Hrn. Herausgeber, GEBEL, KAUSCH, WILDBERG, MASIUS, ELVERT, LIETZAU u. s. f. dieses Problem gebracht haben, beurkundet die fast allgemeine Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der früher befolgten Grundsätze, und das dringend gefühlte Bedürfnis, wo möglich eine neue, richtigere, dem Zwecke des Kriminalrechts entsprechende Norm aufzufinden, nach welcher der Arzt in gerichtlichen Fällen die Tödtlichkeit der Verletzungen beurtheilen könne.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits (in dem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin. Berlin, 1812. Zweiter Abschnitt, viertes Kapitel) seine Ansicht über den erwähnten Gegenstand kurz angedeutet, und diese an einem andern Orte ¹⁾ weiter zu erläutern und zu begründen gesucht, aber die von dem Herrn Herausgeber erhaltne Aufforderung, sein Urtheil über die verschiedenen neulich vorgeschlagenen Eintheilungen der lethalen Verletzungen hier niederzulegen, gibt eine erwünschte Gelegenheit, den gerichtlichen Aerzten Deutschlands schneller seine Ideen bekannt machen zu können, als es sonst vielleicht geschehen möchte.

1) In der historisch - kritischen Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen. Berlin. 1813.

Es würde hier überflüssig seyn, alle die Eintheilungen wiederholen zu wollen, welche, seit der wissenschaftlichen Bearbeitung der gerichtlichen Medizin bis jetzt von den Aerzten bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen in Anwendung, oder in Vorschlag gebracht sind. Eine Angabe und vergleichende Uebersicht derselben, welche zur richtigen Beurtheilung des Gegenstandes allerdings nothwendig ist, hatte ich an andern Orten ²⁾ gegeben, aber Folgendes scheint hier erinnert werden zu müssen.

Abgesehen von den Lehrmeinungen und Grundsätzen der ältesten Lehrer ³⁾, wie des FORTUNATUS FIDELIS, PAULUS ZACCHIAS, BERNHARDUS SUEVUS, SEBIZ, WELSCH, BOHN und einiger andrer, welche von den spätern Schriftstellern seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts aufgegeben wurden, lassen sich, in Bezug auf die Eintheilungen der Lethalität der Verletzungen, zwei Hauptpartheien unter den gerichtlichen Aerzten unterscheiden.

I. Die erste Parthei nimmt drei Klassen der Lethalität an:

1) absolut tödtliche Verletzungen (*laesion. absolute lethales*),

2) Lehrbuch der ger. Med. §. 272 — 283. Ausführlicher und vollständiger noch in der historisch kritischen Darstellung etc.

3) Angegeben sind sie an den 2. O.

2) an sich tödtliche (*per se lethales*),

3) zufällig tödtliche (*per accidens lethales*).

Zu dieser Parthei gehören MAUCHART 4), BÜTTNER 5), v. HALLER 6), BRENDL 7), PLENK 8), METZGER 9), PYL 10), LODER 11), BUCHHOLZ 12) und viele andere.

Einige Aerzte dieser Parthei haben sich auf die Autorität des berühmten BOERHAVE berufen, z. B. METZGER 13). Da dieser große Arzt aber seine Aphorismen gar nicht in gerichtlich-medizinischer Beziehung als Lehrsätze aufstellte, so kann ihm die falsche Anwendung, welche man von seinen
medi-

4) *Diss. de lethalitate per accidens. Tubing. 1750. Resp. Palm; in SCHLEGEL's Collect. opusc. select. ad. M. forens. spect. Vol. IV. Nro. 25. §. 3.*

5) *Aufr. Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. S. 50.*

6) *Vorlesungen über die ger. Arzneiwiss. Bd. II. S. 361.*

7) *Med. legal. Edit. MEYER. p. 32. 160.*

8) *Anfangsgründe der ger. Medizin S. 28.*

9) *Kurzgefasstes System der gerichtl. Arzneiwiss.*

10) *An verschiedenen Orten in seinen Sammlungen; im Magazine, im n. Magazine, in den Aufsätzen und Beobachtungen u. s. f.*

11) *Medizin. Anthropol. und Staats - Arzneikunde. 2te Ausg. §. 541.*

12) *S. seine Beiträge zur gerichtl. Arzneigelahrth. und med. Polizei.*

13) *System. I. Ausg. §. 60. Note a.*

medizinisch - praktischen Aussprüchen ¹⁴⁾ machte, gar nicht beigemessen werden. Die Einwürfe, welche DANIEL ¹⁵⁾ gegen die Eintheilung der Verletzungen, die BOERHAAVE in den Aphorismen angedeutet hatte, vom Standpunkte des gerichtlichen Arztes erhob, und deren neuerlich LIETZAU ¹⁶⁾ ähnliche hinzufügte, sind daher ganz unpassend und nichtig und es ist zu verwundern, daß PLOUQUET ¹⁷⁾, bei der Vertheiligung des grossen Arztes gegen DANIEL, auf diesen Umstand gar keine Rücksicht nahm

II. Die zweite Parthei stellte sich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der ersten entgegen und nahm nur zwei Hauptklassen der Lethalität der Verletzungen an:

- 1) unbedingt oder nothwendig tödtliche (*l. absolute s. necessario lethales*),
- 2) bedingt oder zufällig tödtliche (*laesiones per accidens lethales*).

Zu dieser Parthei sind zu rechnen: ESCHENBACH ¹⁸⁾,

14) v. SWIETEN *Commentar. in Boerhaave Aphorism. Tom. I. §. 150 — 53.*

15) *Instit. med. publ. adumbratio. §. 22.*

16) *Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. §. 3 u. ff.*

17) *Commentar. medicus in processus criminales. Pag. 48 et sq.*

18) *Medicina legalis brevissimis thesib. comprehensa. Sect. III. §. 101 — 5.*

HEBENSTREIT ¹⁹⁾, WERNER ²⁰⁾, LUDWIG ²¹⁾,
BÖRNER ²²⁾, PLOUQUET ²³⁾, ROOSE ²⁴⁾, KAUSCH ²⁵⁾,
SCHMIDTMÜLLER ²⁶⁾, PLATTNER ²⁷⁾, GEBEL ²⁸⁾,
WILDBERG ²⁹⁾, MASIUS ³⁰⁾ und andre mehr.

Alle diese gehen von der Ansicht aus, das es
durchaus logisch unrichtig und unstatthaft ist, zwi-

19) *Anthropol. forensis Sect. II. Membr. II. Cap. II. Art. I. §. 6.* — Sehr unrichtig wird HEBENSTREIT VON METZGER und WILDBERG in ihren Lehrbüchern) zu denen gezählt, welche drei Grade der Lethalität gelten lassen.

20) *Diss. qua evincitur, medicinam forens. praeter differentiam, vulnera in absolute lethalia et per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscere. Regiom. 1750.* und in SCHLEGEL's *Collect. Vol. IV Nro. 27. §. 31.*

21) *Instit. med. forens. ed. I. §. 208 et sq.*

22) *Instit. med. legal. §. 164.*

23) *Commentar. med. etc. Cap. III §. 17. 18. 34.*

24) *Grundriss medicinisch-gerichtl. Vorlesungen §. 141.*

25) S. dessen medicinische und chirurgische Erfahrungen in Briefen Br. 23. 24. 25 und Geist und Kritik der med. und chir. Zeitschr. Bd. V S. 197.

26) *Handbuch der Staatsarzneik §. 40 — 14.*

27) *Quaest. med. forens. Part. XXXI. De discrimine laesionum necessario et fortuito lethaliu parodoxa quaedam. Pag. 5.*

28) KNAPE's und HECKER's krit. Jahrb. der Staatsarzneik. Bd. I. S. 294 — 306.

29) *Handbuch der ger. Arzneiwissensch. §. 307.*

30) *Lehrbuch der gerichtl. Arzneik. §. 560.*

schen nothwendig und zufällig tödtlich noch einen Mittelgrad anzunehmen. Sie verwerfen daher die Aufstellung der an sich tödtlichen Verletzungen, als einer eignen zwischen absolut und zufällig tödtlichen in der Mitte stehenden Hauptklasse, einmüthig. Hingegen sind diese Männer nicht einig darüber, zu welcher Klasse die sogenannten an sich tödtlichen Verletzungen zu rechnen sind, und einige unter ihnen wollen sie zu den absolut tödtlichen, andere zu den zufällig tödtlichen Verletzungen zählen.

Ueberhaupt sind in Bezug auf diese, für das Kriminalrecht wichtige, Frage drei von einander abweichende Sekten in dieser Parthei zu unterscheiden.

A. Einige wollen die an und für sich tödtlich genannten Verletzungen, wenn sie einen tödtlichen Ausgang genommen, zu den absolut tödtlichen rechnen, ohne sich durch die Erfahrung irre machen zu lassen, daß hin und wieder ähnliche Verletzungen durch Hülfe der Kunst geheilt wurden.

Zuerst hatte ALBERTI ³¹⁾ diese Lehrmeinung aufgestellt, und später sind WERNER, HEBENSTREIT und LUDWIG in ihren vorhin angeführten Schriften ihr beigetreten ³²⁾.

31) *Systema iurisprudentiae medicae. Tom. I. Cap. XIV. §. 5.*

32) Jedoch ist zu bemerken, daß diese Männer, besonders die beiden ersten, sich nicht immer völlig konsequent in ihren Schriften geblieben sind.

B. Andre rechnen hingegen die an sich tödtlich genannten Verletzungen zu den zufällig tödtlichen ohne Ausnahme. Ja, sie behaupten, daß jede auch noch so gefährliche Verletzung, im Falle der Tod darauf erfolge, doch nicht für absolut tödtlich erklärt werden könne, sobald auch nur ein einziges (glaubwürdiges) Beispiel vorhanden sei, daß eine solche Wunde oder Verletzung jemals geheilt wurde.

Namentlich hat ESCHENBACH ³³⁾ diese Behauptung vertheidigt, und hin und wieder Anhänger gefunden.

C. Die meisten neuern Aerzte dieser Parthei fühlten, daß mit der einfachen Unterscheidung der beiden Hauptklassen *in foro* nicht auszureichen sei. Sie erwogen, daß die Fälle, welche die Gegenparthei unter dem Namen der an und für sich tödtlichen Verletzungen zusammenfaßte, sehr verschiedenartig sind, und fanden es nöthig durch eine weitere Unterabtheilung in den beiden Hauptklassen eine richtige Klassifikation der *in concreto* eintretenden Fälle, zum Behufe der Kriminalrechtspflege, möglich zu machen.

33) l. c. p. 70 b. „*Quam primum vulneris sanati exemplum fide dignum, licet unicum, in auctoribus occurrit, ut istius modi vulnera non sint absolute lethalia, sequitur.*

W. G. PLOUCQUET ³⁴⁾ war der erste, welcher die aus jenen zu allgemeinen Eintheilungen erwachsenden Irrthümer und Mißverständnisse zwischen den Kriminalisten und gerichtlichen Aerzten durch eine zweckmäßsige Eintheilung zu heben suchte.

Er theilte die Verletzungen in tödtliche und nicht-tödtliche (*l. lethales et non lethales*) und die ersten wieder in nothwendig und nicht nothwendig oder zufällig tödtliche (*l. necessario lethales, vel non*). Die nothwendig tödtlichen theilt er aber weiter

- 1) in allgemein absolut tödtliche (*necessario universaliter lethales*) d. h. solche, die alle Menschen, auch bei vollkommen regelmässiger Körperbeschaffenheit, nothwendig tödten,
- 2) individuell absolut tödtliche (*individualiter necessario lethales*) d. h. solche, die nur in einzelnen Fällen, wegen unregelmässiger Körperbeschaffenheit des verletzten Subjektes, tödtlichen Ausgang nehmen mußten.

Das Eigenthümliche dieser Eintheilung PLOUCQUET's, im Gegensatze der frühern, besteht darin, daß derselbe, von dem richtigen Grundsatz ausgehend: daß der gerichtliche Arzt immer nur die Tödtlichkeit

³⁴⁾ Schon in der Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, ausführlicher aber in dem *Commentar. med.* kommen die hierher gehörenden Untersuchungen vor.

der Verletzung *in concreto*, nie aber *in abstracto* zu beurtheilen hat: den Einfluß der Körper in die Individualität des Verletzten auf den tödtlichen Ausgang richtiger würdigte, und den individuell-tödtlichen Verletzungen den rechten Platz anwies. Bekanntlich fand diese Eintheilung von Seiten der gleichzeitigen und spätern gerichtlichen Aerzte vielen Widerspruch, und DANIEL, METZGER u. s. f., so wie neuerlich LIETZAU, fochten das unbestreitbare Verdienst PLOUCQUET's an, und suchten seine Ansicht als unrichtig, und seine Eintheilung als überflüssig, unnütz und für die gerichtliche Medizin unbrauchbar darzustellen. Ob mehr Mißverständniß, oder vorsätzlich falsche Auslegung bei jener Polemik zum Grunde lag, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden.

Zur richtigen Beurtheilung der Eintheilung aber, und der dagegen erhobenen Einwürfe, ist es höchst nöthig nicht unberührt zu lassen, daß, und wie PLOUCQUET die individuell nothwendig tödtlichen Verletzungen von den zufällig tödtlichen scheidet. Es ist nämlich nicht, wie METZGER und andre wohl haben glauben machen wollen, durch die Aufstellung der individuell lethalen Verletzungen die Klasse der an sich tödtlichen unter einem andern Namen wieder hergestellt, noch, wie andre behauptet haben, eine Unterabtheilung der zufällig tödtlichen Verletzungen zwecklos mit einer neuen unpassenden Benennung belegt worden,

sondern PLOUCCQUET hat mit großer Bestimmtheit, und aus zureichenden Gründen, die individuell lethalen Verletzungen als Unterart der absolut tödtlichen aufgestellt, und Bestimmungen gegeben, wie sie von den zufällig tödtlichen unterschieden werden können. Das Verhältniß der individuell tödtlichen zu den allgemein absolut tödtlichen ist bereits oben bezeichnet, und von den zufällig tödtlichen unterscheiden sich die ersten nach PLOUCCQUET dadurch, daß bei ihnen die Einflüsse, welche die individuell nothwendige Tödtlichkeit begründen, schon vor, oder wenigstens zur Zeit der zugefügten Verletzung vorhanden waren, dahingegen die Verhältnisse, von welchen die zufällige Tödtlichkeit abhängt, erst nach der Verletzung hinzutreten.

Neuere Aerzte, ROOSE³⁵⁾ und SCHMIDTMÜLLER³⁶⁾ nahmen zwar die Eintheilung PLOUCCQUET's auf, wichen aber dennoch von dem Geiste derselben wieder ab, indem sie die Verhältnisse, welche zur Individualität des Verletzten gehören, wiederum unter den Bedingungen aufführten, von denen die zufällige Lethalität abhängt. Jedoch hat MASIUS PLOUCCQUET's Eintheilung als Norm für die Beurtheilung in gerichtlichen Fällen unverändert aufgestellt.

Günstiger, als von den Aerzten, wurde PLOUCCQUET's Vorschlag von den Rechtsgelehrten aufgenom-

35) Grundriß med. gerichtlicher Vorlesungen. §. 144.

36) Handbuch der Staatsarzneik. §. 415.

men. QUISTORP ³⁷⁾, KLEIN, die Verfasser des preussischen Landrechtes, GROLLMANN ³⁸⁾, FEUERBACH ³⁹⁾, STÜBEL ⁴⁰⁾ und m. nahmen dieselbe an und benutzten sie selbst für die Gesetzgebung; ein rühmlicher und vollgültiger Beweis, daß die Grundsätze, von denen PLOUCQUET ausging, die richtigen und mit geläuterten Ansichten des [Kriminalrechts übereinstimmender waren. In wie fern sich jedoch gegen einige Lehrsätze PLOUCQUET's und gegen die von ihm daraus abgeleiteten Folgerungen in Bezug auf das Kriminalrecht, gegründete Einwendungen machen lassen, wird sich weiter unten ergeben.

Nach PLOUCQUET haben sich mehrere gerichtliche Aerzte angelegen seyn lassen, andre, nach ihrer Ansicht für die gerichtliche Medizin und das Kriminalrecht zweckmäßigere, Eintheilungen der Lethalität in Vorschlag und Anwendung zu bringen. Zu diesen gehören hauptsächlich die Eintheilungen von

37) Grundsätze des deutschen peinl. Rechts. B. I. §. 219.

38) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft.

39) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 209. — Vergl. auch Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern. Artik. 147. 148.

40) Ueber den Thatbestand der Verbrechen, besonders in Rücksicht der Tödtung.

KAUSCH, GEBEL, KOPP, WILDBERG und LIETZAU, die sich in den oben angeführten Schriften dieser Männer befinden, und die ich hier um so mehr als bekannt voraussetzen darf, da der Herr Herausgeber dieser Jahrbücher sie in den frühern Jahrgängen ⁴¹⁾ ebenfalls bekannt gemacht hat. — Die wenige Uebereinstimmung, welche in den Ansichten und Vorschlägen der genannten neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand herrscht, und die sehr verschiedenartigen Urtheile, welche in kritischen Blättern darüber gefällt wurden, beweisen die Wahrheit der oben ausgesprochenen Behauptung, daß es in dieser Lehre der gerichtlichen Medizin noch durchaus an anerkannten, fest stehenden, und sicher leitenden Grundsätzen fehle.

Nach diesen historischen Notizen, welche zur Andeutung dessen, was in verschiedenen Zeiten in dieser, für die Kriminalrechtspflege so interessanten,

41) Im ersten Jahrgange S. 250. ist die früher vom H. Herausgeber vorgeschlagene, später aber wieder auf-gegebene, Eintheilung, so wie S. 267. u. ff. die von GEBEL und KAUSCH mitgetheilt. Im vierten Jahrg. S. 348. findet sich die Eintheilung WILDBERG's, und im fünften, S. 388., ist eine kurze Anzeige von LIETZAU's Vorschlägen gegeben, wovon noch weiter unten die Rede seyn wird.

Lehre geleistet wurde, nöthig schienen, sei es mir erlaubt, meine Ansicht hier in der Kürze vorzutragen.

Vor allem scheint es mir nothwendig, zunächst durch eine tiefer eingehende Untersuchung die Quellen auszumitteln, aus welchen die Disharmonie der einzelnen Partheien gerichtlicher Aerzte unter einander, und wiederum die Mißverständnisse zwischen den Aerzten überhaupt und den Kriminalisten über diesen Gegenstand geflossen sind. Klagen darüber sind bekanntlich von allen Seiten geführt worden, die aber nichts gebessert haben, und der Knoten wurde allmählig so verwirrt und zusammengezogen, daß man, an der Lösung verzweifelnd, ihn zu zerhauen suchte.

Als Quellen der Verwirrung und der Mißhelligkeiten scheinen aber vorzüglich folgende Verhältnisse in Betracht zu kommen.

- 1) Sehr viele gerichtliche Aerzte haben unrichtige Vorstellungen über das Verhältniß der gerichtlichen Medizin zum Kriminalrecht überhaupt; über ihre eigene Kompetenz; über das, was bei den Untersuchungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen der Richter eigentlich zu wissen verlangt, und was ihm zn wissen nöthig ist; über das, was der Arzt in solchen Fällen allein zu beurtheilen hat, und was dem Urtheile des Richters allein vorbehalten bleiben muß.

2) Bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen haben die gerichtlichen Aerzte sehr häufig den wesentlichen Unterschied zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medizin übersehen und verkannt, und deshalb die, aus dem Gesichtspunkte der Chirurgie anwendbaren und üblichen Eintheilungen in die gerichtliche Medizin übertragen.

3) Ein schwankender und unrichtiger Sprachgebrauch in den gerichtlich-ärztlichen Terminologien, (tödtlich — nicht-tödtlich — absolut — zufällig-tödtlich) hat daraus seinen Ursprung genommen, und zur Unterhaltung der Verwirrung beigetragen.

4) Die falschen Grundsätze der ältern Kriminalisten, welche die, aus einer der gerichtlichen Medizin fremden, und in ihr ungültigen, Ansicht abstrahirten Eintheilungen der Verletzungen, zur Umgehung eines zu streng erachteten Strafgesetzes benutzten, haben vieles zur Unterhaltung falscher Vorstellungen bei den Aerzten mitgewirkt.

Einige weitere Erläuterungen über jede der so eben angeführten Ursachen werden hier nicht am unrichten Orte seyn.

I.

Wenn der allgemeine Zweck der gerichtlichen Medizin kein anderer als der seyn kann, der Rechtspflege die Aufhellung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, nach Grundsätzen der Medizin und Natur-Wissenschaft, überhaupt möglich zu machen, so muß auch der besondere Zweck der gerichtlich-ärztlichen Untersuchung über die Tödtlichkeit der Verletzungen damit übereinstimmen. Die Untersuchungen, welche der gerichtliche Arzt in kriminellen Fällen tödtlich-gewordener Verletzungen anstellt, und das Urtheil, das ihm darüber abgefordert wird, hat also einen genau bestimmten, besondern, von außergerichtlich-ärztlichen Betrachtungsweisen ganz verschiedenen, Zweck, den nämlich, den Gerichten Aufschluß und Gewißheit über gewisse, auf die Verletzung sich beziehende, zweifelhafte Rechtsfragen zu geben.

Soll nun die Antwort und das Gutachten des gerichtlichen Arztes dem Zwecke der Rechtspflege entsprechend und befriedigend ausfallen, so ist es durchaus nothwendig, daß derselbe sich deutlich bewußt sei, was der Kriminalist eigentlich zu wissen verlangt, und welche allgemeine und besondere Fragen in jedem Falle ihm für seinen Zweck nothwendig und wichtig sind.

Der Richter fordert aber das Gutachten des Arztes über Tödtlichkeit der Verletzungen in zwei Fällen.

1) Bei Lebzeiten eines gewaltsam

Verletzten, um, im Falle der Arzt den tödtlichen Ausgang voraussagt, nach Vorschrift des Gesetzes gegen den Thäter zu verfahren, sich seiner Person zu versichern u. s. f. In diesem Falle ist es, sobald der Arzt über Genesung oder tödtlichen Ausgang zweifelhaft ist, vollkommen hinreichend, die Verletzung für (mehr oder weniger) gefährlich zu erklären, und es bedarf dazu nicht, wie METZGER behauptete, der Beibehaltung der Klasse der an sich tödtlichen Verletzungen. Auf solche Weise wird weder die Ehre des Arztes durch ein gewagtes Urtheil in Gefahr, noch das Pflichtgefühl des Richters in Verlegenheit gesetzt, da er sehr wohl den Thäter bei einer für gefährlich erklärten Verletzung verhaften lassen kann, bis der Erfolg über das Weitere entscheidet.

2) Nach dem erfolgten Tode eines Verletzten.

In diesem Falle, welcher der rechtlichen Folgen wegen der wichtigere ist, verlangt der Richter zum Behufe der Kriminalrechtspflege von dem Arzte ein Urtheil darüber: ob in dem vorliegenden Falle Tödtung (*homicidium*) vorhanden war, oder nicht? d. h. mit andern Worten: ob die dem Verstorbenen zugefügte Verletzung die wirkende und bestimmende Ursache des Todes war, oder nicht?

Verifizirung des Thatbestandes der

Tödtung ist also die erste und hauptsächlichste Aufgabe, welche der Richter von dem gerichtlichen Arzte verlangt. Bejahet der Arzt die Frage, und erklärt die Verletzung für die bestimmende Ursache des Todes, so ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen; erklärt er sie für nicht tödtlich, so kann in rechtlicher Hinsicht nicht mehr von dem Verbrechen der Tödtung, sondern nur von Beschädigung die Rede seyn.

Wird aber auch die Verletzung für tödtlich erklärt, so hat dieses noch gar keine direkte Beziehung auf die Zurechnung zur Schuld, deren Bestimmung allein dem Richter zukommt. Der Arzt hat zunächst nur den objektiven Thatbestand der Tödtung ausgemittelt, der nur auf die *Imputatio facti* Bezug hat. Die weitem ärztlichen Untersuchungen über die Art des Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode, deren der Richter bedarf zur Bestimmung der Zurechnung zur Schuld (*Imputatio juris*), ist von der ersten ganz unabhängig.

Für den objektiven Thatbestand der Tödtung ist nur die Unterscheidung von tödtlichen und nicht-tödtlichen Verletzungen zulässig, wie weiterhin näher entwickelt werden wird. Ob die Verletzung allgemein, oder nur individuell tödtlich, mittelbar oder unmittelbar lethal, heilbar oder unheilbar war, kommt dabei nicht in Betracht, sondern diese Distinktionen sind nur von

Wichtigkeit für die weitere Untersuchung, welche auf die Zurechnung zur Schuld Bezug hat.

Die wenige Kenntniß aber, welche die meisten gerichtlichen Aerzte von den auf die Lehre der Tödtung Bezug habenden Rechtslehrsätzen besitzen, und, wie sich in der Folge deutlicher zeigen wird, die Billigung eines unrichtigen ärztlichen Verfahrens von Seiten der ältern Kriminalisten, sind Schuld daran, daß man fast überall diejenigen Momente der Untersuchung, welche auf den objektiven Thatbestand der Tödtung sich beziehen, mit denen vermengt, welche auf die Ausmittlung der subjektiven Schuld des Thäters Einfluß haben.

Die gerichtlichen Aerzte sind übrigens sehr geneigt, jede Deduktion, die aus Rechtslehrsätzen gegen eine bei ihnen angenommene Maxime geführt wird, als ungültig zu verwerfen, weil, wie sie behaupten, die Einmischung von Rechtslehrsätzen in der gerichtlichen Medizin ganz unzulässig sei, und namentlich bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen das Rechtliche den Arzt nichts angehe, sondern dieser bloß den physischen Thatbestand zu beurtheilen habe.

Diese Behauptung ist nun allerdings an sich sehr richtig; die Sphäre des gerichtlichen Arztes muß von der des Kriminalisten und des Rechtsgelehrten durchaus geschieden bleiben; der Arzt geht eben so sehr über sein Gebiet hinaus, wenn er, bei seinen Untersuchungen über tödtliche Verletzungen, zu

bestimmen sucht, ob dem Thäter die Tödtung zugerechnet werden könne, und wie sie bestraft werden müsse, als der Rechtsgelehrte das seinige überschreitet, wenn er selbst über die Tödtlichkeit oder Nicht - Tödtlichkeit einer Verletzung zu entscheiden wagt. Beide, Richter und Arzt, sollen aber zu einem wichtigen Zweck gemeinsam wirken; damit nun jeder von ihnen wisse, wie er diesen Zweck am meisten fördere, muß er seinen eignen, wie den Wirkungskreis des andern, genau kennen. Der Kriminalist muß wissen, was der Arzt eigentlich beantworten kann, und wie er ihn befragen muß, und dem Arzte darf nicht unbekannt seyn, was der Richter eigentlich zu wissen verlangt, und welche Punkte der Untersuchung in rechtlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind. Dazu ist von Seiten des Rechtsgelehrten Kenntniß der gerichtlichen Medizin, und von Seiten des Arztes vertraute Bekanntschaft mit dem Inbegriffe der hieher einschlagenden Rechtslehrsätze nothwendig, welche DELIUS, WILDBERG und andre medizinische Rechtsgelahrtheit genannt wissen wollen. — Sollen endlich ferner in einer so schwankenden Lehre, wie die von der Lethalität der Verletzungen ist, richtigere und sichrer leitende Grundsätze aufgestellt werden, so kann doch nur die Theorie des Kriminalrechts die richtige Ansicht bezeichnen, von welcher dabei ausgegangen werden muß. Diese allein kann die Momente bestimmen,
auf

auf welche es eigentlich ankommt, und es ist sonderbar dieses nicht zugestehen zu wollen, da doch die ganze gerichtlich-medizinische Untersuchung über tödtliche Verletzungen einzig und allein den Zweck hat, die Entscheidung gewisser Rechtsfragen möglich zu machen.

Wenn also in dem Verfolge der Verfasser nicht selten Rechtslehrsätze anzuführen genöthigt ist, und aus diesen als Vordersätzen die Grundsätze, welche der gerichtliche Arzt befolgen muß, ableitet, so bedarf es wohl deshalb keiner weitern Entschuldigung mehr.

II.

Als eine zweite wichtige Ursache der bestehenden Disharmonie und der Mißverständnisse bei Beurtheilung der Tödtlichkeit von Verletzungen, ist eben das Verkennen und Uebersehen des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medizin genannt worden.

In der Chirurgie werden die Verletzungen, wenn von Klassifikation derselben in Betracht ihrer Lethalität die Rede ist, im Allgemeinen, *in abstracto*, betrachtet.

Der Chirurg nennt unbedingt tödtliche Verletzungen nur diejenigen, welche ohne
6ter Jahrg. I

Ausnahme bei allen Menschen den Tod bewirken. Er setzt also dabei voraus, daß weder Alter, noch Geschlecht, noch Körperbeschaffenheit, noch Gesundheitszustand dabei einen Unterschied machen; daß auch das Ideal eines gesunden Menschen dadurch getödtet werden müßte; daß die Möglichkeit, das Leben durch Kunsthülfe zu retten, undenkbar ist.

Alle solche Verletzungen hingegen, die nicht ohne Ausnahme jedes menschliche Individuum tödten, sondern wo der, wenn gleich oft eintretende, tödtliche Ausgang von dem Geschlechte, dem Alter, der Körperbeschaffenheit, dem vorhergehenden Gesundheitszustande, kurz von der Individualität des Verletzten, abhängt, oder durch die Zeit und den Ort der Verletzung, oder durch später hinzutretende äußere Umstände (Witterung, Diät, Regimen, Kur u. s. f.) bedingt wird, nennt die Chirurgie bedingt, nicht nothwendig, oder zufällig tödtliche Verletzungen.

Bei der ersten Klasse liegt der zureichende Grund des Todes allein in der Verletzung; Erhaltung des Lebens ist dabei unmöglich. Bei der zweiten Klasse liegt der zureichende Grund des Todes aber nicht in der Verletzung; das Leben kann durch die Kraft der selbstthätigen Natur, oder durch Hülfe der Kunst erhalten werden. Der Tod kann aber erfolgen, weil das verletzte Individuum

nicht vollkommen gesund war, sondern an Kränklichkeit, oder ausgebildeter Krankheit litt; weil Bildungsfehler, oder äußere und innere Schäden vorhanden waren; oder weil die Verletzung ein Kind, einen Greis, eine Schwangere traf, oder weil die verletzende Handlung unter ungünstigen Zeit- und Ortsverhältnissen geschah; oder weil die Kunsthilfe gar nicht, zu spät, oder ungeschickt angewendet wurde; oder weil Fehler in dem Verhalten und der Diät während der Kur vorgingen; oder weil zur Zeit der Verletzung, oder nachher der Verletzte von andern Krankheiten befallen wurde; oder endlich weil nach der Verletzung von derselben abhängige, oder unabhängige, übele Einflüsse wirksam wurden.

Alle hier genannten, ihrer Natur nach höchst ungleichartigen, Verhältnisse sind, von dem chirurgischen Gesichtspunkte aus, bei Beurtheilung der Verletzungen von gleicher Bedeutung. Die Verletzung, wobei sie zum Tode mitwirkten, war nicht *in abstracto* der allein zureichende Grund des Todes, folglich auch nicht absolut lethal, und die Ursachen, welche im konkreten Falle die nicht allgemein nothwendig tödtliche Verletzung tödtlich machten, werden in der Chirurgie als zufällige (*Accidentia*) betrachtet.

Dieser Gesichtspunkt, nach welchem die Tödtlichkeit der Verletzungen *in abstracto* beurtheilt wird, ist in der Wundarzneikunde allerdings gül-

tig und zulässig; die Uebertragung desselben in die gerichtliche Medizin ist aber durchaus irre führend und verwerflich.

Der Standpunkt der gerichtlichen Medizin bei Betrachtung und Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen ist nämlich wesentlich darin verschieden.

Der gerichtliche Arzt hat nicht die Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen, *in abstracto*, zu beurtheilen, sondern immer nur *in concreto*, in einem gegebenen Falle.

Die Kriminalisten wollen vom Arzte nicht wissen: ob eine Verletzung, nach den Regeln der Chirurgie, *in abstracto* für tödtlich zu halten sei, nicht ob eine solche Verletzung tödtlich zu seyn pflege? — sondern ob in einem vorliegenden Falle, bei einem bestimmten Individuum, die Verletzung den Tod bewirkt habe, und habe bewirken müssen? — So wird die Frage von den Gerichten mit Recht an den Arzt gestellt, oder so sollte der Arzt sie sich doch immer zur Beantwortung aufgeben denken. Dem Richter kann nicht daran liegen zu wissen, ob bei andern Menschen eine ähnliche Verletzung (denn eine völlig gleiche ist undenkbar, und wenigstens unerweislich —) unter andern Verhältnissen der Körperkonstitution, des Alters, der Gesundheit u. s. f. tödtlich oder nicht tödtlich sei, sondern es ist ihm wichtig zu erfahren, ob in einem gege-

benen Falle, bei dieser Individualität der Person und der äußern Verhältnisse, ein unbedingter oder bedingter Kausalzusammenhang zwischen der zugefügten Verletzung und dem Tode vorhanden war? —

Dafs darauf in rechtlicher Hinsicht alles ankomme, ist, auch ohne den Beweis aus positiven Lehrsätzen der Kriminalisten, der weiter unten vorkommen wird, so einleuchtend, dafs man sich wundern müfste, wie diese Wahrheit so lange verkannt werden konnte, wenn nicht manche ältere Rechtslehrer selbst die Aerzte mit irre geführt hätten. Sei die Verletzung absichtlich oder unabsichtlich zugefügt, sie trifft nie den Menschen *in abstracto*, sondern ein bestimmtes Individuum, zu dessen Persönlichkeit Alter, Geschlecht, Körperzustand, Kränklichkeit oder Gesundheit, wesentlich gehören. Ist der Tod durch dieselbe bewirkt, so ist es für den objektiven Thatbestand der Tödtung ganz gleich, ob die Verletzung eine solche war, die nothwendig alle Menschen getödtet haben würde, oder ob sie nur in diesem Falle, durch die Bedingungen der Individualität, tödtlich werden mußte. Die Zurechnung zur That (*imputatio facti*) ist ganz dieselbe in beiden Fällen; die davon unabhängige Zurechnung zur Schuld (*imputatio juris*) kann freilich sehr verschieden seyn.

Der Beweis ist also gegeben, dafs die Ansicht

der Chirurgie, und die Grundsätze, nach welchen in derselben die Verletzungen klassifizirt werden, in der gerichtlichen Medizin unanwendbar sind. Der Chirurg erkennt nur die verhältnißmäsig geringe Anzahl solcher Verletzungen für absolut tödtlich, welche ohne Ausnahme jedes Individuum tödten; er nennt alle diejenigen, welche mittelst der Verhältnisse der Individualität, und der Zeit und des Ortes der Verletzung, tödtlichen Ausgang nehmen, zufällig tödliche, denn alle die genannten Verhältnisse erscheinen bei der Betrachtung der Lethalität *in abstracto* allerdings als Zufälligkeiten. Daher konnte ESCHENBACH⁴²⁾, welcher diese Ansicht in die gerichtliche Medizin übertrug, die Behauptung wagen, daß eine noch so lebensgefährliche Verletzung, wenn sie tödtlich ausfiel, dennoch nicht für absolut-tödtlich zu erklären sei, sobald nur ein einziges glaubwürdiges Zeugniß sich in den Schriftstellern finden lasse, daß eine ähnliche Verletzung einst geheilt wurde.

Der gerichtliche Arzt aber hat die Lethalität der Verletzungen immer nur *in concreto* zu beurtheilen, und bei dieser Betrachtungsweise sind die mitwirkenden Ursachen des auf die Verletzung erfolgenden Todes, die in der Individualität des Verletzten, in seinem Alter, Geschlechte, Gesundheitszustande, in wichtigen organischen Fehlern, ja in offenbarer

42) Vergl. oben die Anmerk. 33.

Krankheit ihren Grund haben, nicht mehr zufällige, sondern den Tod im gegebenen Falle nothwendig bedingende Verhältnisse. Es ist also klar, daß der gerichtliche Arzt nicht selten eine Verletzung für absolut tödtlich erklären muß, welche die Chirurgie nur zu den zufällig tödtlichen zählt.

Wenn also z. B. Jemand einen Schlag mit einer dünnen Gärte über den Schädel, oder einen Fauststoß auf die Brust, oder einen Fußtritt auf den Unterleib erhielt, wodurch ja, in der Regel, weder tödtliche, noch selbst gefährliche Verletzungen hervorgebracht werden, und es erfolgte nun darauf der Tod, weil im ersten Falle sehr schwache und krankhaft mürbe Schädelknochen, im zweiten eine innere Pulsadergeschwulst, und im dritten ein Bruch, eine verkehrte Lage der Eingeweide, oder eine krankhafte Auftreibung und Mürbheit derselben statt hatte, so würde nach den Regeln der Chirurgie die Verletzung aller drei nur als zufällig tödtlich betrachtet werden. Der gerichtliche Arzt aber müßte, wenn der Obduktionsbefund den Zusammenhang zwischen der erhaltenen Verletzung und dem Tode nachgewiesen hätte, die Verletzung für (individuell) absolut lethal erklären.

Selbst dann würde die Anwendung dieser Grundsätze statt finden müssen, wenn die Nothwendigkeit des Todes von zugefügter Verletzung nicht in

der Körper-Individualität des Beschädigten, sondern in den Zeit- und Ortsverhältnissen der Verletzung begründet wäre. Würde also z. B. ein Reisender überfallen, gebunden und verwundet, worauf er aus äußern Gefäßen, deren Blutung durch Kunst-hülfe leicht hätte gestillt werden können, sich verblutete, so würde dennoch der gerichtliche Arzt erklären müssen, daß in dem gegebenen Falle die Verletzung nothwendig tödtlich gewesen sei. Dasselbe läßt sich auf den Fall anwenden, wenn z. B. eine bei Nachtzeit zugefügte, sonst nicht lebensgefährliche, Verletzung dadurch tödtlich würde, daß der Verletzte während der Nacht den schädlichen Einflüssen der Witterung ausgesetzt bleiben mußte. Diese zufällig scheinenden Verhältnisse der Zeit und des Ortes gehören nämlich in rechtlicher Beziehung wesentlich zum Thatbestand der Verletzung.

Gegen diese Grundsätze streitet allerdings die Behauptung sehr vieler, ja fast der meisten gerichtlichen Aerzte. Dagegen sind sie um so mehr in Uebereinstimmung mit den Lehren des Kriminalrechts, aus denen ja doch allein sicherer Aufschluß geschöpft werden kann, wenn bestimmt werden soll, welche Ansicht über die Lethalität in gerichtlichen Untersuchungen die dem rechtlichen Zwecke am meisten entsprechende, folglich auch die richtigste sei.

Es würde leicht seyn aus den Schriften mehrerer der vorzüglichsten neuern Kriminalisten den Beweis

zu führen, denn GROLLMAN, FEUERBACH, STÜBEL u. a. m. sind darin ganz übereinstimmend; der Kürze wegen beschränke ich mich aber hier nur auf die Aushebung einiger Stellen aus FEUERBACH'S Lehrbuch des peinlichen Rechts, fünfte Auflage 1812. S. 206 — 212.

Es heißt daselbst:

„Das Verbrechen der Tödtung (*crimen homicidii*) ist eine rechtswidrige Handlung, welche die zureichende Ursache des erfolgten Lebensverlustes eines Menschen ist.“

Zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung gehören im Allgemeinen folgende Erfordernisse:

„I. Das Objekt der Verletzung, ein Wesen welches die Eigenschaften und Rechte des Menschen hat. Kein Unterschied der Religion, der Abkunft, des Standes kommt in Betrachtung. Auch an einem Embryo, wenn er schon lebensfähig ist, wird dieses Verbrechen begangen; nicht aber an Todten, Mißgeburten, oder solchen, welche gänzlich vom Schutze des Staates ausgeschlossen sind.“

„II. Beraubung des Lebens ist der rechtswidrige Effekt, daher erst mit der Existenz dieser Folge das Verbrechen vollendet ist.“

„III. Diese Folge mußte als Wirkung in der rechtswidrigen Handlung der Person gegründet seyn; daher ist das Verbrechen der Tödtung erst dann vollständig vor-

„handen, wenn die durch die rechtswidrige Hand-
 „lung entstandne körperliche Verletzung
 „die wirkende Ursache des erfolgten Todes
 „gewesen ist, jedoch ohne Unterschied, ob
 „sie allgemein den Tod bewirken mußte, oder ihn
 „nur ausnahmsweise in dem gegenwärtigen Falle
 „bewirkt habe, ob durch Hülfe der Kunst ihre tödt-
 „liche Wirksamkeit hätte gehemmt werden können,
 „oder ob sie unheilbar tödtlich gewesen sei; ob
 „sie durch andre, von ihr selbst in Wirksamkeit ge-
 „setzte Zwischenursachen, oder ob sie unmittelbar
 „den Tod hervorgebracht habe.“

„Da die Verletzung selbst bestimmende Ursache
 „des Todes seyn muß (Nro. III.), so ist keine
 „Tödtung vorhanden,

1) „wenn der auf Tödtung gerichteten Hand-
 „lung eine von derselben unabhängige Ursache
 „vorherging, welche den erfolgten Tod in
 „demselben Zeitpunkte bewirken mußte,
 „in welchem er erfolgt ist.“

2) „Wenn eine der an sich nicht tödtli-
 „chen Verletzung nachfolgende, und von dersel-
 „ben unabhängige, Ursache erst die Tödtlichkeit
 „derselben bewirkt hat, oder für sich allein Ur-
 „sache des Todes gewesen ist.“

IV. Die Tödtung eines Menschen muß eine
 Uebertretung enthalten, wenn sie als Verbrechen
 betrachtet werden soll. Tödtung aus unsträflicher
 Selbstvertheidigung, (Nothwehr, *homicidium neces-*

sarium), aus gesetzlich erlaubter Selbstrache (*homicidium permissum*), sind daher eben so wenig Verbrechen, als Tödtung ohne die Bedingungen der Imputativität.

Daraus geht also hervor, auf welche Erfordernisse der Richter zu achten hat, bevor von Zurechnung zur Schuld und Strafe, bei erfolgtem Tode auf gewaltsam zugefügte Verletzung, die Rede seyn kann. Es zeigt sich zugleich, bei welchen Untersuchungen der Richter des Arztes, als Sachverständigen, bedarf. Bei dem ersten Erfordernisse nur selten, nur dann, wenn die zweifelhafte Frage eine Mißgeburt, so wie vorhandene oder mangelnde Lebensfähigkeit einer unzeitigen Leibesfrucht, beträfe. Die Ausmittlung des zweiten Erfordernisses hat keine Schwierigkeit, aber bei der Untersuchung über den dritten Punkt ist das Urtheil und die Entscheidung des Arztes, über Tödtlichkeit oder Nicht-Tödtlichkeit der zugefügten Verletzung, nothwendig. Die darüber vorhin (unter III) angeführten Bestimmungen FEUERBACH'S geben aber eine völlige Bestätigung der oben aufgestellten Grundsätze.

Zugleich ergibt sich daraus, daß für die Bestimmung des objektiven Thatbestandes der Tödtung nur die Unterscheidung von tödtlicher und nicht-tödtlicher Verletzung von Werth

und Nutzen ist. Alle übrigen weitem Unterabtheilungen beziehen sich auf eine von dem Thatbestande der Tödtung ganz unabhängige Untersuchung, nämlich auf die der Zurechnung zur Schuld, zur *Culpa* oder zum *Dolus*.

Ein offener Beweis also, daß nach richtigen Ansichten des Kriminalrechts der Ausspruch des Arztes über Lethalität der Verletzungen nach den bisher üblichen zwei oder drei allgemeinen Klassen, für die Ausmittlung des Thatbestandes der Tödtung ganz unbrauchbar seyn mußte. Zugleich aber auch ein Beweis für den aufgestellten Grundsatz, daß, bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen, der Standpunkt des gerichtlichen Arztes wesentlich verschieden seyn müsse von dem des Chirurgen.

Diejenigen Aerzte, welche, als Anhänger der ältern Ansicht, gegen die entwickelten Grundsätze an das Gefühl der Billigkeit appelliren, und es vielleicht ungerecht und unmenschlich nennen, wenn eine an sich leichte Verletzung deshalb von dem Arzte nothwendig tödtlich genannt wird, weil bei dem Verletzten eine Pulsadergeschwulst, ein Eitersack u. s. f. dadurch zerrissen wurde; die da glauben, es werde der Thäter durch solchen Ausspruch weit über seine Verschuldung gravirt, können sich übrigens völlig beruhigen, denn die Frage über den Thatbestand der Tödtung ist ganz

verschieden und unabhängig von der über die Zurechnung zur Schuld.

Eine Ansicht, welche, wie die hier durchgeführte, durch wissenschaftliche Gründe unterstützt ist, deren Uebereinstimmung mit dem Zwecke des Kriminalrechts durch das Zeugniß der vorzüglichsten Kriminalisten beglaubigt ist, würde an ihrem Werthe nichts verlieren, wenn sie auch keine ärztliche Autoritäten für sich anzuführen hätte. Aber befremden würde es doch, wenn in der langen Reihe der Lehrer der gerichtlichen Medizin nicht einige wenigstens dieselbe aufgefaßt hätten. Es gibt aber auch allerdings einige Schriftsteller, in deren Schriften sich wenigstens zum Theil die hier vorgetragenen Grundsätze finden.

DANIEL ⁴³⁾ schlug vor, nur tödtliche und nicht-tödtliche Verletzungen zu unterscheiden, und die Klasse der zufällig lethalen ganz wegzulassen, aber er blieb bei diesem, in Bezug auf den Thatbestand der Tödtung anwendbaren Vorschlage nicht stehen, sondern verfiel in übertriebene und unzulässige Behauptungen, welche an einem andern Orte ⁴⁴⁾ beleuchtet sind.

KURT SPRENGEL machte in einem sehr schätzbaren

43) *Instit. medicin. public. adumbratio. §. 7. et sq.*

44) In der histor. kritischen Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen.

Programme ⁴⁵⁾ auf die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Gesichtspunkte des Chirurgen und des gerichtlichen Arztes bei Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen aufmerksam. Weil aber dieser Schriftsteller nicht erinnert hatte, daß die ärztliche Untersuchung, welche sich auf den Thatbestand der Tödtung bezieht, wesentlich verschieden ist von derjenigen, welche dem Richter Data zur Bestimmung der Imputativität an die Hand gibt, so wurden viele seiner Behauptungen von den Gegnern, nicht ohne großen Schein der Wahrheit, als ungereimt und verwerflich dargestellt. Die einzelnen Lehrsätze SPRENGEL'S und die Einwürfe der Gegner sind ebenfalls am angeführten Orte näher geprüft worden. Auch PLOUQUET gehört hierher, in sofern er von der richtigen Behauptung ausging, daß der gerichtliche Arzt die Tödtlichkeit der Verletzung immer nur *in concreto* beurtheilen dürfe, indem er der individuellen Lethalität ihren richtigen Platz anwies und sie als Unterart der absoluten betrachtete. Ueber die Einwürfe, welche sich gegen einzelne Lehrsätze dieses Arztes machen lassen, werden noch weiter unten Bemerkungen vorkommen.

Keiner hat aber wohl mehr der dargestellten An-

45) *Quaedam articulum CXLVII C. C. C. illustrantia.*
 Hal. 1788. übersetzt in Pyl's n. Magaz. für die gerichtl. Arzneik. Bd. II. Stück IV. S. 137.

sicht sich angenähert, als ERNST PLATNER in den kurzen fragmentarischen Andeutungen, welche er in einem seiner trefflichen gerichtlich medizinischen Programmen ⁴⁶⁾ gegeben hat.

III.

Eine weitere Quelle der Irrthümer und Mißverständnisse in der Lehre von der Lethalität ist ferner der schwankende und unrichtige Sprachgebrauch in den ärztlichen Terminologien geworden.

Die Ausdrücke tödtlich, nicht tödtlich, absolut und zufällig tödtlich werden auf eine schwankende, und zum Theil offenbar unrichtige, Weise von den gerichtlichen Aerzten gebraucht. Manche Lehrer übergehen die Definition der Lethalität im Allgemeinen ganz. Außer den ältesten z. B. HALLER und LUDWIG. TEICHMEYER ⁴⁷⁾ gibt eine Definition, die nur auf die unbedingt tödtlichen Verletzungen paßt. HEBENSTREIT sagt: *quaecunque injuria externa mortis causa est, lethalis dicitur.* Dieser Bestimmung, worin der Ausdruck „Ursache“ ohne nähere

46) *De discrimine laesionum necessario et fortuito lethali-um paradoxa quaedam.* Lipsiae, 1810. 4. (Quaest. med. forens. XXXI.)

47) *Instit. Medicinae legalis.* Cap. XXII. Q. 2.

Bezeichnung gebraucht ist, sind ROOSE ⁴⁸⁾ und WILDBERG ⁴⁹⁾ gefolgt. METZGER ⁵⁰⁾ definiert tödtliche Verletzungen als solche, „die man als die eigentliche Ursache des erfolgten, oder noch zu befürchtenden Todes ansehen kann.“ Dadurch ist aber nicht ausgedrückt, ob er nur die zureichende oder auch die unzureichende (Haupt- Mit- oder Hilfsursache) darunter begreift. SCHMIDTMÜLLER ⁵¹⁾ und MASIUS ⁵²⁾ machen die Aufhebung der im organischen Baue liegenden Bedingungen des Lebens zum Hauptbegriffe der Tödtlichkeit, und PLOUQUET ⁵³⁾ gibt die weiteste Definition, indem er zum Begriffe der tödtlichen Verletzung nur verlangt, daß sie zum Tode beigetragen habe.

Wer sieht hier nicht das Schwanken im Sprachgebrauche, das aber noch auffallender ist bei der Bestimmung der Begriffe von absolut, an sich, und zufällig tödtlich, wovon schon oben Beweise gegeben sind? — Denn weder diejenigen, welche nur
zwei

48) Grundr. med. gerichtl. Vorlesungen. §. 139.

49) Handbuch. §. 304.

50) System der gerichtl. Medizin. §. 52.

51) Handb. der Staatsarzneik. §. 408.

52) Lehrbuch. §. 559.

53) *Commentarius medic. pag. 42. — patet eas demum laesiones lethales appellari debere, quae ad mortem subsequutam contulerunt.*

zwei Klassen, noch die, welche drei Klassen der Lethalität statuiren, sind in der Bestimmung jener Begriffe einig. Der Gebrauch dieser Terminologien aber, den die ältern Kriminalisten gemacht haben, hat zur Vermehrung der herrschenden Verwirrung beigetragen.

Diese Mängel sind besonders neulich von STÜBEL ⁵⁴⁾ und FEUERBACH ⁵⁵⁾ gerügt worden.

Besonders unrichtig ist die Bestimmung des Begriffes zufällig tödtlich, insofern man Verletzungen, die mit dem Tode in gar keinem ursächlichen Zusammenhange standen, auf welche der Tod bloß der Zeit nach folgte, dennoch mit diesem Namen belegte. Wenn z. B. Jemand einem andern das Bein so zerbräche, daß es bei gehöriger Behandlung leicht hätte geheilt werden können, und es entstände durch zweckwidrige Behandlung eines Quacksalters der Brand, so daß der Tod darauf erfolgte, so würde, nach der fast allgemein angenommenen Terminologie, die Verletzung für zufällig tödtlich erklärt werden. Diese Verletzung ist aber, richtig betrachtet, gar nicht tödtlich,

54) In seiner vortrefflichen, auch jedem gerichtlichen Arzte sehr lehrreichen Schrift: über den Thatbestand der Verbrechen etc. besonders in Rücksicht der Tödtung. Wittenberg. 1805. S. 146.

55) a. a. O. §. 209. Anmerkung 1. Vergl. unten Anmerkung 70.

denn der Tod hatte seinen Grund nicht in der Verletzung, sondern in der schlechten Behandlung. Eben so müßte der Fall beurtheilt werden, wenn z. B. in eine einfache Schnittwunde aus Unkenntniß, oder andern Ursachen, Arsenik gebracht würde und dadurch der Tod erfolgte.

Es ist sonach auch der Lehrsatz, den METZGER ⁵⁶⁾, und neulich MASIUS ⁵⁷⁾ in ihren Lehrbüchern aufgestellt haben, daß auch die leichteste, nach dem gewöhnlichen Laufe weder gefährliche, noch tödtliche, Verletzung, durch eine mitwirkende Ursache (zufällig) tödtlich werden könne, durchaus falsch. — Wo die Verletzung bloß eine Gelegenheit gab, nicht den Grund des Todes enthielt, die zureichende Ursache allein in andern Einflüssen lag, ist die Verletzung nicht-tödtlich.

Die schwankenden und unrichtigen Ausdrücke sind demnach ebenfalls eine Quelle der Mißverständnisse und Irrungen für Aerzte, wie für Kriminalisten geworden. —

IV.

Die falschen Grundsätze der ältern Kriminalisten haben ebenfalls mitgewirkt, unrichtige Ansichten über die Lehre der Lethalität,

56) System. §. 74.

57) Lehrbuch. §. 579.

bei den gerichtlichen Aerzten aufrecht zu erhalten.

Es könnte vermessen scheinen, wenn der Arzt es wagte über Lehren einer ihm fremden Wissenschaft zu urtheilen! Aber die neuern Kriminalisten selbst haben ein solches Urtheil gefällt.

Der falsche Grundsatz der ältern Kriminalpraxis, der hier gemeint ist, bestand aber darin: daß nur derjenige als Urheber des Verbrechens der Tödtung zu betrachten sei, und als solcher mit der im Gesetze bestimmten ordentlichen Strafe belegt werden könne, der dem Getödteten eine absolut tödtliche Verletzung zugefügt habe.

Die Veranlassung zur Annahme dieses Grundsatzes gab vorzüglich der Umstand, daß man die *Constitutio criminalis Carolina*, und die mit dieser gleichlautenden alten Strafgesetze für zu streng hielt, und zur Vermeidung der in derselben befohlenen Strafen jeden scheinbaren Vorwand ergriff.

Daß jener Grundsatz gegolten hat, und zum Theil noch gilt, beweisen die Werke der Kriminalisten, von CARPZOW ⁵⁸⁾ an bis zu QUISTORP ⁵⁹⁾ herab.

Treffender aber kann nichts darüber gesagt werden, als was einer der vorzüglichsten neuern Kri-

K 2

58) Vergl. *Practica nova rerum criminal.* P. I. Qu. 26.

59) Grundr. des deutschen peinlichen Rechts. Bd. I. Abschn. VI. Hauptst. I.

minalisten selbst über diesen Gegenstand öffentlich ausgesprochen hat.

Nachdem nämlich STÜBEL ⁶⁰⁾ gezeigt hat, daß es zu dem Begriffe eines Urhebers der Verbrechen im Allgemeinen nicht erforderlich sei, daß in ihm die nothwendige Ursache der Existenz eines Verbrechens liege, und ferner ⁶¹⁾, daß, um Urheber der Tödtung zu seyn, in ihm nicht die nothwendige oder einzige Ursache der Existenz der Handlung liegen müsse, sagt derselbe (im §. 137):

„Wenn man behauptet, daß nur dann der Urheber einer Handlung zugleich Urheber der daraus entstandenen Folgen sei, wenn diese nothwendig wären und diesen Satz auf das Verbrechen der Tödtung, und die tödtlichen Verletzungen anwendet, so folgt, daß auch nur derjenige Urheber einer Tödtung sei, durch dessen Handlung eine nothwendig tödtliche, oder solche Verletzung dem Getödteten zugefügt worden, welche sich ohne den Tod des Verletzten nicht denken läßt.

„Ich würde zu viel sagen, und der Wahrheit nicht treu bleiben, wenn ich vorgeben wollte, daß diese Meinung in Zweifel gezogen würde, und streitig wäre. Sie ist vielmehr heut zu Tage ganz allgemein angenommen, und hat sich sogar in den Gerichten eingeschlichen. Wie oft werden nicht dar-

60) A. a. O. §. 34. 35.

61) ebend. §. 120. 124.

„über medizinische Gutachten eingeholt: ob in
„einem gewissen Falle die Verletzung, an welcher
„Jemand gestorben, absolut tödtlich gewesen sei?
„Nur hier und da haben einige von den Rechtsge-
„lehrten darauf nicht sehen wollen, z. B. LEYSER.“

„Es ist diese Lehre nicht nur ein
„Schandfleck der wissenschaftlichen Be-
„arbeitung des Kriminalrechts, sondern
„auch für die öffentliche Sicherheit,
„und noch dazu gerade in Ansehung
„eines der größten Verbrechen, von den
„wichtigsten Folgen. Sie ist ein wahres
„Asyl der Mörder!

„Als Mitglied zweier Spruchkollegien habe ich,
„zuweilen jährlich mehr als einmal, die Erfahrung
„gemacht, daß die ausgemachtsten Mörder, einzig
„und allein unter dem Schilde der Meinung, von
„dem Erfordernisse einer nothwendig tödtlichen
„Verletzung zum Thatbestande einer Tödtung, der
„verwirkten Strafe entgingen. Und sollte sich noch
„heute der Fall zutragen, daß einer Jemandes Kopf
„mit einer Holzaxt so verletzt, daß dieser von der
„Wunde nach wenig Stunden stirbt, auch die
„Aerzte einstimmig bezeugen, der Tod sey eine
„Folge der Schläge gewesen, oder ein andrer Je-
„mand Arsenik, das denselben noch an eben
„dem Tage unbezweifelt tödtete, beigebracht
„haben, so würden die Spruchkollegien, nach
„der verkehrten Meinung, in beiden Fällen

„die Strafe des Mordes nicht für verwirkt achten
 „können, wenn die Aerzte ihr Gutachten darauf,
 „dafs in dem ersten Falle eine solche Kopfverletzung
 „durch das Trepaniren jemals geheilet, und in dem
 „zweiten Falle, dafs durch ein Brechmittel, oder
 „ein anderes Medikament, eine solche Vergiftung
 „jemals unschädlich gemacht worden, und die Ret-
 „tung noch möglich gewesen seyn könne, stellen
 „sollten. Die gröfste Strafe in beiden Fällen würde,
 „nach dem Gerichtsgebrauche in Kursachsen, vier-
 „jährige Zuchthausstrafe seyn (!!!) Werden die
 „Strafgesetze auf solche Art angewendet, wo soll
 „das Ansehn, wo die Wirksamkeit derselben her-
 „kommen? So lange die Sicherheit des Staates
 „nicht ohne Strafen bestehen kann, ist bei einer
 „solchen Justiz in der That viel zu fürchten!“

Durch die Befolgung des hier bezeichneten falschen Grundsatzes traten die Richter ihr Amt eigentlich an die Aerzte ab, und machten diese zu Schiedsrichtern über Leben und Tod. Es bestärkte dieses Verfahren den Wahn der Aerzte, dafs der ärztliche Ausspruch über die Lethalität die Imputativität und das Maas der Strafe direkt bestimme; es befestigte sie ferner in der irrigen Ansicht, dafs die nach den Regeln der Chirurgie gegebene Beurtheilung der Verletzungen *in abstracto*, auch in der gerichtlichen Medizin zutreffend und gültig sei. Ein solches Verhältnifs war dem Stolze ehrgeiziger Aerzte eben so schmeichelhaft, als es gut meinende und gewissen-

hafte Männer, bei irgend zweifelhaften und schwierigen Fällen, bedenklich und ängstlich machte.⁶¹⁾

Aus der Befolgung jenes irrigen Grundsatzes in der Kriminalpraxis und seiner Einwirkung auf die Ansicht der gerichtlichen Aerzte erklärt sich demnach das Verkennen der Verschiedenheit zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medizin bei Beurtheilung der Verletzungen, so mancher Verstofs gegen die ersten Grundsätze der Logik, die vernachlässigte Würdigung der individuell - absoluten Tödtlichkeit, die übermälsige Ausdehnung des Begriffs der akzidentellen Lethalität u. s. w.

In der hier unternommenen Nachweisung der Ursachen der bisher bestehenden Mißverständnisse ist bereits manches, das sich auf die Aufstellung richtigerer Grundsätze bezieht, vorgekommen. Manches ist aber hier noch nachzutragen, bevor wir zur Beurtheilung der verschiedenen Eintheilungen fortschreiten können.

61) Man vergleiche z. B. den von METZGER (Ger. med. Abh. II. S. 81) mitgetheilten Fall, wo nach vorsätzlich ausgeführtem Morde durch mehrere am Kopfe und an der Brust zugefügte Verletzungen, der gerichtliche Arzt dennoch nicht auf absolute Lethalität zu erkennen wagte, und ein entscheidendes Urtheil zu fällen Bedenken trug! —

Es ist namentlich oben erwiesen worden, daß die erste Aufgabe des gerichtlichen Arztes bei Untersuchungen über tödtliche Verletzungen dem Zwecke des Kriminalrechts gemäß die Verifizierung des Thatbestandes der Tödtung sei. Der Richter muß nämlich zunächst erforschen, ob die Ursache des erfolgten Todes in der zugefügten Verletzung lag, oder nicht? — Dazu die Entscheidung des sachverständigen Arztes.

Ist der objektive Thatbestand der Tödtung erwiesen, so liegt dem Richter nun ferner daran, zu erfahren, von welcher Beschaffenheit die Verletzung, und wie der *Causal* Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode war?

Das ist also die zweite Aufgabe für den Arzt, die von der ersten unabhängig und verschieden ist. Die Entscheidung über den Thatbestand der Tödtung bezieht sich auf die *imputatio facti*, die über die Beschaffenheit der Verletzung, und den ursachlichen Zusammenhang mit dem Tode, auf die *imputatio juris*, auf Zurechnung zur Schuld und Strafe.

Der Richter will nämlich wissen: ob die verletzende Handlung und Verletzung von der Beschaffenheit waren, daß ein unmittelbarer nothwendiger Zusammenhang zwischen ihr und dem erfolgten Tode dem Thäter, nach gemeiner Erfahrung, nicht entgehen konnte; oder ob nur ein

mittelbarer und entfernter Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode statt fand? Im ersten Falle ist nämlich die Vermuthung für absichtliche (*dolose*), im zweiten für unabsichtliche (*culpose*) Tödtung. Das ärztliche Urtheil über die Lethalität (den Grad, die Art derselben) ist also eine Prämisse, aus welcher der Richter, zusammengenommen mit einer andern, die Folgerung zieht: ob, und in wie weit, dem Thäter Einsicht in die tödtliche Wirkung der verletzenden Handlung beigemessen werden könne, mithin ob, und wie weit, er strafbar sei? Das andre Moment aber, welches der Richter immer mit in Erwägung ziehen muß, ist die individuelle Geistesfähigkeit des Thäters, und seine Gemüthsstimmung während der Ausübung der verletzenden Handlung. — Daraus geht hervor, daß das ärztliche Urtheil über die Lethalität der Verletzung, und die Subsumtion unter eine angenommene Klasse der Tödtlichkeit, niemals allein und direkt die Zurechnung zur Schuld und Strafe bestimmen kann. Es ergibt sich aber auch ferner daraus, daß für die Bestimmung der Imputativität (so weit das ärztliche Urtheil Einfluß darauf hat) eine möglichst genaue Angabe der Momente, welche in jedem individuellen Falle zum Tode mitwirkten, unentbehrlich ist.

In Beziehung also auf die Lösung der beiden hier benannten Aufgaben, nämlich auf Bestimmung des objektiven Thatbestandes der Tödtung und Bezeichnung der Art des Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode, müssen die verschiedenen angewandten und vorgeschlagenen Eintheilungen der Lethalität beurtheilt werden. Die Lösung jener Aufgaben ist nämlich der Zweck, den die Kriminalrechtspflege bei Einforderung der ärztlichen Gutachten über die Lethalität der Verletzungen hat. Jede Eintheilung der lethalen Verletzungen in der gerichtlichen Medizin hat also nur in sofern Werth, als sie dem Zwecke der Rechtspflege entspricht. Nach diesen Grundsätzen ist das folgende Urtheil über die Richtigkeit und den Werth der Eintheilungen entworfen.

Die Annahme von drei, einander koordinirten Hauptklassen der Lethalität ist verwerflich, weil die Aufstellung eines Mittelgrades zwischen absoluter und zufälliger Lethalität unter dem Namen der an sich tödtlichen Verletzungen, eben so logisch unrichtig, wie für die gerichtliche Medizin und das Kriminalrecht entbehrlich ist.

Die logische Unrichtigkeit einer solchen Annahme ist so handgreiflich und von ESCHENBACH, WERNER, PLATNER und anderen so befriedigend dargethan, daß es darüber keiner Worte mehr be-

darf. Aber auch die Gründe, welche METZGER für die Beibehaltung dieser Eintheilung angab, sind leicht zu widerlegen.

Der Grund, daß der Arzt bei Lebzeiten eines Verletzten ein Urtheil über die Tödtlichkeit fällen müsse, ist von keiner Bedeutung, da schon oben gezeigt wurde, daß in solchem Falle es vollkommen zureichend ist, wenn, bei noch zweifelhaftem Ausgange, der Arzt die Verletzung für mehr oder weniger gefährlich erklärte. Ein zweiter Grund desselben Schriftstellers: daß die Gegner, welche nur zwei Klassen statuiren, bald zu streng, bald zu nachsichtig *in foro* urtheilten: (indem einige jede gefährliche Verletzung, wodurch eines Menschen Tod bewirkt sei, unter die absolut-tödtlichen rechneten, ohne die Fälle in Anschlag zu bringen, wo solche Verletzungen einmal durch Kunsthülfe geheilt wurden; — andere hingegen jede noch so gefährliche Verletzung zu den zufällig tödtlichen rechneten, wenn auch nur ein Beispiel von deren Heilung vorhanden war;) und daß deshalb eine dritte Mittelklasse beibehalten werden müsse, ist eben so wenig haltbar, und erweist, daß METZGER von falschen kriminalistischen Vordersätzen ausging, und irrige Vorstellungen von der *Imputatio facti* und *Imputatio juris* hatte.

Für die erste nämlich, und für die Frage über den objektiven Thatbestand der Tödtung, ist der Umstand, daß eine Verletzung nicht nothwen-

dig den Tod nach sich ziehen mußte, sondern durch Hülfe der Kunst geheilt werden konnte, von keiner Bedeutung. Es genügt in Bezug auf den Thatbestand dem Richter die Entscheidung: ob im konkreten Falle die Verletzung tödtlich wurde, d. h. die bestimmende Ursache des Todes war? —

In Bezug auf die *Imputatio juris* aber kommt es im individuellen Falle auf die Bestimmung mehrerer Momente an; namentlich z. B. ob da, wo keine Kunsthülfe statt hatte, der Mangel derselben direkt oder indirekt vom Thäter veranlaßt war, oder nicht? ob da, wo Kunsthülfe angewendet wurde, diese zeitig und kunstgerecht eintrat, oder nur unvollkommen und spät wirksam wurde? oder endlich, ob positiv schädliche Behandlung des Arztes oder Wundarztes den Tod veranlaßte? in welchem letztern Falle die Verletzung nicht nach dem alten Herkommen, als zufällig tödtlich, sondern als nicht-tödtlich erklärt werden mußte.

In Bezug auf die *imputatio facti* ist demnach die Klasse der an sich tödtlichen Verletzungen ganz überflüssig, und in Bezug auf die *imputatio juris* unzureichend, da es in dieser Hinsicht der genannten, und vieler andern, Bestimmungen nach der Individualität des Falles bedarf.

Ueber die Grundsätze derjenigen Parthei, welche nur zwei Hauptklassen der Lethalität als zulässig betrachtet, ist kein allgemeines Urtheil zu fällen, da sie in ihren Ansichten sich wieder in mehrere Sekten spaltet.

1) Diejenigen, welche die sogenannten an und für sich tödtlichen Verletzungen, welche tödtlichen Ausgang nehmen, unter die absolut tödtlichen rechnen, ohne darauf zu achten, ob hin und wieder eine ähnliche Verletzung einmal geheilt worden (siehe oben S. 115 A); werden gewöhnlich von den Gegnern einer zu großen Strenge beschuldigt.

Da aber der gerichtliche Arzt immer nur über die Tödtlichkeit *in concreto* entscheiden darf, so haben diese Aerzte allerdings in sofern Recht, als ihr Urtheil sich auf den objektiven Thatbestand der Tödtung bezieht. Unzureichend ist aber die Klassifikation nach dieser allgemeinen Eintheilung für die *Imputatio juris*, welche eine möglichst genaue Bestimmung der Individualität des Falles erfordert.

2) Diejenigen, die wie ESCHENBACH jede, auch noch so gefährliche Verletzung, von deren Heilung auch nur ein Beispiel vorhanden sei, zu den zufällig tödtlichen rechnen, und folglich auch alle s. g. an sich tödtliche Verletzungen zu dieser Klasse zählen, werden nicht ohne Grund einer zu großen Gelindigkeit beschuldigt. Die Grundsätze dieser Sekte sind ganz unanwendbar *in foro*; denn offenbar hat dieselbe den Gesichtspunkt des Chi-

rurgen mit dem des gerichtlichen Arztes verwechselt, und, statt der Beurtheilung der Lethalität *in concreto*, die *in abstracto* als Maßstab angenommen.

Diese Ansicht hat, in Gemeinschaft mit dem irigen Grundsätze der ältern Kriminalpraxis, der oben beleuchtet wurde, zu so unendlicher Verwirrung Anlaß gegeben, und den Mördern ein unbezwingliches Asyl eröffnet.

Davon gingen die Defensoren aus, die immer nur die absolute Tödtlichkeit weg zu demonstrieren suchten, mochte sie auch noch so erwiesen seyn im gegebenen Falle, und sich auf angebliche Beobachtungen stützten, daß eine solche Verletzung in andern Fällen geheilt sei.

Die Unrichtigkeit dieser Grundsätze ist erwiesen, und selbst allgemein anerkannt; jedoch nähern sich diejenigen unter den Neuern wieder dieser Ansicht an, welche die Klasse der zufällig tödtlichen Verletzungen übermächtig zu erweitern suchen.

3) Die meisten neuern dieser Parthei angehörigen Aerzte fühlten das Bedürfnis, durch gehörige Unterabtheilungen in den Hauptklassen eine dem Zwecke des Kriminalrechts angemessenere Klassifikation möglich zu machen.

Unter diesen brach PLOUCQUET, durch seine Eintheilung, in welcher der individuellen Tödtlichkeit, als Unterart der absoluten, der rechte Platz angewiesen wurde, die Bahn. Die Eigenthümlichkeit

und das Verdienst dieser Eintheilung ist bereits früher (S. 117 ff.) erörtert worden, und hier mögen folgende Erinnerungen gnügen.

PLOUCQUET'S Eintheilung beruht auf einer richtigen Ansicht von dem, was der Richter eigentlich bei der Beurtheilung tödtlicher Verletzungen zu wissen begehrt, und ohne Bestimmung des Einflusses der Individualität auf den tödtlichen Erfolg wird sich nie ein Gutachten sachverständig und zweckmäfsig abfassen lassen.

Diejenigen, welche behauptet haben, dafs die individuelle Körperbeschaffenheit, die bei einer sonst nicht lebensgefährlichen Verletzung den Tod bewirke, ein *accidens* sei, haben den chirurgischen Standpunkt mit dem der gerichtlichen Medizin verwechselt, bei der Beurtheilung nur die Lethalität *in abstracto* im Sinne, da doch der gerichtliche Arzt, für den Zweck der Kriminaljustiz, einzig die Tödtlichkeit *in concreto* zu bestimmen hat.

Einzuwenden ist nur gegen PLOUCQUET, dafs die Angabe: die Verhältnisse, welche die akzidentelle Lethalität begründeten, seien solche, die erst nach der Verletzung einträten — nicht unbedingt richtig ist. Würde nämlich der, der Zeit nach der Verletzung nachfolgende, Einfluss von der Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt, und der Tod dadurch bewirkt, so könnte die Verletzung nicht mehr zufällig tödtlich genannt wer-

den. ⁶²⁾ Findet der gerichtliche Arzt aber Bedenken in einem solchen Falle die Verletzung individuell absolut lethal zu nennen, so wird es immer hinreichend seyn, den Antheil, welchen die mitwirkende Ursache am Tode hatte, möglichst genau zu bestimmen, und das Urtheil, in wiefern dadurch die Zurechnung zur Schuld modificirt wird, lediglich dem Richter zu überlassen, in dessen Sphäre es allein gehört. Ueber die richtige kriminalistische Beurtheilung solcher Fälle hat STÜBEL ⁶³⁾ befriedigenden Aufschluss gegeben.

Die von KAUSCH und GEBEL ⁶⁴⁾ vorgeschlagenen Eintheilungen der Verletzungen haben mit einander gemein, daß die individuelle Tödtlichkeit als Unterart der akzidentellen erscheint. Dieses muß aber nach den entwickelten Grundsätzen als fehlerhaft betrachtet werden. Da nämlich in der gerichtlichen Medizin die Tödtlichkeit der Verletzung stets in *concreto* beurtheilt werden muß, so darf auch die individuelle Körperbeschaffenheit, welche den tödtlichen Erfolg bedingt, nicht als *Accidens* betrachtet werden. In Ländern, wo noch der Grundsatz der
 ältern

62) HENKE, Lehrbuch der gerichtl. Mediz. §. 405.

63) A. a. O. §. 154 u. ff.

64) Jahrbücher. I. S. 267.

ältern Kriminalpraxis gilt, die gesetzmäßige Strafe auf Mord und Todtschlag nur dann für verwirkt zu erachten, wenn die Verletzung absolut tödtlich war, würde durch Befolgung dieser Eintheilungen in unzähligen Fällen dem Verbrecher ein Freibrief ertheilt. In denjenigen Ländern hingegen, in welchen die kriminalistischen Grundsätze eines FEUERBACH, STÜBEL, GROLMANN u. s. f. geltend geworden sind, würden die Gerichte die Klassifizirung der Verletzungen nach KAUSCH und GEBEL für unbefriedigend und einseitig erklären. In Bezug auf die *Imputatio facti* steht nämlich die individuell absolut lethale Verletzung der allgemein absolut tödtlichen ganz gleich; in Bezug auf die *imputatio iuris* aber ist die Subsumtion des Falles unter eine der allgemeinen Klassen ohnehin unzureichend, da eine möglichst genaue Beurtheilung des individuellen Falles, nach allen Momenten, den Richter allein in den Stand setzen kann, den Grad der Schuld genau zu bestimmen.

WILDBERG ist bei seiner Eintheilung ⁶⁵⁾ im Allgemeinen allerdings von der richtigen Ansicht ausgegangen, indem er (§. 310. seines Handbuchs der gerichtlichen Arzneiwissenschaft) sagt: „die absolute Lethalität einer Verletzung darf nie *in abstrac-*

65) S. Jahrbuch B. IV. S. 348.
6ter Jahrg.

„to, sondern immer nur *in concreto* bestimmt werden. Denn der gerichtliche Arzt hat es bei jedem vorkommenden Falle immer mit einem Individuo zu thun, bei dem er also die Tödtlichkeit auch nie nach allgemeinen Formen, sondern nach der jedem Individuo wesentlich zukommenden Eigen- thümlichkeit beurtheilen muß, wenn er nicht die wahre Ansicht der Tödtlichkeit der jedesmaligen Verletzung entstellen, und den Richter irre leiten will.“

Ganz diesem Grundsatz gemäß gibt derselbe ferner (im §. 311.) weitere Bestimmungen über richtige Beurtheilung der Individualität, und sagt ausdrücklich, daß eine von Natur statt findende, ungewöhnliche regelwidrige Körperbeschaffenheit die absolute Lethalität einer Verletzung nicht abändern, noch aufheben könne.

Mit diesen eignen Bestimmungen dieses Schriftstellers steht aber durchaus die Annahme der Klasse von Verletzungen im Widerspruch, welche derselbe *per accidens inquilinum* lethal nennt.

„Zufällig tödtlich sind nach WILDBERG (§. 312.) alle solche Verletzungen, welche weder wegen der Art der Verletzung an sich, noch wegen der Natur und Verrichtung der verletzten Theile, den Tod nothwendig zur Folge haben mußten, sondern bei welchen derselbe nur durch die Mitwirkung andrer ungünstiger Umstände herbeigeführt wurde.“

„Liegt die zum Tode mitwirkende Ursache zwar
 „ausser dem verletzten Theile, aber doch
 „sonst in dem verletzten Körper selbst,
 „so ist die Verletzung *per accidens inquilinum* le-
 „thal zu nennen: es mag nun jene Ursache entweder
 „schon vor der Verletzung, oder erst während der-
 „selben, oder nach derselben hinzukommen. Der-
 „gleichen Ursachen sind z. B. hitzige Fieber, schwere
 „langwierige Krankheiten, als Schwindsucht und
 „Wassersucht, bedeutende kakochymische Zustände,
 „als venerischer, skrophulöser, skorbutischer Zu-
 „stand, Krebs u. dergl., Gicht, Eitersäcke, Aneu-
 „rysmen an andern, durch die Verletzung
 „nicht getroffenen, innerlichen Theilen, Blut-
 „mangel, große Schwäche, ein allzuempfindliches
 „Nervensystem, Schlaf, Trunkenheit, heftiger Zorn
 „u. a. mehr.“

Offenbar streiten diese Bestimmungen gegen den von dem Verfasser selbst anerkannten Grundsatz: daß eine von Natur statt findende ungewöhnliche und regelwidrige Körperbeschaffenheit die absolute Lethalität einer Verletzung nicht abändere, noch aufhebe. Zwei Distinktionen scheint WILDBERG vorzüglich als wesentlich unterscheidend zu betrachten.

1) Er führt unter der regelwidrigen Körperbeschaffenheit, wodurch die absolute Lethalität nicht aufgehoben werden soll, meistens Fälle von organischen Bildungsfehlern und sogen. örtlichen Krankheiten auf, die (nach seinem

Ausdrucke) von Natur statt finden; nennt hingegen als Verhältnisse, welche die akzidentelle Tödtlichkeit *per accidens inquilinum* bedingen, hauptsächlich sogenannte allgemeine Krankheiten.

2) Als Hauptcharakter des *accidens inquilinum* wird angegeben, daß die Ursache zwar in dem verletzten Körper selbst, aber doch aufser dem verletzten Theile liege.

Diese beiden Punkte begründen aber keine wesentliche Verschiedenheit. Was den ersten angeht, so macht es in gerichtlich medizinischer Hinsicht keinen Unterschied, ob die regelwidrige Körperbeschaffenheit und der krankhafte Zustand, welche eine sonst nicht lebensgefährliche Verletzung individuell tödtlich machen, in einem angeborenen, schon lange vorhandnen, örtlichen Uebel, oder in einer erst erworbenen, allgemeinen, Krankheit bestehe. Es ist in dieser Beziehung ganz gleich, ob eine Verletzung dadurch tödtet, daß sie eine Pulsadergeschwulst zersprengt, einen krankhaft mürben Schädel zerschmettert, ein unregelmäßig laufendes Gefäß zerschneidet, oder ob der Tod deshalb von der Verletzung bewirkt wird, weil der Verletzte fieberhaft, schwindstüchtig, gichtisch, venerisch war, kurz an einer allgemeinen Krankheit litt. Muß der Arzt den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode anerkennen, so ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen, und die *Impu-*

tatio facti in allen den aufgeführten Fällen dieselbe.

Der Unterschied waltet aber freilich ob, daß wenn organische Fehler, in Verbindung mit der Verletzung, den Tod bewirkten, dieser meistens schneller und unmittelbarer erfolgt, mithin der Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode klarer vor Augen liegt, und sonach das Urtheil über absolute Lethalität leichter ist; da hingegen, wo der Tod durch Verletzung eines Schwindsüchtigen, Wassersüchtigen, Gichtischen u. s. f. erfolgt, derselbe gewöhnlich später und mittelbarer eintritt, folglich auch der Ausspruch über absolute Lethalität schwieriger wird. —

Was aber die *imputatio iuris* betrifft, so kann die Bestimmung derselben ganz allein auf das Maß der Einsicht sich gründen, welches bei dem Thäter, von dem tödtlichen Erfolge seiner gewaltsamen Handlung an dem Verletzten, nach seiner individuellen Geistesbildung, angenommen werden darf. Hier kommt also die Frage in Betracht: ob der Thäter Kenntniß von dem krankhaften Zustande des Verletzten haben konnte und mußte, oder nicht? —

Die Zurechnung zur Schuld und Strafe würde demnach, unter übrigens gleichen Umständen, nicht selten im geringern Grade statt haben bei denen, die nach WILDBERG eine absolut tödtliche Verletzung zufügten, (wegen Pulsaderge-

schwülsten, dünner Schädelknochen, unregelmäßigen Laufes der Gefäße u. s. f.) als bei solchen, deren Verletzung *per accidens inquilinum* (wegen Fieber, Schwindsucht, Wassersucht, Gicht u. s. w.) tödtlich wurde. Im ersten Falle konnten nämlich die innern organischen Fehler ihrer verborgnen Beschaffenheit wegen sehr wohl dem Thäter unbekannt seyn, da hingegen im zweiten Falle vorhandne allgemeine Krankheiten, ihrer Natur nach, demselben weit weniger entgehen konnten.

Der Ausdruck: „von Natur statt findende regelwidrige Körperbeschaffenheit“ ist schwankend, und kann leicht zu Irrthümern Anlaß geben. Bei der Verschiedenheit, die dadurch angedeutet wird, hat die Idee, zwar nicht der absoluten, aber doch der relativen, Gesundheit vorgeschwebt. Krankheit kann aber in der gerichtlichen Medizin nicht als widernatürlicher Zustand angesehen werden, und das Kriminalrecht macht keinen Unterschied zwischen der Tödtung eines Gesunden und eines Kranken, sobald sich nur ergibt, daß der Kranke ohne die Verletzung zur Zeit nicht gestorben seyn würde. ⁶⁶⁾ Auch ist die aus der Pathologie übertragene Ansicht, von vor der Verletzung bestandner Krankheit, als prädisponirender Ursache des Todes, in der gerichtlichen Medizin gar nicht zulässig, wie PLATNER ⁶⁷⁾ sehr gut erwiesen hat.

66) Vergl. STÜBEL a. a. O. §. 103. 104. 155.

67) In dem oben angeführten Programme; pag. 7.

Das zweite Merkmal, wodurch WILDBERG die *lethalitas per accidens inquilinum* zu bezeichnen sucht, daß nämlich die Ursache zwar im Körper des Verletzten, aber doch außerhalb dem verletzten Theile liege, begründet ebenfalls keinen wesentlichen Unterschied von individuell-absoluter Tödtlichkeit. Von allgemeiner Krankheit, wie Fieber, Schwindsucht, Wassersucht, Kakochymie, läßt sich überhaupt nicht sagen, daß sie in einem besondern Theile ihren Sitz habe. Der ganze Organismus wird davon affizirt, folglich auch der verletzte Theil. Das gegebene Merkmal wird also dann ganz unanwendbar. Aber selbst dann, wenn die zum Tode im konkreten Falle mitwirkende Körperbeschaffenheit ein örtliches Uebel war, und außerhalb dem verletzten Theile lag, wird die absolute Lethalität dadurch keinesweges aufgehoben. Für den Thatbestand der Tödtung ist es gleichgültig, ob das Zersprengen eines *Aneurysma*, oder eines Eitersackes in dem unmittelbar verletzten; oder in einem entfernten Theile den Tod bewirkt. Es lehrt die Erfahrung, daß ein Lungengeschwür oder eine *Vomica* in der Leber sowohl nach Schlägen auf den Kopf, als nach Stößen auf die Brust oder auf den Unterleib zerspringen kann. Die *imputatio facti* ist hier gleich.

Einfluß hat aber jenes Verhältniß allerdings auf die *Imputatio juris*, indem alsdann, wenn der örtliche Fehler, der zum tödtlichen Erfolge der Ver-

letzung mitwirkte, nicht in dem verletzten Theile selbst liegt, eine Nichtkenntniß, oder doch eine minder vollkommene Einsicht von der Tödtlichkeit seiner Handlung bei dem Thäter anzunehmen ist.

Die angenommene Unterscheidung WILDBERG's zwischen den absolut tödtlichen, und den *per accidens inquilinum* zufällig tödtlichen Verletzungen ist daher weder logisch richtig nach den eignen Grundsätzen, welche ihr Urheber anerkennt, noch gültig nach den Lehrsätzen der vorzüglichsten Kriminalisten.

Gegen die Behauptung endlich, daß es bei dem *accidens inquilinum* gleich sei, ob die mitwirkende Ursache schon vor der Verletzung, oder während, oder nach derselben hinzukomme, muß gleichfalls erinnert werden, daß sie falsch ist. Krankhafter Zustand vor der Verletzung gehörte zu der Individualität und Persönlichkeit des Verletzten; trat derselbe während der Verletzung ein, z. B. Fieber, weil der Verletzte der Nachtluft, der üblen Witterung ausgesetzt blieb, so gehören die Bedingungen der Zeit und des Ortes, welche solches veranlaßten, zum Thatbestande der Verletzung. Würde aber die örtliche oder allgemeine Krankheit erst nach der Verletzung eintreten, so kommt es lediglich darauf an, ob dieselbe durch die Verletzung erregt, oder in Wirksamkeit gesetzt wurde, oder ob fremdartige, von der Verletzung unabhängige Einflüsse sie erzeugten.

Im ersten Falle würde die Verletzung für absolut tödtlich, im zweiten aber für nicht tödtlich zu erklären seyn. Würde z. B. auf eine sonst nicht lebensgefährliche, leicht heilbare Verletzung deshalb der Tod erfolgen, weil durch positiv schädliche Behandlung des Arztes oder Wundarztes heftiges Fieber, Entzündung und Brand der Wunde veranlaßt wäre, oder weil der Verletzte von einem epidemisch herrschenden Fieber befallen wurde, so könnte die Verletzung weder für absolut, noch akzidentell lethal gelten, sondern sie müßte für nicht tödtlich erklärt werden.

Die von LIETZAU ⁶⁸⁾ in Vorschlag gebrachte Eintheilung erfordert um so mehr eine ernstliche Prüfung, als sie mit nicht geringen Ansprüchen, und unter Ankündigung einer der ganzen gerichtlichen Medizin nöthigen Reform, von ihrem Urheber bekannt gemacht wurde, und in öffentlichen Blättern sehr verschiedenartige, und zum Theil widersprechende, Urtheile veranlaßte. Ein neuer Beweis, wie schwankend und unsicher die Grundsätze der gerichtlichen Aerzte in dieser Lehre sind. —

Der Hauptgedanke, von welchem LIETZAU

68) Vergl. dessen Schrift: von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berlin, 1811, und Jahrb. der Staatsarzneik. V. S. 388.

ausgeht, ist der: daß die gerichtlichen Aerzte bisher sämmtlich nur die Tödtlichkeit der Verletzungen in ihren Gutachten beurtheilt hätten, da sie doch die Tödtlichkeit der (verletzenden) Handlung zum Behuf des Kriminalrechts beurtheilen sollten, weil der Richter beim Todtschlage nicht die Verletzung, sondern die Handlung imputire, welche vermittelst der Verletzung tödtlich wurde. Deshalb seien auch alle bisher gelieferten Gutachten der gerichtlichen Aerzte bis auf den heutigen Tag unbrauchbar.

Prüfen wir diese Behauptung nach den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen, so ergibt sich als Resultat Folgendes.

Die ausgesprochene Behauptung LIETZAU's beweist, daß derselbe, ungeachtet der steten Anführung von Gesetzstellen aus dem preussischen Landrecht, keine deutliche Vorstellung von dem hatte, was der Richter bei den Untersuchungen über tödtliche Verletzungen eigentlich von dem gerichtlichen Arzte zu wissen wünscht, und bedarf.

Wenn, wie oben aus den Lehrsätzen FEUERBACH's, STÜBEL's, GROLMANN's, dargethan wurde, bevor von Zurechnung zur Schuld und Strafe (*imputatio juris*) die Rede seyn kann, der Thatbestand der Tödtung nothwendig erörtert werden muß, so ergibt sich, daß die erste Frage, welche der Arzt als Sachverständiger beantworten muß, die ist: war die Verletzung die bestimmende Ur-

sache des Todes bei dem Verletzten, oder nicht? d. h. war die Verletzung tödtlich oder nicht-tödtlich? Demnach kann auch hier gar nichts anders als die Verletzung Gegenstand der Untersuchung seyn, indem der Kriminalist wissen muß, ob die Verletzung tödtliche Wirkung hatte oder nicht? — Indem also Verifizirung des Thatbestandes der Tödtung die erste Aufgabe des gerichtlichen Arztes ist, erweist sich die Falschheit von LIETZAU's Annahme: daß der Richter vom Arzte kein Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzung verlange.

Es ist ferner oben gezeigt worden, daß, und in wie fern, der Richter der Aussage des Arztes bedarf: um die Zurechnung zur Schuld zu bestimmen.

Der Richter will nämlich vom Arzte aufgeklärt darüber seyn: ob die verletzende Handlung von der Beschaffenheit war, daß der nothwendige Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode dem Thäter nicht entgehen konnte; oder ob nur ein entfernter und mittelbarer Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode stattfand? Diese Verschiedenheit gibt nämlich die Vermuthung für *dolose* oder *culpose* Tödtung.

In dieser Beziehung hat also LIETZAU Recht zu behaupten, daß die Handlung von dem Arzte beurtheilt werden müsse. Jedoch ist wohl zu mer-

ken, daß der Arzt nicht die verletzende Handlung an sich beurtheilt, sondern aus ihrer Wirkung, der am Körper befindlichen Verletzung, auf sie zurückschließt. Genau genommen ist also doch wieder die Verletzung der Gegenstand der Beurtheilung, aber in einer andern Beziehung als bei der Verifizirung des Thatbestandes der Tödtung, nämlich in Betracht ihrer Ursache.

Durch das Urtheil über die Beschaffenheit der Verletzung gibt der Arzt aber nur eine Prämisse, aus welcher, vereinigt mit mehreren andern, der Richter die Folgerung zieht: ob, und in wie weit, dem Thäter Einsicht in die tödtliche Wirkung seiner Handlung beigemessen werden könne, oder nicht? — Für die Zurechnung zur Schuld, so weit das Urtheil des Arztes darauf Einfluß hat, ist die Entscheidung von Wichtigkeit: ob die Verletzung allgemein absolut lethal, oder nur individuell tödtlich, ob sie mittelbar, oder unmittelbar lethal wurde, ob mitwirkende Ursachen und welche zum Tode beitrugen? u. s. f.

Der Arzt beurtheilt aber die verletzende Handlung nicht an sich, theils weil diese zur Zeit der Obduktion nicht einmal immer bekannt ist, theils weil das Urtheil über dieselbe, in Betracht der Zurechnungsfähigkeit allein dem Richter zusteht, der, neben der Aussage des Arztes, noch andre Momente, z. B. die Veranlassung, die Art

der Handlung, und die Beschaffenheit der Tödtungsmittel (Instrumente) dabei in Erwägung zieht.

Dem zufolge ist es eine höchst unrichtige Behauptung LIETZAU's: daß die Rechtsgelehrten die Bestimmung der Grade der Tödtlichkeit als so viele Grade der Imputativität anerkennen.

Ohnehin muß das Urtheil des Arztes, welches er von der objektiven Erkenntniß der Tödtlichkeit einer gewaltsamen Handlung fällt, noch stets mit der subjektiven Geistesfähigkeit und Gemüthsstimmung des Thäters verglichen, und nach dieser Vergleichung die Zurechnung modifizirt werden.

Diese Bemerkungen werden hinreichend seyn, um die Unrichtigkeit der allgemeinen Ansichten LIETZAU's zu beweisen.

Was die von ihm vorgeschlagne Eintheilung der verletzenden Handlungen ⁶⁹⁾ betrifft, so ist sie in der gerichtlichen Medizin unanwendbar. Auf die Verletzungen angewendet würde sie aber einer Eintheilung in zwei Hauptklassen (unbedingt und bedingt tödtliche) entsprechen, deren zweite in drei Unterabtheilungen zerfiel, je nachdem die Verletzung die Haupt- Mit- oder Hülfursache des Todes wäre.

Die Beurtheilung der von ihm aufgestellten (27 oder auch 33) Grade des Mordes, Todtschlages, und

69) S. a. a. O. §. 29.

der Tödtung aus Fahrlässigkeit gehört nicht mehr für den gerichtlichen Arzt und möge lediglich dem Kriminalisten überlassen bleiben! —

Als allgemeine Resultate der bisher gepflogenen Untersuchungen können folgende Sätze betrachtet werden.

1) Den gerichtlichen Aerzten ist, zur Auffassung einer richtigen Ansicht über den Zweck bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen, eine genaue Kenntniss der im Kriminalrechte geltenden Grundsätze über das Verbrechen der Tödtung unentbehrlich.

2) Zum Behuf der Rechtspflege ist eine möglichst genaue Beurtheilung jedes Falles von Tödtung, nach der objektiven und subjektiven Beschaffenheit desselben, nothwendig.

3) Die Frage über den objektiven Thatbestand der Tödtung hat der Arzt allein zu beantworten. Sie ist die erste Aufgabe bei jedem Gutachten über tödtliche Verletzung. Die *Imputatio facti* hängt davon ab.

4) Zur Bestimmung der *Imputatio juris* bedarf der Richter des ärztlichen Gutachtens ebenfalls. Alle Erläuterungen, die der Arzt in dieser Hinsicht zu geben hat, beziehen sich auf die Art des Zu-

sammenhanges zwischen der zugefügten Verletzung und dem Tode.

5) Für die Zurechnung zur Schuld ist eine möglichst genaue Angabe der Momente, welche in jedem individuellen Falle zum Tode mitwirkten, unerlässlich. Das ärztliche Urtheil bestimmt aber nie die Imputativität allein und direkt.

6) Eine Eintheilung der Verletzungen in zwei, oder drei allgemeine Klassen hat also für die Rechtspflege nur einen beschränkten Werth.

7) Keine der bisher befolgten oder vorgeschlagenen Eintheilungen ist als völlig befriedigend und dem Zwecke des Kriminalrechts ganz entsprechend zu betrachten. Jedoch kommt PLOUQUET'S Eintheilung dem Ziele am nächsten.

8) Die bestehende Disharmonie der gerichtlichen Aerzte unter einander und das mangelnde Einverständniß mit den Kriminalisten macht eine Reform in der Lehre von den lethalen Verletzungen zum dringenden Bedürfnisse.

Das Bedürfnis einer Reform ist allgemein und lebhaft gefühlt worden. Aerzte und Rechtsgelehrte haben sich darüber ausgesprochen, nur die Meinungen über die Ausführung sind sehr verschieden. Während die meisten Aerzte die Reform nur durch

eine neue, für besser gehaltne Eintheilung bewirken zu können glaubten, machte die Gesetzgebung des preussischen Staates den Versuch, auf eine andere Art zum Ziele zu kommen.

Auf Veranlassung des Herrn Medizinalrath KAUSCH ⁷⁰⁾ wurde nämlich (im §. 109 der im Jahre 1806 publicirten Kriminalordnung für die preussischen Staaten) verordnet, in den ärztlichen Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen folgende drei Fragen ganz bestimmt zu beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen könne, anzugeben.

1) „Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt, und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten, für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?“

2) „Ob die Verletzung, in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?“

3) „Ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*accidens*), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit, den Tod zur Folge gehabt habe?“

Diese Fragen sind nach der von KAUSCH früher vorgeschlagenen Eintheilung entworfen, welche
oben

70) Vergl. Jahrb. der Staatsarzneik. III. S. 105. u. ff.

oben beurtheilt worden ist. Der dagegen erhobene Einwurf, daß die individuelle Lethalität als Unterart der akzidentellen darin erscheint, trifft aber bei diesen Fragen weniger zu, weil die Ausdrücke absolut und akzidentell lethal ganz darin vermieden sind, und genau betrachtet von dem Schema der Eintheilung in ihnen abgewichen ist. Die Klassen der Lethalität, welche in den drei Fragen *implicite* angenommen sind, stehen nämlich in einem andern Verhältnisse, als in dem von KAUSCH früher bekannt gemachten Schema. Die erste Frage fragt im Grunde nichts anders als: war die Verletzung allgemein absolut lethal? Die zweite: war die Verletzung individuell absolut lethal? Die dritte: war sie *per accidens* lethal? — Die individuelle Lethalität erscheint hier also nicht mehr als Unterart der akzidentellen, sondern als koordinirte Mittelklasse zwischen allgemein absolut lethalen und zufällig tödtlichen Verletzungen. Dadurch nähert sich also die zum Grunde liegende Klassifikation der PLOUQUET'schen sehr an, über welche oben geurtheilt ist.

Sonder Zweifel hat die gesetzlich geforderte Beantwortung dieser Fragen schon manchen Mißverständnissen vorgebeugt, welche in andern Ländern entstehen müssen, wo die Aerzte, ohne feste Grundsätze, ihren subjektiven Ansichten folgend, sich der vagen Terminologien bedienen. Jedoch lassen sich, wie es scheint, folgende nicht ungegründete

Erinnerungen gegen die Abfassung jener Fragen machen.

In die erste Frage hat sich ohne Noth eine Bestimmung mit eingeschlichen, welche der Individualität des Verletzten angehört. Es ist die, welche das Alter betrifft. Gewiß ist aber das Lebensalter eben sowohl zur Individualität des Verletzten zu rechnen, wie der Körperbau, das Geschlecht, die Konstitution und der Gesundheitszustand.

Eine Verletzung, die für sich allein den Tod bei einem Greise, oder bei einem Kinde bewirkt, ist absolut lethäl, aber nicht allgemein, sondern individuell.

Das Mafs der Zurechnung zur Schuld wird der Richter bestimmen müssen nach der Beschaffenheit des vorkommenden Falles, darnach nämlich, ob der Thäter das Alter des Verletzten wufste, wissen konnte und mußte? — ob ihm nach seiner individuellen Geistesfähigkeit der tödtliche Erfolg seiner Verletzung bei diesem Alter des Verletzten, einleuchtend seyn mußte, oder nicht? — So darf man ferner nicht übersehen, daß es nicht selten für den Arzt sehr schwer ist, den Einfluß des Alters auf den tödtlichen Erfolg der Verletzung isolirt, und außer Zusammenhang mit der übrigen Individualität, genau zu bestimmen. Denn die Abnahme der Lebenskraft, welche bei Verletzungen im höhern Alter Unheilbarkeit und tödtlichen Ausgang bewirkt, den sie im kräftigen Mannsalter nicht

gehabt hätten, ist nicht an ein bestimmtes Jahr gebunden, sondern kann um fünf, zehn, und noch mehrere Jahre differiren. —

Sonach scheint es, daß die drei Fragen zweckmäßiger so gefaßt werden könnten.

a) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie bei allen menschlichen Individuen ohne Unterschied, für sich allein nothwendig den Tod bewirken müssen?

b) Oder ob sie nur bei dem Verletzten, nach dessen Individualität (wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst vor der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen) für sich allein den Tod zur Folge haben müssen? —

c) Oder ob die Verletzung bei dem verletzten Individuum, entweder durch Mitwirkung eines auf die Heilung sich beziehenden Umstandes, oder durch Zutritt einer äussern von der Verletzung nicht in Wirksamkeit gesetzten, Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Die Gründe für die hier vorgeschlagenen Veränderungen sind im Verlaufe dieser Abhandlung entwickelt worden.

Sodann scheint es sehr nöthig, überall wo diese oder ähnliche allgemeine Fragen zur Beantwortung aufgegeben werden, die gerichtlichen Aerzte durch eine zweckmäßige erläuternde Verordnung über den

Geist und Zweck dieser Fragen gehörig zu belehren. Denn es kann nicht wohl anders seyn, als daß viele derselben, den bisher angenommenen Grundsätzen folgend, die Worte des Gesetzes missverstehen, falsch auslegen, und demnach unbefriedigende mangelhafte Gutachten abgeben werden.

Der Verfasser wünscht, daß die mitgetheilten Bemerkungen über die Lehrsätze der neuern gerichtlichen Aerzte nicht unfreundlich mögen aufgenommen werden. Sich des Zweckes bewußt, nur der Wahrheit und Wissenschaft förderlich seyn zu wollen, glaubte er seine Achtung für die unverkennbaren Verdienste solcher Männer wie der Herren KAUSCH, GEBEL, KOPP, WILDBERG nicht besser, als durch eine tiefer eingehende und sorgsame Prüfung der von ihnen vorgetragenen Grundsätze beweisen zu können.

Zum Schlusse mögen einige Worte über die Möglichkeit einer Reform in der gerichtlich-ärztlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen nicht am unrechten Orte seyn. Folgende Methoden, die zum Theil versucht, zum Theil vorgeschlagen sind, würden bei der Ausführung hauptsächlich in Betracht kommen.

I. Eine als Normal festgesetzte Eintheilung der Verletzungen, welche über-

all als Richtschnur bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle dienen müßte. Wie wenig aber die Aerzte darüber einig sind, ist gezeigt worden. Ohne Vereinigung der höchsten Medizinalbehörde mit der Kriminalgesetzgebung über die leitenden Grundsätze würde aber durchaus kein befriedigendes Werk zu Stande gebracht werden. Die abweichenden Meinungen der Aerzte und die Eifersucht derselben auf die, ihnen als Beeinträchtigung erscheinende, Mitwirkung der Rechtsgelehrten würden immer viele Hindernisse erzeugen.

Was der Verfasser als Bedingung einer richtigern Eintheilung in Bezug auf *Imputatio juris*, und *Imputatio facti* betrachtet, hat derselbe oben entwickelt. Nie darf man aber auch vergessen, daß eine Eintheilung der Verletzungen nach einigen allgemeinen Klassen nur sehr beschränkten Werth für die Rechtspflege hat, und daß eine sorgsame Beurtheilung des konkreten Falles nach allen Momenten seiner Individualität, von einem, den Zweck der Untersuchung gehörig übersehenden, Arzte immer die Hauptsache bleibt.

II. Weit vorzüglicher würde die Ausführung eines von FEUERBACH ⁷¹⁾ gemachten Vorschlages seyn,

71) Es sagt derselbe (Lehrb. des p. Rechts §. 208 in der Anmerkung) wo von der Erörterung der Frage die Rede ist: ob die Verletzung die wirkende Ursache des Todes war? — „Die Kriminalisten wür-

den Aerzten durch die Gerichte jedesmal die Fragen zur Beantwortung vorlegen zu lassen, welche die Individualität des Falles erfordert, und dabei zur Feststellung eines richtigen Gesichtspunktes auch eine Erklärung der Rechtsfragen zu geben, deren Entscheidung der vorliegende Fall eigentlich erheische. — Dadurch würde gewiß allen Mißverständnissen am sichersten vorgebeugt werden.

Dieser Vorschlag scheint aber nicht überall ausführbar, indem die Legalsektionen meistens zu An-

„den für ihre Wissenschaft gut sorgen, wenn sie sich
 „hier der ärztlichen Terminologien so viel als mög-
 „lich enthielten, weil fast jeder Arzt bei demselben
 „Worte an etwas andres denkt, und sehr viele (zum
 „Theil durch Rechtsgelahrte selbst irre-
 „geführt) nicht wissen, was der Rechtsgelahrte,
 „wenn er den Arzt um die Tödtlichkeit der Ver-
 „letzung fragt, von ihm wissen will. Daher sollte
 „der Richter in jedem besondern Falle einer Legal-
 „sektion dem Gerichtsarzte die juristische Fra-
 „ge bestimmt vorlegen und erklären, die
 „sein Parere beantworten soll: anders kann das Ge-
 „richt nie sicher seyn, ob nicht der Arzt, wenn
 „sein Gutachten für die Nicht-Tödtlichkeit entschei-
 „det, bloß die unheilbare Wunde, oder die
 „schlechterdings tödtliche, oder die all-
 „gemein tödtliche, oder die unmittelbar tödt-
 „liche in Gedanken gehabt, und auf diese Art dem
 „Mörder eine Dispensation ausgestellt habe.“

fang der Kriminaluntersuchung unternommen werden müssen, wo die Gerichte nicht immer schon im Stande sind das Ganze hinlänglich zu überblicken, um die Fragen vorlegen zu können, welche zur Aufhellung des individuellen Falles nothwendig sind.

III. Sonach scheint das von der preussischen Kriminalgesetzgebung gewählte Verfahren, nämlich die Aufstellung solcher allgemeiner Fragen, deren Beantwortung durch den Gerichtsarzt einen in jedem Falle nöthigen Aufschluss dem Richter verschafft, am allgemeinsten und leichtesten ausführbar zu seyn. In wie fern die, zu den in der preussischen Kriminalordnung aufgestellten Fragen, in Vorschlag gebrachten Abänderungen nöthig und heilsam seyn dürften, bleibt dem Ermessen der Aerzte und Kriminalisten überlassen. Ohne Zweifel würde aber aufer der Beantwortung der allgemeinen Fragen, nicht selten nach der Individualität des Falles noch manche weitere Untersuchung hinzukommen müssen, um den Gerichten allen nöthigen Aufschluss zu geben. Dem Scharfsinne und der Beurtheilung unterrichteter gerichtlicher Aerzte würde also immer noch ein hinlängliches Feld offen bleiben.

2.

G e s c h i c h t e

einer höchst wahrscheinlich blödsinnigen Einfalt, bei einem 16jährigen jungen Menschen, mit einer unwiderstehlichen Neigung zu Neckereien, die zuletzt in Brandstiftung ausarteten.

V o n

Herrn Medizinalrath *Niemann* zu Halberstadt.

Es sind mir vom hochlöbl. Kriminal-Gerichtshofe des — Departements die Akten, welche die Untersuchung der Brandstellen von den seit einiger Zeit auf dem R. angelegten Feuern und die Untersuchung gegen den Brandstifter, Hüttenlehrling C. L. W. K. auf dem R. betreffend, vorgelegt, um über die Frage mein psychologisch - medizinisches Gutachten zu erstatten:

ob der Inquisit C. L. W. K. an einem periodischen Wahn - oder Blödsinne oder einer andern Verstandesschwäche leide.

Ueberzeugt, das es bei jedem nicht unwichtigen Gutachten weder unnöthig, noch unnütz sei, den

Geschichtsverlauf voran zu stellen, setze ich ihn auch dem Folgenden vor, da der Vorfall, welcher die erwähnte Untersuchung nöthig machte, von der Art ist, daß ich sowohl der Jugend des Inquiriten wegen, als auch um der Handlung selbst willen, durch die Geschichtserzählung meine, auf alle Umstände, die einer Beachtung nur irgend werth sind, gerichtete Aufmerksamkeit nicht zweifelhaft lassen darf.

C. L. W. K. wurde 1795 zu A., wo sein jetzt bei der Kirche zu H. angestellter Vater Prediger war, geboren. Nach seinem sechsten Jahre brachte man ihn nach B. zu seines Vaters Schwestern, die hier noch unverehlicht wohnten; er besuchte in dieser Stadt die Schule bei dem Kantor D., welcher ihn auch noch sechs Jahre nachher im Rechnen unterrichtete, zwei Jahre, dann die vierte Klasse bei dem Musikdirektor R. eben so lange nachher. Die dritte bei dem Kommissär M., welcher ihm auch noch nach dieser Zeit Unterricht in der Mathematik ertheilte und endlich die zweite bei dem Konrektor F. Letztgenannte drei Lehrer haben während seines Schulbesuchs große Verstandesschwäche und Stumpfsinn beim Lernen an ihm bemerkt; R. fand ihn fast immer zerstreut, M. ebenfalls, so daß er seiner Meinung nach bei ihm nichts profitirt, ja sich oft in einem Geisteszustande befunden hat, wo er bei anscheinender Ruhe und Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand nicht selten plötzlich

durch Geberden und fremde Bewegungen des Körpers völlige Geistesabwesenheit verrieth. F. beobachtete rohe Wildheit an ihm im Gespieler mit seinen Kameraden. Sämmtlichen Lehrern zu B. ist jedoch von Seiten des Charakters dieses ihres ehemaligen Schülers nichts Nachtheiliges erinnerlich. Nach geendigtem Schulbesuche ward K. im Oktober 1810 zum Hüttenfaktor T. auf dem R. gebracht, um daselbst die Hüttenwissenschaften zu erlernen. Er benutzte zu dem Ende auch den Unterricht des Geschworenen D. in dem nahegelegenen H. Dieser Mann legt ebenfalls das Zeugniß von ihm ab, er sei, so viel er wisse, gutmüthig, urtheilt aber übrigens von ihm, er habe beim Unterrichte sehr wenig Verstand bewiesen und bisweilen ganz kurze Perioden gehabt, wo er gar nichts zu fassen im Stande gewesen sei; daher er sich zugleich überzeugt hält, sein Wissen sei mehr Sache des Gedächtnisses als des Verstandes. Der Hüttenfaktor T., ein Mann von 70 Jahren, versichert von ihm, er habe sowohl Fleiß und Ordnung als auch Lust zu jedem gewählten Fache bezeigt, ohne Verstandeschwäche zu verrathen und sei derselbe weder schadenfroh und böse, noch unfriedsam, vielmehr dienstfertig und gefällig gewesen, nur habe derselbe, was auch K. nicht läugnet, mehrere sehr kindische an Albernheit grenzende Streiche, seit er bei ihm im Hause und in der Kost gewesen sei, ausgeübt. Hiervon gibt er folgende an: des Nachts liefs er

mehreremale die Hühner vom Stalle, machte es dann im Hause bekannt, indem er zugleich auf andere als Urheber dieser Posse hindeutete, auch öffnete er nicht selten zur Unzeit die Thüre zur Hausflur, damit die Hühner, welche man hier zu füttern gewohnt war, hineinlaufen und Schaden anrichten konnten. Er setzte Trinkgläser so nahe an den Rand des Tisches, daß sie nothwendig Vorübergehende herunter stoßen mußten. Der Wind schlug, was vor seiner Ankunft im Hause nie vorkam und seit seiner jetzigen Abwesenheit nicht weiter vorgekommen ist, die Fenster der obern Etage mebrmals ein, ob sie gleich wohl geschlossen waren. Auch diese öffnete er heimlich, und zeigte nachher ein Verwundern, wenn sie schon wieder klingelten und zerschlagen wurden. Einst gab er vor, zwei angefüllte Milchfässer, welche wahrscheinlich durch ihn von der Anrichte geworfen waren, seien von der Katze herunter gerissen worden, was doch gar keine Wahrscheinlichkeit gehabt habe. Eines Tages behauptete er, es sei, was wohl auf der Hütte vorgefallen, ein Feuerfunke auf seinen Rock geflogen, da er doch selbst eine Kohle in die Rocktasche gesteckt hatte. Ueber die im Garten gesäete Petersilie säete er Hafer, um Befremden zu erregen, wenn dieser statt jener aufgehen würde. Aufser diesen vom Faktor T. angeführten läppischen Streichen, gibt K. noch an, daß er einst einen welschen Hahn auf die Kornkammer gesperrt

habe, um sich hier recht satt zu fressen. Wenn auch die Versicherung des Faktor T., K. habe gar nichts Böses in seinem Charakter gezeigt, nicht völlig bei Angabe dieser Possen bestätigt werden möchte, so sieht man doch wenigstens aus dem Umstande, daß er in der letzten Zeit seines Aufenthaltes bei ihm, ein Tagebuch geführt habe, um dadurch besser seine Fehler kennen zu lernen und sich davor in Acht zu nehmen, es habe ihn eine Neigung beherrscht, auf sich zu wachen, und es läßt sich deshalb nicht mit Unrecht vermuthen, daß die meisten vom Hüttenfaktor T. angegebenen Streiche, welche er verübt hat, mehr aus kindischer Neckerei als aus Bosheit geschehen seyn dürften. Ein an sich betrachtet geringfügiger Vorfall war indess Ursache, daß diese im Julius dieses Jahres eine höchst gefährliche Richtung bekam. K. hatte einst nach dem Hunde des Hütten Schreibers M. geworfen. M. hatte ihm dies mit herben Aeußerungen verwiesen und war, wie es dem K. schien, seit der Zeit nicht nur selbst kalt und zurückstossend gegen ihn, sondern stimmte auch den auf dem R. mit ihm befindlichen Hütteneleven S. in Rücksicht seiner Person zu einem ähnlichen Betragen. Aus Unwillen darüber, daß ihm der genannte Hütten Schreiber seiner Vorstellung nach einen kindischen Streich so lange nachtrage und selbst andere gegen ihn einnehme, gerieth er auf den Einfall ihm zur Vergeltung eine

Störung in seinen gewöhnlichen Lustreisen zu verursachen. Er wußte ihn nicht anders auszuführen, als daß er an einem der ersten Tage des Monats Julius in den einzeln stehenden, nur mit der Eisenhütte verbundenen und von Mauerwerk umgebenen Hammer-Kohlen-Schoppen eine glühende Kohle warf in der Voraussetzung, der Lärm über den Brand der Holzkohlen in diesem Schoppen würde eine Ursache abgeben, daß der Hüttenschreiber M. nicht nur, sondern auch der Elve S., der jenen zuweilen auf seinen kleinen Vergnügungsreisen begleitete, zu Hause bleiben müßten. Seine Absicht wurde erreicht. Aus gänzlichem Mangel an Ueberlegung wiederholte er den nächstfolgenden Tag das Einwerfen glühender Kohlen in die Kohlenschoppen, weil er, wie er angibt, an dem Zusammenlaufe der Leute und besonders an der Aeußerung derselben bei dem unvermutheten neuen Ausbruche des Feuers: der Thäter müsse sich unsichtbar machen können, einen besondern Gefallen fand. Ueberdies hielt er den Schaden nicht erheblich (die das erstemal verbrannten Kohlen wurden zu zwei Thaler taxirt), zumal, wie er dachte, die Kohlen dem Könige zugehörten und kein Einwohner auf dem R. zunächst Nachtheil bei ihrem Verluste leide, auch er den Vorsatz faßte, das entstandene Feuer nicht zum völligen Ausbruche kommen zu lassen und glaubte, die angebrannten Kohlen könnten noch zum Rösten

und im Hohen - Ofen genutzt werden. Er warf glühende Kohlen in den, wohl mit hundert Fuder Holzkohlen damals angefüllten, bretternen Hohen - Ofen-Kohlen-Schoppen, dann in den Quändel-Schoppen und zum fünftenmal in den Hammerschmidt-Kohlen-Schoppen. Hier entzündete sich eine Säule; das Löschen machte Mühe; doch war, wie das vorigemal, der Schaden nicht erheblich. Die Neigung, glühende Kohlen auszulegen, war jetzt unwiderstehlich und verhinderte alles weitere Nachdenken, trotz der Gefährlichkeit, welche selbst der Einfältigste davon fürchten mußte. Den 11ten Julius trug er solche auf den Formboden der allein stehenden, mit dem Hüttengraben umgebenen Tischlerwerkstätte, neben einen Haufen Späne, dicht am Schornsteine, wo einige Formhölzer lagen. Als auch dieses, bald entdeckte, Feuer gelöscht war, legte er andere in den Holzstall auf dem T — schen Hofe und noch denselben Abend um 9 Uhr wieder andere unter das Kellerdach an tannene Gefäße, den Tag darauf in das Gartenhäuschen und an dem nämlichen an eine Bretterwand zwischen der M — schen und T — schen Wohnung. Bei dem Ausbruche der verschiedenen Feuer war er immer mit bei der Hand, half den Thäter aufsuchen und das Feuer löschen.

Fol. act. 81.

Endlich schreckte ihn die Betrübniß und die Angst, worin er den alten T. antraf, wie er selbst in seinem Schreiben sehr natürlich schildert, auf.

Einsehend die Gefährlichkeit und Strafbarkeit seines Spiels, unterliess er es nicht nur, sondern entdeckte sich auch dem Hüttenfaktor selbst schriftlich als den Brandstifter, in der Hoffnung, dieser werde ihm seine grosse Unbesonnenheit vergeben und niemand davon etwas entdecken.

Wenn es nun nach Mafsgabe der vorstehenden Skizze aus dem Leben des C. L. W. K. und nach sorgfältiger Prüfung der Natur seiner Handlungen, welche ihm diese Untersuchung zugezogen, auf die Bestimmung ankommt:

ob derselbe an einem periodischen Wahn- oder Blödsinne oder an einer anderen Verstandeschwäche leide?

so gebe ich mein Gutachten dahin ab:

dafs bei dem Inquisiten C. L. W. K. eine an Blödsinn grenzende Dummheit oder Einfalt, welche höchstwahrscheinlich von einer erblichen Anlage herrührt, anzunehmen sei, und dafs er bei dieser Einfalt, als er die Brandstiftungen unternahm, durch einen ausserordentlichen unwillkührlichen Antrieb, (nach dem Ausdrücke des berühmten gerichtlichen Psychologen, des Prof. HOFFBAUER's, vermöge eines Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz) zu denselben genöthiget sei.

Ich lasse jetzt die Gründe meiner Behauptung folgen.

Dafs der Inquisit einen ungewöhnlich schwachen Grad an Verstand besitze, ergeben die einstimmigen

Aussagen faßt sämtlicher Lehrer desselben und die Unterredungen, welche ich theils allein, theils mit dem Kriminalhofrichter MAASS gemeinschaftlich, mit ihm gehalten habe. Einer der Lehrer, der Kantor D., will zwar auch noch im zwölften Jahre seines Alters eine leichte Beurtheilung bei ihm angetroffen und keine Verstandesschwäche bei ihm bemerkt haben, und das Zeugniß, welches die Lehrer des Gymnasiums zu B. den 6ten Februar dieses Jahres ertheilten, scheint mit ihren nachherigen gerichtlichen Aussagen nicht übereinzustimmen. Allein man muß nicht übersehen, daß die Lehrer doch in ihrem Atteste durch den Ausdruck, nach seinen Kräften, nicht unangedeutet lassen, wie sie ihr Zeugniß verstanden wissen wollen, und wahrscheinlich sich absichtlich nicht bestimmter erklären, weil sie hoffen, daß K., bei anhaltendem Fleiß und langer Geschäftsübung, noch ein brauchbarer Hüttenoffiziant in einer niederen Sphäre werden könne, und ihn deshalb an seinem künftigen Glück nicht hindern wollen; nicht übersehen, daß D. den Inquisiten in seinem zwölften Jahre im Rechnen unterrichtet habe; man muß in Erwägung ziehen, daß Dumme in einer Wissenschaft, worin alles auf bündigen und nichts auf Wahrscheinlichkeits-Schlüssen beruht, wie z. B. in der Arithmetik, vieles erzwingen können, (HOFFBAUER'S Untersuchungen über die Krankheiten der Seele II. Seite 85.) und daß des Einfältigen Fehler darin liege, seine Aufmerksamkeit

samkeit nicht auf mehrere Gegenstände zugleich vertheilen zu können, das er daher, wenn es einen einzelnen Gegenstand betrifft, nicht allein richtig, sondern wohl gar richtiger als die meisten Menschen, welche ihm sonst an Verstand weit überlegen sind, darüber zu urtheilen im Stande sei. Ein nicht mehr junger Mann, dem man seiner blödsinnigen Einfalt halber einen Kurator setzen mußte, löste schnell folgende Aufgabe, die ein gegenwärtiger zwölfjähriger Knabe nicht zu lösen vermochte. „Auf einem Tische liegt ein Haufen Aepfel; zu diesem legt jemand funfzig Aepfel und nimmt alsdann dreißig davon, zuletzt findet sich, das der Haufe dreimal größer ist, als er Anfangs gewesen, wie viel Aepfel waren also zuerst auf dem Tische befindlich?“ Dabei hatte der Mann, der die Mathematik bei SEGER in Halle gehört hatte, alle Definitionen aus philosophischen und medizinischen Lehrbüchern im Kopfe (man sehe HOFFBAUER am eben angeführten Orte). Charakterisirt sich denn aber die blödsinnige Dummheit nicht genug bei den ersten Brandstiftungen des K.? Er will blos den Hütenschreiber M. von einer Lustreise abhalten, und wendet dazu das Anzünden eines Kohlenschoppens an. Er bedenkt wohl, das dieser Kohlenschoppen nicht von großem Werthe ist, erwägt auch, das er allein stehet und der Verlust nur den König trifft, vergißt aber ganz, das er auch diesem nicht schaden dürfe, und das ein unvermutheter Wind das Feuer

über die unschuldigen Einwohner von R. verbreiten könnte. Kann man sich etwas Einfältigeres denken? Hätte er Seelenkraft genug gehabt, sich die Folge seines Handelns von allen Seiten vorzustellen, so würde er ein Mittel zu seinem Zwecke ausgesucht haben, das mehr damit in Verhältniß stand. Er wählte einen Hebebaum um eine Fliege todt zu schlagen. Bosheit trieb ihn nicht zu der Handlung, denn alle Aussagen von glaubhaften Männern bekräftigen, daß er keinen böartigen Charakter gezeigt habe. F. beobachtete an ihm rohe Wildheit im Gespieler mit seinen Schulkameraden, M. Stumpfsinn nur, so daß es schwer gehalten ihm bei dem Unterrichte etwas begreiflich zu machen. Rohe Wildheit bezeichnet mehr den Dummen als Boshaften, jener macht Tölpelereien, dieser denkt an Ränke. Es ist auch in den Akten keine Handlung verzeichnet, welche einen Beweis von einem böartigen Charakter abgäbe. Er schmiß nach dem M—schen Hunde, dies geschah aus Kinderei, aber nicht aus Bosheit. Die albernen Streiche im T—schen Hause bezeichnen läppische Einfalt aber keine Bosheit. Nach einer, noch vor einigen Tagen mit dem K. gehaltenen Unterredung, scheint er höchstens bei den letzteren der etwas zu wirthschaftlichen Frau Faktor T., die einigemal geäußert hatte, er esse zu viel, zuweilen einen kleinen Pölsen spielen gewollt zu haben; denn oft möchte ihn, seiner in den Akten befindlichen Aussage nach, bloß ein kindisches Ver-

gnügen dazu verleiten. Die Unterredungen, welche ich sowohl allein, als in Gesellschaft des Kriminalhofrichters M., mit ihm hatte, erwiesen, daß der K. in vielen Schulwissenschaften nicht fremd sei, zugleich aber, daß er nur mit Mühe und Beihülfe, selbst über leichtere Gegenstände, seine Gedanken deutlich angeben könne.

Die Dummheit des K. grenzt an Blödsinn. Dummheit und Blödsinn sind nicht selten im gemeinen Leben mit einander verwechselt, so wie man denn seit nicht langer Zeit über die verschiedenen Verstandesschwächen sowohl, als auch über die mannichfaltigen Geistes-Verirrungen erst anfängt richtigere Kennzeichen aufzustellen und mit Unrecht alle Gemüthskranke, selbst in den Gesetzbüchern, auf Blödsinnige, Wahnsinnige und Melancholische einschränkt. (Man sehe WILDBERG'S Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Seite 183.) Auch der Mann, dessen oben gedacht ist, ward für rein blödsinnig erklärt, ob er gleich nach HOFFBAUER'S Meinung mehr für dumm als blödsinnig anzusehen ist. Beide Verstandesschwächen, die Dummheit und der Blödsinn, haben ihre Grade und ein gewisser Grad von jener fällt mit einem von diesem in Rücksicht der Zurechnung zusammen. Die blödsinnige Verstandesschwäche besteht in einem Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit. Jene zeigte sich bei dem K. deutlich genug, P. fand ihn fast immer zerstreut, und M.

beobachtete öfters bei ihm völlige Abwesenheit des Geistes. Den niedrigsten Grad des Blödsinns bezeichnet HOFFBAUER, ganz seiner Natur gemäß, durch ein Unvermögen über Gegenstände, die den damit behafteten neu sind, wenn gleich alle Data, darüber zu urtheilen, vor Augen liegen und die Sache auch an sich leicht ist, fertig und richtig ein Urtheil zu fällen. Dieser springt denn auch bei dem K. hinlänglich in die Augen. Königliche Güter waren für ihn ein Gegenstand, welche ihm bei seiner Ankunft auf dem R. so gut als neu waren. Vorher mochte er gar noch nicht daran gedacht haben. Jetzt bildete er sich davon einen abentheuerlichen Begriff. Ob er gleich sieht, daß Hüttenoffizianten mit Besoldung angestellt sind, um die Kohlenfabrikation und die Eisenwerke mit Vortheil zu betreiben, und die Arbeiter gehörig zu kontrolliren, so denkt er sich doch das Abbrennen einiger Kohlenschoppen mit hundert Fuder Kohlen als unbedeutend, weil sie dem Könige zugehören und, wie er sich einbildet, für diesen solcher Schaden nicht in Betracht komme. Kann man diesen Schluss von einem andern als einem Blödsinnig-Dummen erwarten? Die blödsinnige Dummheit ist bei dem K. höchst wahrscheinlich angeboren. Dafs normwidrige Beschaffenheit des Gehirns eben so gut, wie die natürliche aller anderen Theile, durch die Geburt fortgepflanzt werden könne, bedarf kaum eines Beweises, da es daran nicht an Beispielen fehlt. Ich erwähne jedoch

zum Ueberflusse eines solchen, das den vorliegenden Fall ungemein erläutert. BALDINGER (dessen neues Magazin. VII. 1. S. 77) kannte zu Langensalza einige Familien, die das Unglück hatten, blödsinnige Kinder zu bekommen. Von drei blödsinnigen Schwestern war die älteste verheirathet, und diese hatte zwei Kinder, wovon der Sohn ebenfalls albern war. Von einer anderen Familie (der Thiloschen) sah BALDINGER auch einen albernen Thilo, und zwei alberne Pabste, Söhne einer Tochter dieses Hauses. Genaue Familien-Nachrichten können nur über die erbliche Natur der Seelenkrankheiten entscheiden und mit Sicherheit ein Urtheil begründen. In der K — schen Familie sind Mutter und Tante als Gemüthsranke bekannt. Der Onkel von mütterlicher Seite starb im Irrenhause. Es ist also in dem vorliegenden Falle, zumal ich bei meinen Nachforschungen keine zufällige Ursache des Stumpfsinns des K. habe entdecken können, und die Gemüthschwäche nicht erst in der letzten Zeit seines Lebens bemerklich geworden ist, kaum einem Zweifel unterworfen, daß eine erbliche Anlage dazu vorhanden sei.

Die Brandstiftungen sind von dem K. vermöge des Anreizes, durch einen gebundenen Vorsatz, vollbracht worden. Diese Behauptung erfordert noch näheren Beweis. Ich führe ihn folgender Gestalt.

1) Der K. zeigte schon vor demselben einen ungewöhnlichen Hang zu aberwitzigen Neckereien,

wozu ihn, so viel aus den Akten ersichtlich ist, keine hinreichende Gründe, oder eine Absicht zu schaden, verleiteten. Selbst in dem Falle, daß keine lobenswerthe Absicht hervorsteche, dürfte man nicht sofort einen reinen Vorsatz, ohne kranke Mitwirkung des Körpers bei der Gegenwart gehöriger Milderungsgründe, voraussetzen. Dies mag folgender Fall beweisen. Joseph Frank, der berühmte Sohn des allgemein bekannten Verfassers des Systems einer medizinischen Polizei, fand im Bedlam - Hospitale, einem Irrenhause zu London, einen zehnjährigen Knaben, der von seinem zweiten Jahre an einen wahnwitzigen Hang zu fast immer böartigen Streichen verrieth, und deshalb in das obengenannte Hospital gebracht war. Thiere martern, Kinder beschädigen, alles was nur zerbrechlich war, zerbrechen, mit einem Worte alles mögliche Unheil stiften, dazu hatte der Patient eine Begierde, die alle Begriffe, die man sich davon machen kann, überstieg. Hiebei handelte er so rasch und unversehen, daß dessen Thaten ganz deutlich das Gepräge von unwillkührlichen Bewegungen an sich trugen. Mit dieser krankhaften Bosheit verband der kleine Narr eine solche Liebe zur Wahrheit, daß er von dieser Seite höchst tugendhaft erschien, denn er lehnte nicht allein die verursachten Uebel nicht von sich ab, sondern klagte sich immer zuerst an, obgleich sein Geständniß ernsthafte Züchtigungen nach sich zog. (*J. Frank's Reisen. I. S. 153.*)

2) Die Brandstiftungen erfolgten zu schnell hinter einander, und endlich nicht mehr mit der gehörigen Vorsicht, die Entdeckung zu verhüten, so daß man eine gewisse Unwillkührlichkeit zu handeln wohl nicht bezweifeln kann. Er holte das Feuer von Orten her, wo Menschen waren, und legte zuletzt das Zündmaterial an den Wohnungen aus, wo er leicht hätte belauscht werden können.

Fol. act. 30.

3) Es liegen offenbar aberwitzige Motive zum Grunde. Die Aeufserung der Leute, der Brandstifter müsse sich unsichtbar machen können, gab seiner Phantasie, die ihm das erstemal eine freilich sehr unüberlegte Neckerei eingab, eine Richtung, welche ihn noch zu aberwitzigern Streichen trieb, als vorher.

4) Der Inquisit war selbst immer geschäftig das Feuer zu entdecken und behülflich, weiteren Schaden zu verhüten.

Fol. act. 30.

Es ist also kein Grund vorhanden an seiner Angabe, es habe ihn das Gespräch der Leute zu den aberwitzigen Handlungen verleitet, zu zweifeln, und zu vermuthen und anzunehmen, daß er wirklich den Vorsatz gehabt habe, das Feuer zum völligen Ausbruche zu bringen.

5) Er zeigte, durch die Qual und Aengstlichkeit des Hüttenfaktors zum Nachdenken und zur Besonnenheit zurückgeführt, die That selbst an.

6) Es lernte derselbe erst nachher mit Hülfe an-

derer. recht den großen Mangel an Ueberlegung bei seinen gefährlichen Handlungen übersehen.

Dieser meinem besten Wissen gemäßen Darstellung des Gemüthszustandes des C. L. W. K. halte ich Nachfolgendes in ärztlicher Hinsicht hinzuzufügen mich verpflichtet. Es hat dies besonders auf die künftige Behandlung des K. Bezug. Schwer ist es zu bestimmen, ob die Denkkraft des K. noch durch Kultur an Stärke und Richtigkeit viel gewinnen werde, ja es ist dies mehr zu bezweifeln als zu erwarten. Sein Aeufseres, vorzüglich sein Blick, verräth schon eine körperliche Anlage, die schwer zu beseitigen seyn möchte. Es ist demnach auch nicht zu entscheiden, ob nicht noch künftig von seinen Handlungen Nachtheil zu befürchten steht. Dessen ungeachtet muß das geschehen, was nöthig ist, um seinen Zustand nicht zu verschlimmern, und man muß ihn in eine Lage versetzen, wo nichts unversucht bleibt, seine Gemüthsschwäche zu mindern. Es wird daher ohne besondern Antrag den Einsichten eines hochlöbl. Kriminal-Gerichtshofes nicht entgehen, daß man bei den ferneren gerichtlichen Verhandlungen die Vorsicht und Schonung anwenden müsse, die der Gemüthszustand des K. erfordert, und daß im Falle diese öffentlich geschehen sollten, man den Inquisiten nur insofern zu den Vernehmungen zuziehn könne, als von seinem Seelenzustande nicht die Rede ist. Sollte gar der K. in eine öffentliche Anstalt

zur Verwahrung gebracht werden, so würde er in keinem Zuchthause aufgenommen werden dürfen, wo, wie es der Erfahrung nach wohl keiner bezweifelt, auch die bloß moralisch Zerrütteten nicht gebessert werden, also noch weniger Gemüthsschwache an Verstand zunehmen können. Würde man es vorziehen, den K. seinem Vater zurück zu geben, so hätte dieser eine geraume Zeit für das Betragen seines Sohnes zu haften, und die Verbindlichkeit zu übernehmen, genau auf ihn zu wachen, und ihn seiner Gemüths-Beschaffenheit nach zu behandeln. Dies ist um so nöthiger, da wirklich seine bisherige Lage eher noch seine Gemüthsschwäche und seine Albernheit begünstigte als verbesserte. Die Jahre seiner Kindheit befand er sich bei zwei bejahrten Tanten, wovon, wie er mir erzählte, die eine taub war; er fand hier schon Gelegenheit, sich zu albernem Neckereien zu gewöhnen, denn er zupfte gelegentlich die taube Tante heimlich an dem Rocke, und hatte sein Vergnügen daran, wenn sie nachher nicht wußte, wer es gethan hatte. Nach verflossenen Schuljahren kam er zu einem abgelebten Manne, der auch wenig zu seiner weiteren Bildung beitragen konnte. Er brütete also in seiner Einfalt fort, die nur eine sorgfältige Aufmerksamkeit vielleicht noch zu einer in einem mechanischen Geschäftskreise brauchbaren Vernunft steigern kann. H. den 24ten September. 1812.

3.

Beiträge
zur Entdeckung des Arseniks in gericht-
lich chemischer Hinsicht.

Von

Herrn C. L. Gärtner, Apotheker in Hanau.

Die Ausmittelung des Arseniks in legalen Fällen gehört unstreitig zu den wichtigsten und interessantesten Aufgaben der Scheidekunst, die stets, vorzüglich aber in den letzteren Dezennien, die Aufmerksamkeit der Chemiker beschäftigte. Daher die Fülle von schätzbaren Erfahrungen über diesen Gegenstand, mit den Fortschritten in den anderen Theilen der benannten Wissenschaft gleichen Schritt haltend. — Jedoch überzeugte ich mich bei Gelegenheit mehrerer Untersuchungen der Art, welche mir seit einigen Jahren vorkamen, daß manche dieser Erfahrungen *in praxi* gewissen Modifikationen unterliegen, die ich der öffentlichen Bekanntmachung werth achte, und deshalb in folgender Abhandlung

dem betreffenden Publikum zur weiteren Prüfung vorlege.

Die Veranlassung zu meinen neueren Versuchen über diesen Gegenstand war folgende.

Durch den Genuß eines, von dem Metzger N. N. an zwei Haushaltungen zu gleichen Theilen verkauften Vorderschinkens, der gesalzen und sodann geräuchert worden war, hatten sich bei den Personen, welche davon gegessen hatten, Zeichen eines genossenen Giftes, durch häufiges Erbrechen, Durchfall etc. geäußert. Der Arzt des einen Hauses, zugleich Physikus der hiesigen Neustadt, Hr. Dr. Osius, versicherte sich sogleich der Reste dieses Fleisches von dieser, und von der andern Seite der noch übrigen Brühe, worin die Hälfte des Schinkens gekocht worden war, und überschickte mir beides zur Untersuchung; zugleich erhielt ich aus dem unter polizeiliches Siegel gelegten Fleischvorrath des erwähnten Metzgers drei eingesalzene Fleischstücke, nebst den resp. dazu gehörigen Salzbrühen, worin sie eingepökelt gewesen, und einer gesalzenen, schon mehrere Wochen geräucherten, Zunge. Jedes derselben erhielt einen unterscheidenden Buchstaben zur Bezeichnung, und wurde, wie folgt, geprüft.

Vorläufig wurde etwas mit reinem Wasser verdünnter Brühe, worin der Schinken gekocht war, mit Kupferammonium und weinsäuerlichem Hydrothionwasser vermischt; es entstand sogleich in dem mit ersterem Reagens geprüften Theile der Brühe

ein grüngelber, und in dem andern, auf Anwendung des zweiten Prüfungsmittels, ein zitrongelber Niederschlag. Da diese Erscheinungen so deutlich die Gegenwart des Arseniks in der Brühe bezeichneten, so wurde sogleich das ganze Quantum derselben nach ROOSE'S Vorschrift (s. GEHLEN'S Journ. f. d. Chemie etc. Bd. II. p. 665. ff. u. d. Jahrb. B. I. S. 391.) behandelt, nämlich nach vorbergegangener Prüfung auf vorschlagende Säure, mit dem Dreifachen ihres Volums siedenden, durch überflüssigen Kalk konzentrierten, filtrirten Kalkwasser behandelt; hierdurch entstand eine weißgraue flockige Trübung, welche sich als Präzipitat nach und nach zu Boden setzte. Dieser wurde mittelst eines gewogenen Filters von der Flüssigkeit getrennt, und wog getrocknet 10 Gran. Die abgelaufene Flüssigkeit bis auf ein Drittel Rückstand abgedampft, lieferte noch einige Flocken, welche dem erhaltenen Niederschlage beigefügt wurden, der eine gleiche Bezeichnung mit dem *Fluido*, woraus er entstanden, erhielt.

Um den in der Flüssigkeit noch gelösten Kalk-Arsenik abzuscheiden, ließ ich aus geschwefeltem Kalke mittelst Salzsäure entwickeltes Schwefelwasserstoffgas durch dieselbe streichen, wodurch sogleich ein beträchtlicher zitrongelber Niederschlag entstand. Da dieser unmöglich von dem im Wasser sehr schwerlöslichen Kalk-Arsenik allein herrühren konnte, so mußte diese größere Menge zu der Ueberzeugung: daß obiges Quantum Kalkwasser nicht

allen Arsenik von der Brühe geschieden, und zu der zweifachen Annahme führen: das wenigstens ein Theil des erhaltenen Niederschlages aus, durch Zersetzung des, das Kochsalz stets verunreinigenden, schwefelsauren Natron und der salzsauren Talkerde entstandenem schwefelsauren Kalke und niedergefallener Talkerde bestehen müsse. Diese Annahme wurde dadurch bestätigt: das Auflösungen von Kochsalz durch Zusatz von Kalkwasser sich sogleich trübten, das die Lösung des salzsauren Baryts darin einen Niederschlag von schwefelsaurem Baryt erzeugte, und das endlich salzsaure Talkerden-Lösung durch zugefügtes Kalkwasser gefällt wurde. Der starke Salzgeschmack der Brühe bewies, das sie durch das Kochen des Schinkenanteils eine beträchtliche Menge von Kochsalz aus demselben aufgenommen habe.

In Folge der weiteren Untersuchung wurde eine kleine Quantität des durch Kalkwasser bewirkten Niederschlages auf ein polirtes Kupferblech gestreuet, und dasselbe sodann bis zum Glühen erhitzt. Der sich hierbei unverkennbar verbreitende eigene Geruch des Arseniks, nebst dem schwarzen, auf dem Kupferbleche eingeätzten, Flecke waren hinlängliche Beweise für die Gegenwart des Arseniks in erwähntem Niederschlage. Um nun auch diesen Körper als Metall nach ROOSE'S Angabe (a. a. O.) darzustellen, wurde die übrige Menge des Niederschlages mit den gehörigen Zusätzen der Sublimation in ei-

ner kleinen beschlagenen Retorte unterworfen, deren Resultat ein, obwohl geringer, jedoch charakteristischer Sublimat war, sich völlig gleich metallischem Arsenik verhaltend.

Als der gut ausgewaschene, durch Schwefelwasserstoffgas erhaltene, zitrongelbe Niederschlag ebenfalls in einer beschlagenen Glasröhre erhitzt wurde, stieg ein beträchtlicherer Sublimat von derselben Farbe auf. Der hierbei entweichende, nach verbranntem Leime riechende, Dampf, sowie die nach dem Ausglühen der Röhre zurückgebliebene Kohle zeigten an, daß der geschwefelte Arsenik in Verbindung mit thierischen Theilen niedergefallen sei. Der erhaltene Sublimat war geschwefelter Arsenik, und hatte $3\frac{1}{2}$ Grane an Gewicht. Nach abgezogenem Gehalte an Schwefel und zugefügter Ausbeute von der ersten Sublimation, belief sich die Menge des in der Schinkenbrühe enthaltenen Arsens auf *circa* 5 Gran.

Obgleich der von anderer Seite erhaltene Ueberrest des Schinkens schon gekocht worden, und daher an einem entscheidenden Resultate durch eine damit anzustellende Prüfung zu zweifeln war, so konnte dennoch diese nicht unterbleiben, da auch nach dem Genusse desselben gefährliche Zufälle eingetreten waren. Es wurde demnach dieses $\frac{3}{2}$ Pfund betragende Stück mit Aetzkali und dem dazu erforderlichen destillirten Wasser in einem schicklichen Gefäße gekocht, so daß sich alle Fleisch-

faser in der erhaltenen Brühe nach geendigtem Kochen aufgelöset befand, und nur die, etwa eine Unze wiegenden, Knochen zurückgeblieben waren. Die weitere Behandlung der Brühe geschah nach ROOSE. Als die, wieder von der Fleischfaser getrennte, Flüssigkeit von einem Strome frisch entwickelten Schwefel - Wasserstoffgas durchstrichen wurde, erschien sie sogleich von einem zitrongelben Niederschlage getrübt, der gesammelt und getrocknet, obgleich in höchst unbedeutender Menge, unter dem sich verflüchtigenden Arsenik eigen riechenden, Dämpfen aufstieg. Kupfer - Ammonium hatte mich früher schon bei Behandlung einer kleinen Quantität der erhaltenen Brühe gänzlich verlassen. Die, auf gleiche Weise nach Maßgabe ihres respektiven Gewichts mit Aetzkali u. s. w. nach ROOSE behandelten, Stücke eingesalzenen Fleisches und Speckes waren (wie die Prüfung der erhaltenen Brühen mittelst Reagentien, vorzüglich mit Schwefel-Wasserstoffgas, erwies) frei von allem Verdachte der Gegenwart des Arsens; eben so verhielten sich die dazu gehörigen Salzbrühen, worin das Fleisch eingepökelt gewesen. Das Verhalten der eben so behandelten Zunge war gleichfalls unverdächtig.

Der Vollständigkeit halber und zur weiteren Begründung der vorhin angeführten Thatsache: daß bei Prüfung einer Flüssigkeit auf Arsenikgehalt mittelst Kalkwasser nach ROOSE'S Methode die Gegenwart des Kochsalzes (mithin diejenige der dasselbe

stets verunreinigenden Mittelsalze als: des schwefelsauren Natron und der salz- und schwefelsauren Talkerde, sowie überhaupt aller mit der Kalkerde unauflösliche Verbindungen bildenden Säuren) unrichtige Resultate hervorzubringen im Stande sei, unternahm ich es einen Theil der erhaltenen Fleischabkochungen und der Pökelbrühen, die an Gehalt von Arsenik rein gefunden worden waren, mittelst gedachtem Reagens zu behandeln. Alle lieferten damit einen weissen Niederschlag, welcher nur dann nicht entstand, wenn, vor dem Zugießen des Kalkwassers, die zu prüfende Flüssigkeit von Schwefelsäure und Talkerde, erstere mittelst salpetersaurer Barytlösung, letztere durch Aetzkalilösung, befreiet wurde. Da aber bei dieser Anwendung des salpetersauren Baryts zur Abscheidung der Schwefelsäure die Frage entstand: wie sich eine, wirklich arsenige Säure enthaltende, Flüssigkeit gegen gedachte Barytlösung verhalte, ob sie zersetzt und eine im Wasser schwerlösliche Verbindung (= arsenigsaurer Baryt) sich bilde? so wurde zur Ausmittlung derselben von einer Lösung der arsenigen Säure etwas zu einer mit Wasser verdünnten Lösung des salpetersauren Baryts getropfelt; die Flüssigkeit erlitt dadurch keine Veränderung und blieb hell.

Eine weiter sich mir hierbei aufdrängende Frage, ob nämlich eine solche, mittelst salpetersaurer Barytlösung von Schwefelsäure befreite, Flüssigkeit, einigen, wie öfters nicht zu vermeiden steht, im

Ueber-

Uebermässe zugesetzten Antheil erwähnter Auflösung enthaltend, wenn sie aufer der Prüfung mit Kalkwasser auch derjenigen mit Hahnemann'scher Weinprobe unterworfen werden sollte — ob dieser überschüssige salpetersaure Baryt nicht durch die vorstechende Weinsäure der Weinprobe zerlegt und schwerlöslicher weinsaurer Baryt abgeschieden werde? wurde durch entscheidende Versuche dahin beantwortet: das eine Auflösung des salpetersauren Baryts durch zugesetzte Weinprobe nicht getrübet, die Lösung des salzsauren Baryts hingegen dadurch zersetzt werde, weshalb die Anwendung des letzteren Reagens in solchen Fällen unterbleiben muß. Die Anwendung des frisch entbundenen Schwefelwasserstoffgas und des damit ohne allen andern Zusatz imprägnirten Wassers, statt der Hahnemann'schen Weinprobe, erfordert alle diese Vorsicht nicht, und gibt in Betreff des Arseniks die feinsten Resultate, ohne wie das Kalkwasser und das Kupferammonium durch andere Körper in seiner Wirkung gestört zu werden. Das Schwefel-Wasserstoffgas hat überdies die bestimmtere Farbe, durch welche es den geringsten Gehalt an Arsenik, selbst in den dunkelgefärbtesten Flüssigkeiten darthut, vor derjenigen durch Kupferammonium hervorgebracht, voraus; indem das leuchtende Gelb des geschwefelten Arseniks bei weitem besser zu unterscheiden ist als die grüngelbe Farbe des Scheelgrüns von Niederschlägen, welche das Kupferam-

monium in manchen, von Arsenik reinen Flüssigkeiten durch seine eigne Zersetzung hervorbringt. Dieses war der Fall namentlich bei den Pökelbrühen und den Abkochungen des darin gelegenen Fleisches, welche, obgleich sie durch vorhergegangene entscheidende Versuche mit Schwefelwasserstoffgas von allem Verdachte auf Arsenik freigesprochen waren, mit einigen Tropfen erwähnten Reagens vermischt, dennoch eine blaugraue Wolke nach einiger Zeit absetzten — vielleicht eine Verbindung des Kupferoxydes mit thierischem Leim? — Als kleine Portionen der erwähnten Fleischabkochungen absichtlich mit mehreren Tropfen Arseniklösung versetzt, einer gleichen Prüfung durch Kupferammonium unterlagen, blieben dennoch die Resultate dieselben, und dann erst erschien in den minder an Kochsalz reichen SCHEEL'sches Grün, als diese mit mehrerem Wasser verdünnt wurden. Alle Pökelbrühen hingegen lieferten, obgleich auch zugesetzten Arsenik enthaltend, mit diesem Reagens behandelt (mochten sie auch noch so sehr mit Wasser verdünnt werden) Resultate, für das Auge unbestimmbar, ob Arsenik wirklich in der geprüften Flüssigkeit zugegen sei oder nicht. *) Das Kupferammonium ist daher nur in solchen Fällen als siche-

*) Dafs Kochsalz die Ausscheidung des SCHEEL'schen Grüns nicht verhindert, davon überzeugten mich Versuche.

reseres Reagens auf Arsenik zu betrachten, in welchen die, in den zu prüfenden Flüssigkeiten enthaltenen dasselbe zu alteriren fähigen Körper aufser Wirkung gesetzt sind. Wie schwer, ja beinahe unausführbar möchte dieses bei zusammengesetzten Flüssigkeiten der Art werden. In dem Besitze des Schwefelwasserstoffgas und der Weinprobe bleibt dem in dieser Hinsicht operirenden Chemiker kein Wunsch übrig.

Zu der in diesem Jahrbuche (Jahrgang 1812) von mir bekannt gemachten Beobachtung die Prüfungsweise des Quecksilber-Sublimats auf Arsenik betreffend, füge ich als Resultat weiterer Versuche bei: dafs durch Erhitzen der von dem Quecksilberniederschlage abfiltrirten und mit Kupferammonium versetzten Flüssigkeit, bis zum Siedpunkte, die gleiche Abscheidung des Scheel-Grünes wie durch gröfseren Zusatz von Wasser, bewirkt werde. Der gleiche Erfolg findet bei unmittelbarer Anwendung des Salmiaks (s. a. a. O.), jedoch weit langsamer, statt.

R e s u l t a t e.

Es ist aus Vorstehendem ersichtlich:

1) Dafs die Anwendung des Kalkwassers als Reagens auf Arsenik nur bei solchen Flüssigkeiten statt findet, von welchen durch Versuche dargethan ist, dafs sie kein Kochsalz enthalten, oder die, bei

Gegenwart dieses Salzes, vorher durch zweckmäßiges Verfahren von Schwefelsäure und Talkerde (als stete Begleiter desselben) überhaupt von solchen Körpern, die mit der Talkerde im Wasser schwere oder unauflöslche Verbindungen einzugehen im Stande sind, befreiet wurden.

2) Dafs, wie aus der Prüfung des schon ausgekochten Schinkenanteils hervorgeht, das Schwefel-Wasserstoffgas (minder die Weinprobe) zur Zeit das empfindlichste, keinen Modifikationen durch andere Körper, so leicht als die beiden andern Reagentien, unterliegende Prüfungsmittel auf Arsenik sei.

3) Dafs aber dennoch der durch dieselben aus (Serum und thierischen Leim enthaltende) Flüssigkeiten gefällte geschwefelte Arsenik, in Verbindung mit diesen thierischen Theilen niederfalle; und daher stets einer Sublimation unterworfen werden müsse, ehe das Verflüchtigen desselben auf einem Kupferbleche und die Natur des dabei aufsteigenden Rauches zweckmäßig beobachtet werden kann.

4) Dafs salpetersaurer Baryt durch Weinprobe nicht, salzsaurer Baryt hingegen zersetzt werde, und deshalb ersterer bei Untersuchungen der Art den Vorzug vor letzterem verdiene.

5) Dafs das Kupferammonium wegen seiner Wirkung — wie hier der Fall bei den Pökelbrühen in vorstehender Abhandlung — die grösste Vorsicht in seiner Anwendung erfordere.